



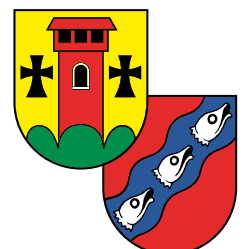
**ESCHOLZMATT
MARBACH**
ENTLEBUCH LUZERN



Gemeindeversammlung 25. November 2022

Bericht des Gemeinderates

an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Escholz matt-Marbach



Postauto-Fahrplan

Mit dem öffentlichen Verkehr an die Gemeindeversammlung

Hinfahrt

Escholz matt, Bahnhof ab 19.40 Uhr
Marbach, Post an 19.50 Uhr

Rückfahrt

Marbach, Post ab 22.17 Uhr / 23.01 Uhr
Escholz matt, Bahnhof an 22.30 Uhr / 23.15 Uhr

Parteiversammlung zur Besprechung der Gemeindegeschäfte



Donnerstag, 17. November 2022, 20.00 Uhr
Gasthaus Krone, Escholz matt



Montag, 14. November 2022, 20.00 Uhr
Restaurant Rosengarten, Wiggen



Donnerstag, 3. November 2022



Mittwoch, 14. November 2022, 20.00 Uhr
Restaurant Krone, Escholz matt

Gemeindeversammlungsunterlagen

Aktenauflage

Gemeindekanzlei in Escholz matt

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:
Montag – Freitag: 8.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Steueramt in Marbach

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag: 8.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: Termin auf Voranmeldung

Aktenbezug

Umfassender Bericht des Gemeinderates und Versammlungsunterlagen via Download auf der Website der Gemeinde: www.escholz matt-marbach.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlungen
Umfassender Bericht des Gemeinderates: Bezug bei der Gemeindeverwaltung

Zustellung

Kurzbericht zu den Versammlungsgeschäften: Versand in alle Haushaltungen

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Freitag, 25. November 2022, 20.00 Uhr,
im Gemeindesaal Marbach**

Traktanden

1. Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 und Budget 2023
 - 1.1. Kenntnisnahme Bericht Controlling-Kommission
 - 1.2. Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026
 - 1.3. Beschluss Budget 2023 mit Steuerfuss
2. Änderung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement)
3. Änderung des Feuerwehrreglements
4. Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements
5. Beschluss über einen Sonderkredit von CHF 543'500.00 für den Neubau der Aufbahnhalle auf dem Friedhof in Marbach
6. Beschluss über einen Sonderkredit von CHF 450'000.00 für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
7. Revision Bebauungsplan Dorf Marbach
 - 7.1. Beschluss über den Bebauungsplan Marbach Dorf
 - 7.2. Beschluss über die Vorschriften zum Bebauungsplan Marbach Dorf
8. Ersatzwahl eines Mitglieds der Controlling-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2021–2024
9. Einbürgerungen
 - 9.1. Gashi Shahe, 2002, Hauptstrasse 84, Escholz matt
 - 9.2. Gashi Halim, 2005, Hauptstrasse 84, Escholz matt
 - 9.3. Gashi Fjolla, 2008, Hauptstrasse 84, Escholz matt
 - 9.4. Gashi Ilir, 2012, Hauptstrasse 84, Escholz matt
 - 9.5. Lunca Adrian-Radu, 1969, Hauptstrasse 95, Escholz matt
 - 9.6. Mitea-Munteanu Andreea-Corina, 1985, mit Mitea Ianis-Stefan, 2017, Schybiweg 8, Escholz matt
10. Informationen/Verschiedenes

Stimmberechtigung/Aktenauflage

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung, d.h. am 20. November 2022 in der Gemeinde Escholz matt-Marbach den politischen Wohnsitz geregelt haben.

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften, der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget, die Berichte der Controlling-Kommission, die Anträge des Gemeinderates und das bereinigte Stimmregister liegen den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei in Escholz matt und auf dem Steueramt in Marbach zur Einsichtnahme auf.

Ein Kurzbericht zu den Versammlungsgeschäften wird in alle Haushaltungen verschickt. Der umfassende Bericht des Gemeinderates an die Stimmberechtigten kann auf der Website der Gemeinde unter <https://www.escholz-matt-marbach.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlung> heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Escholz matt, 14. September 2022

Gemeinderat Escholz matt-Marbach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Gemeindepräsidenten	5
Traktandum 1 Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 und Budget 2023 mit Steuerfuss.....	6
Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser	6
Ausgangslage	7
Erläuterungen zum Inhalt in den einzelnen Abschnitten des Aufgaben- und.....	8
Finanzplanes	8
Planungsgrössen	9
 1 Präsidiales/Kultur/ Standortentwicklung	10
 2 Liegenschaften.....	14
 3 Sicherheit und Verkehr.....	16
 4 Finanzen	19
 5 Gesundheit und Soziales.....	21
 6 Bildung	25
 7 Umwelt	28
Gestufte Erfolgsrechnung	32
Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen	33
Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)	33
Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen	34
Gestufte Investitionsrechnung	35
Investitionen ins Finanzvermögen.....	36
Sonderkreditkontrolle	36
Geldflussrechnung	39
Finanzkennzahlen	40
Traktandum 2 Änderung des Delegationsreglements.....	43
Traktandum 3 Änderung des Feuerwehrreglements.....	45
Traktandum 4 Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements	50
Traktandum 5 Sonderkredit Neubau Aufbahrungshalle Marbach	57
Traktandum 6 Sonderkredit für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges.....	62
Traktandum 7 Revision Bebauungsplan Dorf Marbach	64
Traktandum 8 Ersatzwahl eines Mitglieds der Controlling-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2021-2024	76
Traktandum 9 Einbürgerungen.....	77
Traktandum 10 Informationen / Verschiedenes	80

Vorwort des Gemeindepräsidenten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
geschätzte Damen und Herren

Gemeinsam diskutieren – gemeinsam entscheiden

Dazu laden wir Sie ganz herzlich an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 in Marbach ein. Wie jedes Jahr steht unsere Gemeindeversammlung im November hauptsächlich im Zeichen des neuen Jahres, aber auch für zukunftsorientierte Planung und Veränderung.

Inhaltlich bietet Ihnen die vorliegende Botschaft als Erstes Informationen über das Budget 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026. Einzelne Punkte werden wir gerne detailliert erläutern. Die Traktanden 2 bis 4 beinhalten Änderungen von bereits bestehenden Reglementen. Die Anpassungen dieser Reglemente sind notwendig, um den laufenden Betrieb weiterhin zu gewährleisten. Unter den Traktanden 5 und 6 beantragen wir Sonderkredite für zukunftsorientierte Investitionen – einerseits für eine würdige und zeitgerechte Aufbahrungshalle in Marbach und andererseits für ein neues Feuerwehrfahrzeug zur weiteren Sicherstellung der Aufgaben unserer Feuerwehr. Mit Traktandum 7, der Revision des Bebauungsplans Marbach, machen wir den ersten Schritt. Für die beiden Dörfer Marbach und Escholz matt muss der bestehende Bebauungsplan bis Ende 2023 auf die neuen Bauvorschriften abgestimmt werden. Der zweite Schritt, der Bebauungsplan für Escholz matt, wird 2023 überarbeitet werden. Unter Traktandum 8 freuen wir uns, dass wir Ihnen für die Vakanz in der Controlling-Kommission eine Person zur Wahl vorschlagen können. Unter Traktandum 9 dürfen wir Ihnen auf Antrag der Einbürgerungskommission sieben Personen zur Einbürgerung vorschlagen. Es sind dies die Geschwister Shahe, Halim, Fjolla und Ilir Gashi. Im Weiteren Lunca Adrian-Radu und Mitea-Munteanu Andreea-Corina mit ihrem 5-jährigen Sohn Mitea Ianis-Stefan.

Zum Schluss folgt das Traktandum 10, Informationen und Verschiedenes. Nach Abschluss der Gemeindeversammlung freuen wir uns, nach 2-jähriger Abstinenz, Sie endlich wieder einmal zu einem Apéro einzuladen. Nun vermissen Sie wahrscheinlich das Traktandum Würdigung von Vereinserfolgen und Ehrungen von einzelnen Personen. Aufgrund der themenintensiven und voraussichtlich auch zeitintensiven Gemeindeversammlung haben wir uns entschieden, die Würdigung von Vereinserfolgen und Ehrungen dieses Jahr am Silvesterapéro in Marbach durchzuführen. Schliesslich sollen die erfolgreichen Personen und Vereine auch entsprechend würdig geehrt werden können.

Wie Sie sehen, stehen diverse Anträge an, über die wir entscheiden. Die vorliegende Botschaft gibt Ihnen Auskunft darüber, und an der Gemeindeversammlung haben Sie die direkte Möglichkeit, über die Vorlagen zu diskutieren und zu entscheiden – gemeinsam als Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Escholz matt-Marbach.

In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 in Marbach.

Beat Duss, Gemeindepräsident



Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 und Budget 2023 mit Steuerfuss

Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser

Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan werden zum fünften Mal nach den neuen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden erstellt. Dadurch haben sich bereits eine gewisse Kontinuität und Budgetsicherheit eingestellt. Sowohl die Budget- wie auch die Rechnungszahlen sind über mehrere Jahre vergleichbar. Der Gemeinderat hat dazu die Unterteilung in die einzelnen Aufgabenbereiche unverändert belassen, in den Bereichen «Gesundheit und Soziales» sowie «Bildung» neue Leistungsgruppen geschaffen.

Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan sind nach sieben Aufgabenbereichen gegliedert.

- 1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung
- 2 Liegenschaften
- 3 Sicherheit und Verkehr
- 4 Finanzen
- 5 Gesundheit und Soziales
- 6 Bildung
- 7 Umwelt

Als Stimmberechtigte beschliessen Sie an der Gemeindeversammlung für jeden Aufgabenbereich eine Leistungsauftrag sowie ein Globalbudget. Das Budget für das Jahr 2023 wird mit einem Aufwand von CHF 42'556'727.83 einem Ertrag von CHF 42'729'570.92 und somit einem Ertragsüberschuss von CHF 172'843.09 präsentiert. Es sind Investitionsausgaben von CHF 4'098'500.00 vorgesehen. Das Budget basiert auf einem Steuerfuss von 2.0 Einheiten. Der Aufgaben- und Finanzplan ist zur Kenntnis zu nehmen. Was zu genehmigen ist, ist im Bericht gelb hinterlegt und mit * gekennzeichnet, die grün hinterlegten und mit ** gekennzeichneten Zahlen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die politischen Leistungsaufträge mit dem Aufgaben- und Finanzplan und dem Globalbudget finden Sie auf den Seiten 10 bis 31.

Die Corona-Pandemie hat die Finanzpolitik der Gemeinden nicht im erwarteten Ausmass eingeschränkt. Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen werden voraussichtlich keine oder nur geringe Auswirkungen im Finanzhaushalt der Gemeinde hinterlassen. Der Krieg in der Ukraine sowie die damit zusammenhängende Energiekrise wird deutlich höhere Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben. Der Gemeinderat hat entsprechend vorsichtig budgetiert. Er ist bestrebt, den geringen Spielraum zum Wohle der Gemeinde effizient zu nutzen und mit einer verantwortungsvollen Politik zu einer nachhaltigen Stärkung der Gemeindefinanzen beizutragen.

Der auch in der Gemeinderechnung 2021 wiederum erzielte Ertragsüberschuss zeigt, dass die Senkung des Steuerfusses im Jahr 2021 auf 2.0 Einheiten gerechtfertigt war. Aufgrund der Reduktion der Bestandesgarantie des Finanzausgleichs wird im Finanzplan der Steuerfuss ab dem Jahr 2024 auf 2.1 Einheiten angehoben. Die Gemeinde bleibt auch so bezüglich des Steuerfusses über die Region hinaus konkurrenzfähig.

Der Gemeinderat darf feststellen, dass die Finanzlage der Gemeinde weiterhin auf einem soliden Fundament steht. Die Mittel der Gemeinde werden effizient eingesetzt. Die geplanten Investitionsvorhaben können umgesetzt werden, ohne die Nettoverschuldung zu erhöhen.

Der Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget mit Erläuterungen und Hinweisen kann auf unserer Website heruntergeladen oder in gedruckter Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ein kompakter Kurzbericht mit den wichtigsten Informationen wird in alle Haushaltungen zugestellt. Wir hoffen, dass Sie mit unseren Unterlagen die notwendigen Entscheide für die Entwicklung der Gemeinde treffen können.

*** Beschluss**

**** Kenntnisnahme**

Ausgangslage

Aufgaben- und Finanzplan mit integriertem Budget

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) legt der Gemeinderat die geplanten Aufgaben und die zugehörigen Finanzen flächendeckend für alle Aufgabenbereiche für das Budgetjahr und mindestens drei Planjahre fest. Diese Angaben werden ergänzt mit Messgrössen, die zusätzliche Anhaltspunkte zur Planung und Beurteilung einer Aufgabe liefern. Der AFP nimmt Bezug auf das Legislaturprogramm und stellt so sicher, dass die strategischen Ziele erreicht werden. Der AFP wird jährlich überarbeitet. Er wird den Stimmberechtigten jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die kurzfristige Planung (1 Jahr) erfolgt mit dem Budget. Das Budget wird den Stimmberechtigten vor Beginn des Rechnungsjahres zum Beschluss vorgelegt. Der Entwurf des Budgets ist Bestandteil des Dokuments Aufgaben- und Finanzplan (AFP), muss jedoch separat beschlossen werden. Durch die integrierte Präsentation von Budget und Mehrjahresplanung ist für die Stimmberechtigten eine bessere Übersicht möglich. Das Budget stellt eine Konsequenz der Planjahre dar und dementsprechend müssen die Weichen für die Zukunft bereits in der Mehrjahresplanung gestellt werden.

Beschlussgegenstände

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss. Beschlussgegenstände sind je Aufgabenbereich:

- der politische Leistungsauftrag,
- das Globalbudget, d.h. der Saldo aus Aufwand und Ertrag bei der Erfolgsrechnung,
- das Total der Investitionsausgaben bei der Investitionsrechnung sowie
- der Steuerfuss.

Die von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Anträge sind im vorliegenden Bericht gelb hinterlegt und mit * gekennzeichnet. Die zur Kenntnis zu nehmenden Zahlen sind grün hinterlegt und mit ** gekennzeichnet.

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und damit die Planjahre ohne das Budgetjahr werden nicht beschlossen, sondern zur Kenntnis genommen. Mit dem in der Gemeindeordnung festgelegten Instrument der «Kenntnisnahme» wird zum Ausdruck gebracht, dass über die Planjahre des Aufgaben- und Finanzplanes, anders als beim Budget, kein rechtlich verbindlicher Beschluss gefasst wird. Die Stimmberechtigten können zum Aufgaben- und Finanzplan gemäss Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Bemerkungen anbringen. Die Bemerkung wird mit einfachem Mehr an den Gemeinderat überwiesen. Die überwiesenen Bemerkungen werden mit dem Protokoll veröffentlicht. Die überwiesenen Bemerkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht

verbindlich. Der Gemeinderat prüft die Umsetzung und informiert im Jahresbericht oder in anderer geeigneter Form über das Ergebnis der Prüfung. Erreichen Bemerkungen in der Abstimmung keine Mehrheit, sind sie gegenstandslos. Zudem kann die Gemeindeversammlung nach Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung auch zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Die Bemerkungen sind für den Gemeinderat nicht verbindlich. Sie stellen einen Prüfungsantrag dar.

Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 17a des Gemeinderates die Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen der Gemeinde der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Überarbeitungsprozess wurde durch die Hochschule Luzern begleitet. Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellte der Gemeinderat gemäss § 17b des Gemeindegesetzes das Legislaturprogramm für die Jahre 2020 bis 2024, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden. Das Legislaturprogramm wurde ebenfalls an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 der Bevölkerung zur Kenntnis vorgelegt.

Finanzausgleich

Der fusionierten Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist eine Besitzstandswahrung auf zwölf Jahre zugesichert worden, wobei die letzten beiden Beiträge auslaufend auf vier Jahre verteilt werden. Dadurch wirken sich vorläufig die Veränderungen im Finanzausgleich auf die Gemeinde Escholzmatt-Marbach nicht oder nur geringfügig aus. Anfänglich konnte mit einer Besitzstandswahrung von jährlich rund CHF 600'000.00 gerechnet werden. Mit der Veränderung im Finanzausgleich ist dieser wesentlich gestiegen. Ab dem Jahr 2023 wird die Besitzstandswahrung erstmals um 20% reduziert und beläuft sich auf CHF 1'023'678.00. Jährlich reduziert sich dieser Beitrag um weitere 20% bis er ab 2027 vollständig entfällt.

Finanzpolitik und Steuerstrategie/Steuerfuss

Die Corona-Pandemie hat die Finanzpolitik der Gemeinden nicht im erwarteten Ausmass eingeschränkt. Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen werden voraussichtlich keine oder nur geringe Auswirkungen im Finanzhaushalt der Gemeinde hinterlassen. Der Krieg in der Ukraine sowie die damit zusammenhängende Energiekrise wird deutlich höhere Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben. Der Gemeinderat hat entsprechend vorsichtig budgetiert. Er ist bestrebt, den geringen Spielraum zum Wohle der Gemeinde effizient zu nutzen und mit einer verantwortungsvollen Politik zu einer Nachhaltigen Stärkung der Gemeindefinanzen beizutragen.

Der auch in der Gemeinderechnung 2021 wiederum erzielte Ertragsüberschuss zeigt, dass die Senkung des Steuerfusses im Jahr 2021 auf 2.0 Einheiten gerechtfertigt war. Aufgrund der Reduktion der Bestandesgarantie

des Finanzausgleichs wird im Finanzplan der Steuerfuss ab dem Jahr 2024 auf 2.1 Einheiten angehoben. Die Gemeinde bleibt auch so bezüglich des Steuerfusses über die Region hinaus konkurrenzfähig.

Kreditübertragungen

Die Budgetkredite werden für das Budgetjahr festgelegt und verfallen grundsätzlich, wenn sie nicht beansprucht werden. Im Finanzhaushaltsgesetz ist die Möglichkeit der Kreditübertragung vorgesehen. Die übertragenen Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit andere Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie. Kreditübertragungen könne mit dem definitiven Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Bei den Massnahmen und Projekten sind einzelne Vorhaben ohne Finanzangaben aufgeführt. Bei diesen Investitionen werden die noch nicht beanspruchten Kredite aus dem Vorjahr allenfalls übertragen, sofern dies erforderlich ist. Die voraussichtlichen Budgetübertragungen ins Jahr 2023 sind bei den einzelnen Aufgabenbereichen unter den Erläuterungen erwähnt. Der Stimmbürger wird mit dem Rechnungsabschluss über die definitiven Budgetübertragungen orientiert.

Erläuterungen zum Inhalt in den einzelnen Abschnitten des Aufgaben- und Finanzplanes

Politischer Leistungsauftrag

Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag. Jedem Globalbudget ist eine verbindliche Leistungsumschreibung gegenüberzustellen. Mit dem Leistungsauftrag beschliesst die Gemeindeversammlung, welche Leistungen im Budgetjahr vom Gemeinderat zu erbringen sind. Die finanziellen Mittel werden nicht mehr auf Kontostufe beschlossen. Beim Führen mittels Leistungsaufträge und Globalbudgets erhält der Gemeinderat innerhalb des Globalbudgets mehr Freiheiten. Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch die Verpflichtung, innerhalb des Globalbudgets zu kompensieren, damit der Leistungsauftrag mit dem bewilligten Budgetkredit erfüllt werden kann.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Unter diesem Abschnitt im Aufgaben- und Finanzplan sind die Legislaturziele aus dem Legislaturprogramm, welche in Übereinstimmung mit der Gemeindestrategie aufgestellt wurden, bei den einzelnen Aufgabenbereichen eingefügt. Der Inhalt in diesem Kapitel bleibt während der Legislaturdauer unverändert. Die im Legislaturprogramm festgelegten Massnahmen können jährlich mit dem Budget und dem Aufgaben- und Finanzplan angepasst und entsprechend eingeplant werden. Die für das Budget und den vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan relevanten Massnahmen, welche der Gemeinderat beabsichtigt, in dieser Periode umzusetzen, sind im Abschnitt Massnahmen und Projekte enthalten. Sie werden beim Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm nicht zusätzlich erwähnt.

Lagebeurteilung

Die Lagebeurteilung soll den Stimmberechtigten das Umfeld aufzeigen, in dem sich die Planung der Finanzen und Leistungen bewegt. Welche Anpassungen sind seit dem letzten Aufgaben- und Finanzplan notwendig? Welche Veränderungen haben sich im Umfeld ergeben oder werden sich in Zukunft ergeben (Entwicklungstendenzen)? Die Lagebeurteilung wird einzeln pro Aufgabenbereich vorgenommen.

Chancen-/Risikobetrachtung

Als Ergänzung zur Lagebeurteilung hat der Gemeinderat bei jedem Aufgabenbereich die Chancen und Risiken mit den möglichen Folgen betrachtet und entsprechende Massnahmen dazu aufgezeigt, um Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen sind im Bereich «Massnahmen und Projekte» mit den entsprechenden Kostenfolgen enthalten.

Massnahmen und Projekte

Pro Aufgabenbereich werden die geplanten Massnahmen und Projekte mit ihren finanziellen Konsequenzen aufgezeigt. Die Beschreibung der Massnahme wird ergänzt mit den erwarteten Kostenfolgen, verbunden mit einem Zeitplan. Dabei werden nur die bedeutenden Massnahmen und Projekte aufgeführt, die darlegen sollen, wie einerseits die Ziele des Leistungsauftrages erreicht werden können und andererseits, wie die aufgezeigten Risiken minimiert und die Chancen genutzt werden können. Die Massnahmen und Projekte werden je nach Umfang in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung verbucht. Die Aufwendungen in der Erfolgsrechnung sind im Globalbudget eingerechnet. Eine vollständige Auflistung der vorgesehenen Projekte kann der Investitionsrechnung entnommen werden.

Messgrössen

Zur Beurteilung einer Leistung sind bei jedem Aufgabenbereich Messgrössen festgelegt worden. Die Indikatoren zeigen an, wie eine Leistung erfüllt wird. Bei der Haushaltsführung mit Globalbudgets dient die Festlegung von Indikatoren dazu, nach Erfüllung einer Leistung eine sinnvolle Aussage zur Zielerreichung machen zu können. Indikatoren dienen als Orientierung, um Fehlerquellen in der Planung oder Leistungserstellung aufzuspüren. Sie dienen der Verbesserung der Effektivität der einsetzbaren Ressourcen.

Entwicklung der Finanzen: Rundungsdifferenz bei der Darstellung

Im Aufgaben- und Finanzplan sind bei jedem Aufgabenbereich die Entwicklung der Finanzen über die Budget- und Finanzplanjahre 2023 bis 2026 dargestellt. Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung sind die Zahlen in Tausend aufgeführt. Die Zahlen werden aus dem Buchhaltungsprogramm direkt übernommen und ohne die drei Stellen nach dem Tausender abgebildet. Daraus können sich bei der Darstellung der Totale auf den nachfolgenden Seiten 10 bis 39 Differenzen ergeben. Massgebend für die Beschlussfassung sind jedoch ausschliesslich bei der Erfolgsrechnung der Saldo Globalbudget und bei der Investitionsrechnung die Ausgaben.

Planungsgrössen

Das Budget 2023 und der Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 wurden aufgrund der folgenden Planungsgrundlagen erstellt:

	Einheit	2023	2024	2025	2026
Entwicklung Einwohnerzahl	Pers.	4'400	4'420	4'440	4'460
Veränderung Entgelte (42)	%	–	0,50	0,50	0,50
Veränderung Personalaufwand (30)	%	–	1,00	1,00	1,00
Veränderung Personalaufwand Bildung (30)	%	–	3,25	3,00	2,75
Steuereinheiten natürliche Personen	Einh.	2,00	2,10	2,10	2,10
Veränderung Steuerkraft juristische Personen	%	–	3,25	3,00	2,75
Veränderung Steuerkraft natürliche Personen	%	–	1,00	1,00	1,00
Veränderung Teuerung (31)	%	–	–	–	–
Veränderung Transferleistungen (36/46)	%	–	–	–	–
Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	%	–	–	–	–
Vortrag	%	–	–	–	–
Zinssätze interne Verrechnung	%	–0,75	–0,75	–0,75	–0,75
Zinssätze Neukredite	%	–1,20	–1,20	–1,20	–1,20

Das Finanzplanmodell basiert auf der Weiterführung der Erfolgsrechnung. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf die Planungsparameter für den kantonalen Aufgaben- und Finanzplan. Abweichend davon hat der Gemeinderat die Steuerentwicklung auf das in der Gemeinde erwartete Wachstum eingeschätzt. Dieses liegt unter den Erwartungen des Kantons. Beim Wachstum der Bevölkerung wurden auf die kantonale Richtplanung abgestellt,

welche sich auf die mittel- bis langfristigen Bevölkerungswachstumsprognosen von LUSTAT (jährliches Bevölkerungswachstum 0,5%) stützt. Die Zinssätze für die Kredite richten sich nach den heutigen Kreditabschlüssen und den von der Gemeinde erwarteten Zinsentwicklung. Die Zinssätze für die internen Verzinsungen und Verrechnungen entsprechen den Vorgaben im Handbuch des Kantons für den Finanzhaushalt der Gemeinden.

1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung umfasst die Leistungsgruppen

- politische Führung
- zentrale Dienste
- Bau- und Raumordnung
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
- Kultur, Freizeit und Sport

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden. Der Gemeinderat führt die Verwaltung, fasst Beschlüsse und vollzieht die Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als Exekutive fallen. Die Verwaltungsaufgaben sind gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen reibungslos und zeitnah zu vollziehen.

Zu den intakten Ortsbildern und deren Einbettung in attraktive Landschaftsbilder wird Sorge getragen. Für die Wohnbevölkerung, die ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Tourismus werden gute Rahmenbedingungen geschaffen. Die Leistungsgruppe Kultur, Freizeit und Sport beinhaltet und regelt die Bereiche Freizeitgestaltung, kulturelle Aktivitäten und Kommunikation via Medien. Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und Ausbau des Wander- und Bikewegnetzes.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Escholzmatt-Marbach ist eine zwischen Luzern und Bern gelegene Wohn- und Tourismusgemeinde innerhalb der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Die Einbettung in eine einmalige Umgebung, der Zusammenhalt in der Bevölkerung und die vielfältige Wirtschafts- und Tourismusstruktur sind wesentliche Grundpfeiler der Gemeinde. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Siedlungs- und Landschaftsräume macht den Charakter unserer Gemeinde aus. Wo bei die funktionalen Teilräume auch künftig bedeutsam

sind. Ein besonderes Ausgenmerk gilt dabei den Dörfern Escholzmatt und Marbach, wo die historisch wertvollen Ortsbilder zu erhalten sind. Escholzmatt-Marbach ist eine familienfreundliche Gemeinde mit einem umfangreichen Freizeitangebot. Eine intakte Gemeinschaft und die Eigeninitiative der Bevölkerung sind zentrale Elemente für eine positive Entwicklung der Gemeinde. Die vielfältige Wirtschaftsstruktur, die landschaftliche Qualität, die historischen Ortsbilder sowie die Zugehörigkeit zur UNESCO Biosphäre Entlebuch sind unser Entwicklungspotenzial. Dies wollen wir konsequent nutzen. Mehr als 100 Vereine von Escholzmatt-Marbach tragen wesentlich zum vielfältigen Dorfleben und zur Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde bei. Zudem stehen der Bevölkerung und den Gästen umfangreiche Sport- und Freizeitangebote zur Verfügung. Behörden, Verwaltung und Betriebe verfolgen die Gesamtinteressen der Gemeinde. Mit einer transparenten und zeitgerechten Informationspolitik pflegen wir den Kontakt zur Bevölkerung, zu den Gästen und zu den ortsansässigen Unternehmen.

Lagebeurteilung

Ansprüche und Veränderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie in der Siedlungsentwicklung und in der Mobilität verlangen ein hohes Mass an Anpassung und Flexibilität. Die bau- und raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton sind komplex und erlauben lediglich ein sanftes Wachstum. Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden setzt eine hohe Agilität und Flexibilität der Verantwortlichen voraus. Diesbezüglich sind die Aufgabenzuteilungen und Verwaltungsabläufe innerhalb der Gemeinde, speziell in der Verwaltung, fortlaufend zu überprüfen. Die kantonalen und kommunalen Vorschriften im Raumplanungs- und Baubereich bilden die Leitplanken unserer räumlichen Entwicklung, deren Einhaltung und Umsetzung eine Daueraufgabe ist. Als Gemeinde in der UNESCO Biosphäre Entlebuch sind wir ein Teil einer besonders beachteten Region und leben die Nachhaltigkeit bewusst. Die beiden Dorfkerne von Escholzmatt und Marbach gehören zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder. Dieser Umstand verlangt eine besonders sorgfältige Planung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung. Das

Angebot der Freizeitgestaltung ist breit gefächert. Die Infrastrukturen werden laufend geprüft und nach Bedarf unterhalten und verbessert. Die Vereine werden im Rahmen der Möglichkeiten in der Förderung der Jugend und Integrati-

on sowie in der Ausübung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten unterstützt und gefördert. Traditionelle Anlässe sollen weiterhin gepflegt werden, um das Zusammenleben in bunten Facetten zu erhalten.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Erhalt intakter, lebendiger Ortsbilder	Erhalt der hohen Lebensqualität	hoch	Überarbeitung des Bebauungsplans Dorf Escholz-matt.
Chance: attraktiver Tourismusort	Wertschöpfung in der Gemeinde generieren	mittel	Zusammenarbeit in der UBE und mit Emmental Tourismus, klare Positionierung, Erweiterung der Angebote
Chance: attraktiver Wohn- und Arbeitsort	Einwohnerzahl halten und erhöhen, mehr Arbeitsplätze	hoch	Massnahmen zur Attraktivität der Gemeinde fördern und umsetzen, optimale Rahmenbedingungen schaffen, Standortmarketing
Risiko: knapp verfügbares Bauland	Abwanderung bauwilliger Einwohner, jungen Leuten wird das Bauen erschwert	hoch	Massnahmen zur Verfügbarkeit von Bauland ergreifen
Risiko: ungenügende Erschliessung	Stadt-Land-Graben, Abwanderung	mittel	flächendeckende Optimierung der Hochbreitbandversorgung
Risiko: Reduktion der Arbeitsplätze	Arbeitslosigkeit, Abwanderung von Stellensuchenden	gering	regelmässige Gespräche mit den Arbeitgebern (Industrie, Gewerbe und Wirtschaftsförderung Luzern)

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Prioris Hochbreitbandversorgung	Planung/Umsetzung	110/685	2022–2024	ER/IR	65	685		
Gewässerraumausscheidung	Umsetzung		2023–2024	ER	20			
Bebauungsplan Dorf Escholz-matt	Umsetzung		ab 2023	ER	35			
Teilrevision Rückzonung	Umsetzung		2023	ER	10			
Sportkoordinator	Umsetzung	50	2023	ER	10	10	10	10
Marketingkonzept erstellen*	Umsetzung	45	2023–2024	ER	45			
UNICEF-Label «kinderfreundliche Gemeinde»*	Umsetzung	5	2023	ER	5			
NRP-Projekt Bike-Lehrpfad	Planung	160	2022	IR	10	150		
Erneuerung Bike-Signaletik	Umsetzung	50	2022	ER	30	20		

*in Zusammenarbeit mit dem Bereich Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus



Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Sitzungen Gemeinderat	Anzahl	25	25	25	25	25	25	25
Gemeinderatsgeschäfte	Anzahl	< 800	854	800	800	800	800	800
Medienmitteilungen	Anzahl	12	10	12	12	12	12	12
Gemeindeversammlungen	Anzahl	2	2	2	2	2	2	2
Wohnbevölkerung	Anzahl per 31.12.	4'500	4'360	4'420	4'400	4'420	4'440	4'460
Bau- und Projektbewilligungen	Anzahl	70–80	102	75	75	75	75	75
Gästeübernachtungen	Anzahl	16'000	18'361	15'800	15'900	16'000	16'100	16'200
Unterstützte Vereine	Anzahl	75–80	84	80	80	80	80	80

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		2'728'389	3'276'158	*3'388'905	**3'298'121	**3'342'832	**3'354'592
Total	Aufwand	4'187'889	4'758'772	4'889'760	4'782'450	4'874'984	4'894'275
	Ertrag	–1'459'499	–1'482'613	–1'500'855	–1'484'329	–1'532'152	–1'539'682

Leistungsgruppen							
politische Führung	Saldo	622'106	611'419	583'965	587'817	597'182	601'293
	Aufwand	622'106	611'419	583'965	587'817	597'182	601'293
zentrale Dienste	Saldo	694'905	821'340	823'026	821'525	841'236	847'355
	Aufwand	1'986'319	2'217'904	2'237'832	2'219'397	2'286'522	2'299'761
	Ertrag	–1'291'414	–1'396'563	–1'414'805	–1'397'872	–1'445'286	–1'452'405
Bau- und Raumordnung	Saldo	382'140	559'473	658'209	660'576	666'654	669'667
	Aufwand	543'364	639'473	738'209	740'976	747'456	750'873
	Ertrag	–161'225	–80'000	–80'000	–80'400	–80'802	–81'206
Wirtschaft und Gewerbe	Saldo	164'863	300'287	324'103	258'444	265'394	265'497
	Aufwand	165'351	301'387	325'203	259'550	266'506	266'615
	Ertrag	–488	–1'100	–1'100	–1'106	–1'112	–1'118
Kultur, Freizeit und Sport	Saldo	864'375	983'639	999'601	969'759	972'366	970'780
	Aufwand	870'748	988'589	1'004'551	974'710	977'318	975'733
	Ertrag	–6'373	–4'950	–4'950	–4'951	–4'952	–4'953

Investitionsrechnung Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Investitionsausgaben (brutto)		53'378	160'000	*10'000	**955'000	**–	**–
Investitionseinnahmen		–	–	–	–	–	–
Nettoinvestitionen		53'378	160'000	10'000	955'000	–	–



Erläuterungen zu den Finanzen

Der Bebauungsplan Dorf Marbach wird im Herbst 2022 der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt und der Bebauungsplan für Escholz matt ist 2023 geplant.

Die bauliche Umsetzung des NRP-Projekts «Käse-Erlebnis Marbach» ist abgeschlossen und die neue Käserei mit Erfolg eröffnet.

Auf die Realisierung des Projekts Badensee wird bis auf Weiteres verzichtet.

Die Gewässerraumausscheidung wie auch die Teilrevision Rückzonung sollten 2023 abgeschlossen werden können.

Die allgemeine Erschliessung unseres Gemeindegebietes ist eine Daueraufgabe und mit der Digitalisierung kommt eine neue Dimension dazu. Das Projekt Prioris zielt direkt auf die digitale Erschliessung aller ganzjährig bewohnten Gebäude mit Glasfaser. Aus der Region Luzern West sind 22 Gemeinden an diesem Projekt beteiligt. Das Projekt befindet sich in der Vorprojektphase.

Mit dem UNICEF-Label und einem gemeinsamen Konzept für Gemeindemarketing und Tourismus wollen wir unsere Gemeinde stärker positionieren und die vorhandenen Synergien für ein wirksames Standortmarketing einsetzen. Dazu gehört auch die Digitalisierung der Gemeinde.

Mit dem Bike-Lehrpfad wollen wir eine Angebotslücke im Bereich Freizeit und Tourismus schliessen und gleichzeitig die Positionierung des Sportdorfs Marbach weiter festigen.

Zehn Jahre Fusion und die bevorstehende Pension unseres Gemeindeschreibers haben uns dazu bewogen, eine Überprüfung unserer Organisation durchzuführen. Wir wollen bestmöglichst vorbereitet sein auf die kommenden Veränderungen.

2 Liegenschaften

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Liegenschaften umfasst die Leistungsgruppen

- Verwaltungsliegenschaften
- Sport- und Kulturanlagen
- Schulliegenschaften
- übrige Liegenschaften

In diesem Aufgabenbereich liegt der Schwerpunkt in der Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben.

In ihrer Rolle als Eigentümerin gewährleistet die Gemeinde einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie den Substanzerhalt der Infrastrukturen, damit den kommenden Generationen kein Sanierungsstau hinterlassen wird. Bei allen Infrastrukturen wird nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit gehandelt.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Schule steht eine angemessene räumliche Infrastruktur für einen zeitgemässen Unterricht zur Verfügung. Der angemessene Unterhalt der gemeindeeigenen Hochbauten ist uns wichtig.

Lagebeurteilung

Eine vorausschauende Planung stellt eine zweckmässige, bedürfnis- und kostengerechte Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Ein stetiger Unterhalt der einzelnen Liegenschaften ist für einen nachhaltigen Werterhalt notwendig.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Überprüfung des Bestands und der Nutzung der Liegenschaften	einzelne Liegenschaften besser auslasten	mittel	Verkauf nicht mehr benötigter Infrastruktur
Risiko: Sanierungsstau	hohe Kosten für kommende Generationen	hoch	Regelmässige Unterhaltsarbeiten, Sanierung und Instandstellungen

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Pfarrmatte	Planung	350	2023	IR	350			
Schulhaus Marbach, Einbau Lift	Umsetzung	250	2024	IR		250		
Gemeindesaal Marbach, Sanierung Bühnentechnik	Umsetzung	100	2022–2023	ER	15			
Gemeindehaus Escholzmatte, Naphthalin-Sanierung/Lüftung	Umsetzung	365	2023	IR	365			
Schulhaus Windbühlmatte, Einbau Lift	Umsetzung	247	2023	IR	217			
Spielfeld Schulhaus Pfarrmatte	Umsetzung	20	2023	ER	20			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Gebäudeversicherungssumme Verwaltungsliegenschaften	in Tausend CHF	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960
Gebäudeversicherungssumme Sport- und Kulturanlagen	in Tausend CHF	10'942	6'542	8'042	6'542	6'542	6'542	6'542
Gebäudeversicherungssumme Schulliegenschaften	in Tausend CHF	40'736	36'736	40'736	36'736	36'736	36'736	36'736
Gebäudeversicherungssumme übrige Liegenschaften	in Tausend CHF	627	627	627	627	627	627	627

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Liegenschaften

		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		0	0	*0	**0	**0	**0
Total	Aufwand	2'244'062	2'477'657	2'534'363	2'554'243	2'533'130	2'525'719
	Ertrag	-2'244'062	-2'477'657	-2'534'363	-2'554'243	-2'533'130	-2'525'719

Leistungsgruppen

Verwaltungsliegenschaften	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	158'244	156'423	177'976	190'100	190'006	189'916
	Ertrag	-158'244	-156'423	-177'976	-190'100	-190'006	-189'916
Sport- und Kulturanlagen	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	325'404	337'791	333'689	327'886	325'965	324'037
	Ertrag	-325'404	-337'791	-333'689	-327'886	-325'965	-324'037
Schulliegenschaften	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	1'721'210	1'936'793	2'001'818	2'015'443	1'996'412	1'991'086
	Ertrag	-1'721'210	-1'936'793	-2'001'818	-2'015'443	-1'996'412	-1'991'086
übrige Liegenschaften	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	39'204	46'650	20'880	20'813	20'747	20'680
	Ertrag	-39'204	-46'650	-20'880	-20'813	-20'747	-20'680

Investitionsrechnung

Liegenschaften

	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Investitionsausgaben (brutto)	309'184	9'939'099	*962'000	**250'000	**—	**—
Investitionseinnahmen	-12'000	-664'666	—	—	—	—
Nettoinvestitionen	297'184	9'274'433	962'000	250'000	—	—

Erläuterungen zu den Finanzen

(inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Folgende Liegenschaften sind in diesem Aufgabenbereich enthalten:

- Verwaltungsliegenschaften: Gemeindehaus Escholz matt und Gemeindehaus Marbach
- Sport- und Kulturanlagen: Gemeindesaal Marbach mit Container-Unterstand, Mehrzweckhalle Ebnet, altes Schulhaus Marbach
- Schulliegenschaften: Schulhaus Pfarrmatte inkl. Turnhalle und Fahrrad-Unterstand, Schulhaus Windbühlmatte mit Mensatrakt, Turnhalle und Geräteraum, Kindergarten Windbühlmatte inklusive Feuerwehrmagazin, Kindergarten Silvana mit Garage, Schulhaus Wiggen, Mehrzweckraum Wiggen, Schulhaus Marbach
- übrige Liegenschaften: altes Feuerwehrmagazin Escholz matt, Gemeindegarage Schrattenweg Marbach, Werkhof Ebnet

Die weiteren Liegenschaften wie Fernheizung, Alters- und Pflegezentrum, Friedhöfe und Aufbahrungsgebäude, Con-

tainer-Unterstand und Bushaltestelle sind direkt in den entsprechenden Aufgabenbereichen enthalten. Die Kreuzscheune und die Liegenschaft Dorfstrasse 17 in Marbach werden im Finanzvermögen geführt. Das Projekt Neubau Schulhaus Pfarrmatte, Gemeindesaal mit Bühne und Pfarrsaal ist an der Urne abgelehnt worden. Hier gilt es nun eine Auslegeordnung zu machen und das weitere Vorgehen zu definieren. Bei den Schulhäusern Windbühlmatte (Oberstufen-Schulhaus) und Marbach sind Umbauten geplant, damit diese Gebäude behindertengerecht werden. Im Dorfschulhaus Marbach ist die zweite Etappe des Umbaus des Militärkantonnements vorgesehen. Diese Räume werden als Ersatz für Proberäume im alten Schulhaus gebaut. Umgesetzt wird der Umbau erst, wenn das alte Schulhaus verkauft ist. Der Kredit aus dem Budget 2022 soll dazu übertragen werden. Im Gemeindehaus Escholz matt wurde nach einem Wasserschaden eine erhöhte Konzentration von Naphthalin festgestellt. Als Massnahme wird der Einbau einer Lüftung geprüft. Im Gemeindesaal Marbach soll im 2023 eine weitere Etappe der Bühnensanierung umgesetzt werden.

3 Sicherheit und Verkehr

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen

- Recht und Sicherheit
- Feuerwehr
- Militär und Zivilschutz
- öffentlicher Verkehr
- Strassen und Wege
- Bestattungswesen

Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Ressourcen, um bei einem Ereignis rasch und kompetent zu helfen und zu retten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr (Personal, Mittel, Infrastruktur) für Notfälle im Einzugsgebiet und die Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern des Bevölkerungs- und Objektschutzes sind jederzeit sichergestellt. Die Gemeinde ist integriert in die Zivilschutzorganisation Nord-West, welche für Einsätze in den Bereichen Schutz, Betreuung und Unterstützung beigezogen werden kann.

Als flächenmässig zweitgrösste Gemeinde im Kanton Luzern und aufgrund der Lage an der Kantonsgrenze legt die Gemeinde Wert auf einen Polizeiposten im Gemeindegebiet. Der öffentliche Verkehr ist den Bedürfnissen der Bevölkerung und des Tourismus entsprechend zu erhalten und zu optimieren. Das Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmer sicher und wird so unterhalten, dass der Strassenzustand mittel bis gut ist. Es gibt keine Unfallschwerpunkte und der Durchgangsverkehr wird kritisch beobachtet und bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen.

Die Gemeinde sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Bestattungen und bietet die dafür benötigte Infrastruktur.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Für die Strassenerhaltung besteht eine mittelfristige Investitionsplanung.

Den Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebotes über den Schallenberg kann umgesetzt werden.

Wir setzen uns für gemeinde- und kantonsübergreifende Radwegverbindungen ein.

Eine zweckmässig ausgerüstete Feuerwehr ist und wichtig.

Der regionale Zivilschutz ist reorganisiert.

Lagebeurteilung

Die Mitarbeitenden verfügen für die sichere Erledigung ihrer Aufgaben über die notwendige Ausrüstung und verhalten sich sicherheitsgerecht.

Die Schützengesellschaften stellen die notwendige Infrastruktur sicher und führen die obligatorischen Schiesskurse für die Schiesspflichtigen durch. Die Feuerwehr Escholz matt-Marbach verfügt über ein gut ausgebildetes Kader und eine motivierte Mannschaft. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Fahrzeuge und die Ausrüstung sind zweckentsprechend und werden gut gewartet. Die Zivilschutzorganisation Nord-West ist jederzeit in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben zeitgerecht zu erledigen.

Am grossen Güterstrassennetz sind laufend Sanierungen und Unterhaltsarbeiten nötig. Die Restfinanzierung im öffentlichen Verkehr wird im Kanton Luzern von den Gemeinden und dem Kanton je zur Hälfte getragen, daher hängt das Angebot stark mit den Kantonsfinanzen zusammen.



Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: organisiertes Strassennetz	gut unterhaltenes Strassennetz	mittel	Gründung von Strassengenossenschaften
Chance: Erhaltung und Entwicklung des Angebotes im öffentlichen Verkehr	Steigerung der Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Tourismusort	mittel	laufende Gespräche und Überwachung mit VVL und Mitarbeit in Arbeitsgruppe Verkehr Luzern West
Risiko: Häufung von Strassenprojekten im gleichen Jahr	Kürzung von Bundes- und Kantonsbeiträgen an Strassen-sanierung bei Budgetknappheit	hoch	kontinuierliche Sanierung der Strassen, regelmässige Auslösung von Bundes- und Kantonsbeiträgen

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Sanierung Kugelfang Marbach	Planung	320	2021–2023	IR				
Trottoir Ebnet	Planung	150	2021–2023	IR				
Güterstrasse Schattseiten Sanierung	Umsetzung	790	2021–2023	IR	190			
Sanierung diverses Güterstrassen	Umsetzung		jährlich	IR	200	400	400	400
Tanklöschfahrzeug Escholz matt	Planung	450	2023	IR	450			
Aufbahnungshalle Marbach	Planung	550	2023	IR	544			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Betreibungsamt Zahlungsbefehle	Anzahl	700	792	700	700	700	700	700
Feuerwehrein-sätze	Anzahl	35	29	35	35	35	35	35
Bestand Milizfeuerwehr	Personen	mind. 109	116	120	120	120	120	120
ZSO Nord-West, Kosten pro Einwohner	CHF	12.00	13.07	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00
Anzahl verkaufter Gemeinde-GA	Anzahl	1'300	788	1'300	1'300	0	0	0
Beitrag Verkehrsverbund pro Einwohner	CHF	130.00	118.45	123.00	125.00	127.00	128.00	128.00
Strassengenossenschaften	Anzahl	60	59	57	58	59	60	61
Länge Privatstrassen	Kilometer	10	8	8	9	9	9	9
Länge Güterstrassen	Kilometer	255	249	249	250	250	250	250
Länge Gemeindestrassen	Kilometer	2	1,7	1,7	2,0	2,0	2,0	2,0
Urnenbestattungen	Anzahl	40	34	40	40	40	40	40
Erdbestattungen	Anzahl	5	8	5	4	4	4	4

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Sicherheit und Verkehr		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		2'194'006	2'194'535	*2'196'981	**2'243'657	**2'255'030	**2'266'377
Total	Aufwand	2'759'718	2'850'339	2'799'890	2'826'062	2'856'462	2'867'372
	Ertrag	-565'712	-655'804	-602'910	-582'405	-601'432	-600'995

Leistungsgruppen

Recht und Sicherheit	Saldo	46'899	18'000	19'000	19'000	19'000	19'000
	Aufwand	46'899	18'000	19'000	19'000	19'000	19'000
Feuerwehr	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	237'616	243'738	224'511	225'783	246'421	247'591
	Ertrag	-237'616	-243'738	-224'511	-225'783	-246'421	-247'591
Militär und Zivilschutz	Saldo	73'999	61'387	61'661	61'458	61'459	61'461
	Aufwand	95'151	98'587	86'661	86'460	86'463	86'467
	Ertrag	-21'152	-37'200	-25'000	-25'002	-25'004	-25'006
öffentlicher Verkehr	Saldo	539'255	569'991	581'237	580'997	580'767	580'528
	Aufwand	575'396	626'491	637'737	637'780	637'834	637'880
	Ertrag	-36'141	-56'500	-56'500	-56'783	-57'067	-57'352
Strassen und Wege	Saldo	1'338'805	1'313'660	1'345'263	1'382'741	1'393'847	1'405'274
	Aufwand	1'571'617	1'581'026	1'591'161	1'606'325	1'615'280	1'624'557
	Ertrag	-232'812	-267'366	-245'899	-223'584	-221'433	-219'283
Bestattungswesen	Saldo	195'049	231'497	189'819	199'461	199'956	200'114
	Aufwand	233'039	282'497	240'819	250'714	251'463	251'877
	Ertrag	-37'991	-51'000	-51'000	-51'253	-51'507	-51'763

Investitionsrechnung Liegenschaften		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Investitionsausgaben (brutto)		541'105	1'710'000	*1'533'500	**400'000	**400'000	**400'000
Investitionseinnahmen		-110'820	-	-212'334	-	-	-
Nettoinvestitionen		430'284	1'710'000	1'321'166	400'000	400'000	400'000

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Einige grosse Sanierungen von Güterstrassen wurden aufgelegt und sind im Bau. Bei einem Strassennetz von rund 250 Kilometern ist dies eine wichtige Daueraufgabe. Im Zusammenhang mit der Güterstrassensanierung wird die Erstellung eines Trottoirs vom Bahnübergang bis zur MZH Ebnet geplant, dafür wird der Kredit aus dem Vorjahresbudget übertragen. Die Sanierung des Kugelfangs der 300-Meter-Schiessanlage in Marbach soll nun 2023 angegangen werden, dafür wird der Kredit aus dem Vorjahresbudget übertragen. Der Bau Aufbahrungshalle Marbach soll 2023 umgesetzt werden, hier wird ein Sonderkredit beantragt. Ebenfalls einen Sonderkredit gibt es zur Beschaffung eines neuen TLF Eschlozmatt.

4 Finanzen

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Zins- und Kapitaldienst
- Finanzausgleich
- Liegenschaften Finanzvermögen
- übriges Finanzvermögen
- Abschluss

Die Gemeinde erhebt die verschiedenen Steuern gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Sie stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher. Die Liegenschaften des Finanzvermögens dienen der Gemeinde als Finanzanlage. Die Gemeinde strebt eine gute Auslastung der Infrastrukturen an. Strategisch nicht mehr benötigte Infrastrukturen werden veräussert. Die Gemeinde verhält sich als faire Vermieterin und hält die Immobilien durch laufenden werterhaltenden Unterhalt in gutem Zustand.

Eine nachhaltige und gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Nach den geplanten Investitionsspitzen ergreifen wir Massnahmen, um die Verschuldung wieder zu senken.

Lagebeurteilung

Die Steuerkraft der ordentlichen Gemeindesteuern der Gemeinde Escholz matt-Marbach liegt mit 54 % (2021) deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt (100 %). Der kantonale Finanzausgleich gewährt allen Gemeinden eine Mindestausstattung von 86.4 %.

Mittelfristig ist von einem ansteigenden Zinsniveau auszugehen. Die Gemeinde verfolgt weiterhin eine Strategie der gestaffelten Fälligkeiten.

Der Gemeinderat verfolgt die Auswirkungen der Pandemie, der Energiemangellage und weiterer weltweiter Krisen und deren wirtschaftlichen Folgen und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Die finanziellen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Krisen, insbesondere im Steuerertrag können noch nicht zuverlässig beurteilt werden.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: weniger Aufwand durch tiefes Zinsniveau	positive Rechnungsabschlüsse dank geringen Zinskosten	mittel	auslaufende Kredite zu besseren Konditionen neu abschliessen
Risiko: steigende Zinsen	beträchtliche Erhöhung der Ausgaben	hoch	langfristige Kalkulation mit höheren Zinsen
Risiko: Gesetzesänderungen/ Sparmassnahmen Kanton	Auswirkungen auf Budget/Jahresrechnung/Steuerfuss	mittel	Einflussnahme via Verbände z. B. VLG, Region Luzern West
Risiko: Abwanderung guter Steuerzahler	grosse Einbussen beim Steuerertrag	gering	regional konkurrenzfähiger Steuerfuss

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Verkauf altes Schulhaus Marbach	Planung							

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl	3'085	3'038	3'025	3'040	3'055	3'070	3'085
Anzahl steuerpflichtige juristische Personen	Anzahl	220	243	211	213	215	217	219
Ressourcenindex, zur Berechnung des Finanzausgleichs massgebender Wert	%	56,00	54,53	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00
Steuerfuss (Einheiten)	Anzahl	2,1	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1
Gebäudeversicherungssumme Liegenschaften im Finanzvermögen	in Tausend CHF	1'900	2'187	2'187	2'187	2'187	2'187	2'187

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Sicherheit und Verkehr							
Saldo Globalbudget		-19'040'909	-19'186'639	*-19'279'616	** -19'646'892	** -19'552'213	** -19'440'232
Total	Aufwand	339'230	369'180	389'915	411'151	410'309	407'344
	Ertrag	-19'380'139	-19'555'819	-19'669'531	-20'058'043	-19'962'522	-19'847'576

Leistungsgruppen

Steuern	Saldo	-9'175'236	-9'470'000	-9'602'000	-10'216'087	-10'370'036	-10'522'707
	Aufwand	93'059	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000
	Ertrag	-9'268'295	-9'525'000	-9'657'000	-10'271'087	-10'425'036	-10'577'707
Zins- und Kapitaldienst	Saldo	-590'399	-597'898	-592'471	-589'756	-585'224	-564'668
	Aufwand	104'198	124'319	121'354	118'390	117'548	114'583
	Ertrag	-694'597	-722'217	-713'826	-708'146	-702'772	-679'251
Finanzausgleich	Saldo	-8'841'775	-8'725'278	-8'691'682	-8'447'586	-8'203'490	-7'959'394
	Aufwand	80'896	80'896	80'896	80'896	80'896	80'896
	Ertrag	-8'922'671	-8'806'174	-8'772'578	-8'528'482	-8'284'386	-8'040'290
Liegenschaften Finanzvermögen	Saldo	-36'477	7'037	7'037	7'037	7'037	7'037
	Aufwand	61'077	108'965	132'665	156'865	156'865	156'865
	Ertrag	-97'555	-101'928	-125'628	-149'828	-149'828	-149'828
übriges Finanzvermögen	Saldo	-2'022	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500
	Ertrag	-2'022	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500
Abschluss	Saldo	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000
	Ertrag	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000

Investitionsrechnung		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Liegenschaften							
Investitionsausgaben (brutto)		-	-	*_-	**_-	**_-	**_-
Investitionseinnahmen		-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen		-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen

Bei den Massnahmen ist der Verkauf des alten Schulhauses Marbach aufgeführt. Im Moment befindet sich das alte Schulhaus im Verwaltungsvermögen und ist im Bereich 2 Liegenschaften enthalten. Vor einem Verkauf muss die Gemeindeversammlung die Überführung der Liegenschaft ins Finanzvermögen beschliessen. Erst dann kann das Grundstück via Finanzvermögen veräussert werden. Ein direkter Verkauf aus dem Verwaltungsvermögen ist nicht zulässig.

Ab dem Jahr 2023 wird die Besitzstandswahrung von heute rund CHF 1'200'000.00 jährlich um 20% reduziert. Aus diesem Grund wird mit einer befristeten Senkung des Steuerfusses bis und mit 2023 geplant. Die Finanzplanzahlen sind auf dem öffentlichen Kenntnisstand September 2022 aufgebaut. Eine wesentliche Änderung gibt es ab 2023 im Vergleich zu den Vorjahren bei der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Luzerner Gemeinden. Hier werden neue fixe Messgrössen eingeführt.

5 Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Alters- und Pflegezentrum Sunnematte
- Pflegeheime Restfinanzierung
- Spitex
- Gesundheitswesen übriges
- wirtschaftliche Sozialhilfe
- Alimentenhilfe
- Sozialhilfe übriges
- Kinder, Jugend, Familie
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Sozialversicherungen
- soziale Einrichtungen

Die Gemeinde führt das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte mit den Spitexdiensten Sunnex und übernimmt die vorgeschriebenen Restfinanzierungsbeiträge für ambulante und stationäre Pflege (wie z.B. Spitex, Pflegeheime). Sie unterstützt Organisationen, welche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Alter und Soziales in Escholzmatt-Marbach erbringen, und setzt das Altersleitbild um.

Der Mehrzweckverband Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil führt die Fachstellen SozialBeratungsZentrum (SoBZ) und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Mit Leistungsvereinbarungen wird definiert, welche Aufgaben die Gemeinde an den Mehrzweckverband delegiert. Das SoBZ erfüllt folgende, ihm von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben: Mütter- und Väterberatung, Sozialberatung (generelle, persönliche und fördernde Sozialhilfe), Jugend- und Familienberatung inkl. Finanzberatung, Schuldenberatung, Suchtberatung und Prävention, Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die KESB mit Fachbehörde und Fachdiensten erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Gemeinde gewährleistet die persönliche Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Jugendarbeit pflegt den Kontakt zu den Jugendlichen und wirkt auf ein gutes Zusammenleben hin. Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir analysieren das gemeindeinterne Freizeitangebot für Jugendliche und bauen dieses partizipativ nach unseren Möglichkeiten und nach Bedarf aus.

Wir beauftragen die Jugendkommission, die vorhandenen Angebote für Jugendliche zu koordinieren, um Jugendliche gemeinsam abzuholen und zu begleiten. Auf Gemeindegebiet verfügen wir über eine verlässliche Hausarztversorgung. Wir unterstützen Jugendschutzmassnahmen, insbesondere die Vermittlung präventiver Informationen an Jugendliche.

Entsprechend dem Volksschulgesetz erarbeiten wir ein Konzept zur frühen Förderung für Kinder im Vorschulalter. Wir organisieren den Übergang von der Spielgruppe in den Kindergarten und sehen einen verbindlichen Austausch vor. Wir klären ab, ob und wie die stationären Betreuungs- und Pflegedienstleistungen des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte auch ambulant auf dem gesamten Gemeindegebiet angeboten werden können. Mit der Förderung verschiedener Wohnformen verlangen wir den Kostenanstieg bei der Pflegerestfinanzierung.

Die Freiwilligenarbeit wird mit einem neuen Leistungsausweis für ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt und gefördert.

Lagebeurteilung

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter zunehmen werden. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später und dabei mit höherem Pflegebedarf. Die ambulante Betreuung und Pflege über die Spitex vor

dem Heimeintritt mit verschiedenen Wohnformen ist somit wichtiger geworden. Ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegeangebote für Senioren aus einer Hand sind das Ziel des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte, um zukünftig den verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Aufbau einer eigenen Spitex via Pflegezentrum wird innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt.

Bedingt durch gesellschaftliche Entwicklungen (kleinere Familien, Individualisierung, Vereinzelung) wird der Begleitungs- und Informationsbedarf bei älteren Personen zunehmen.

Zur Unterstützung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind per 1. Januar 2021 Betreu-

ungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter eingeführt worden.

Aufgrund diverser Gesetzesverschärfungen bei den Sozialversicherungen (IV, EL, ALV) erhöht sich der Druck auf die Sozialdienste der Gemeinden. Der Aufwand der Gemeinden für rechtliche Abklärungen betreffend Geltendmachung allfälliger subsidiärer Leistungen und Rückerstattungen der Sozialversicherungen steigt.

Der Aufwand bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist trotz Covid-19 etwas rückläufig. Bei den Alimenten ist damit zu rechnen, dass die Fälle von Bevorschussung noch zunehmen. Ebenso werden infolge der veränderten Zahlungsmoral die Aufwendungen und Kosten im Bereich Inkasso zunehmen.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: betreutes Wohnen im Alter	Entlastung der Pflegefinanzierung	mittel	Angebot im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte (APZ)
Risiko: steigende Anzahl Sozialhilfebezüger durch Zuzug in günstigen Wohnraum	Mehrkosten bei der Sozialhilfe	mittel	Sensibilisierung der Vermieter

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Aufbau und Einführung ambulanter Pflege und Betreuung in der Sunnematte	Planung	180	2023	IR	180			



Messgrößen Alters- und Pflegezentrum Sunnematte

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Belegungsziffer (Auslastung)	%	97,0	95,9	98,0	98,0	98,0	98,0	98,0
BESA-Mix (Pflegeleistungen richtig abgerechnet / Bewohnende im Pflegezentrum mit höherem Pflegebedarf)	Anzahl	5,5	6,5	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3
Qualifiziertes Pflegepersonal im Verhältnis gesamtes Personal	%	50,00	57,11	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Anzahl Lernende aller Bereiche im Verhältnis zur Anzahl Vollzeitstellen	%	18	27	26	26	26	26	26
Personalfuktuationsrate	%	< 12	7,8	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Kostenträger KLV-Minute, Kostentwicklung Pflege pro Minute	CHF	< 1,25	1,26	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
Kostenträger Pension pro Tag	CHF	120,00	102,43	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00
Kostenträger Betreuung	CHF	42	32,87	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Gebäudeversicherungssumme Alters- und Pflegezentrum	in Tausend CHF	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823

Weitere Messgrößen

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Einwohner/-innen in einem Heim per 31.12.	Anzahl	85	78	85	85	85	85	85
Einwohner/-innen im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte per 31.12.	Anzahl	70	67	70	70	70	70	70
Pflege Spitex, Stunden mit Restfinanzierung	Anzahl	3'800	4'474	3'800	3'800	3'800	3'800	3'800
Hauswirtschaftliche Leistungen Spitex, Stunden mit Restfinanzierung	Anzahl	2'100	1'812	2'100	2'100	2'100	2'100	2'100
Spitex-Mahlzeitendienst, Menüs	Anzahl	3'000	3'568	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Spitex-Fahrdienst, Stunden	Anzahl	280	359	280	280	280	280	280
Aktive Fälle Sozialhilfe/Alimentenhilfe per 31.12.	Anzahl	30	37	38	36	34	34	34
Jugendarbeit, Stellenprozente	%	80	80	80	80	80	80	80
Geführte Mandate beim Mandatszentrum des SoBZ per 31.12.	Anzahl	50	44	54	52	50	50	50

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Gesundheit und Soziales		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		7'121'609	7'268'819	*7'619'518	**7'734'255	**7'853'578	**7'973'296
Total	Aufwand	16'897'980	17'181'819	18'892'018	19'389'220	19'871'050	20'360'477
	Ertrag	-9'776'371	-9'913'000	-11'272'500	-11'654'965	-12'017'472	-12'387'181

Leistungsgruppen

Alters- und Pflegezentrum Sunnematte	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	9'612'721	9'751'700	10'511'100	10'854'324	11'204'377	11'561'397
	Ertrag	-9'612'721	-9'751'700	-10'511'100	-10'854'324	-11'204'377	-11'561'397
Pflegeheime Restfinanzierung	Saldo	1'712'205	1'782'570	1'930'520	2'039'201	2'150'054	2'263'124
	Aufwand	1'712'205	1'782'570	1'930'520	2'039'201	2'150'054	2'263'124
	Ertrag	-	-	-	-	-	-
Spitex	Saldo	337'187	280'250	279'475	283'667	287'943	292'304
	Aufwand	337'187	280'250	899'575	942'405	958'528	974'969
	Ertrag	-	-	-620'100	-658'738	-670'585	-682'665
Gesundheitswesen übriges	Saldo	3'222	3'170	3'150	3'181	3'212	3'244
	Aufwand	3'222	3'170	3'150	3'181	3'212	3'244
	Ertrag	-	-	-	-	-	-
wirtschaftliche Sozialhilfe	Saldo	1'616'136	1'678'569	1'661'730	1'662'275	1'664'285	1'665'082
	Aufwand	1'728'778	1'798'569	1'761'730	1'762'775	1'765'288	1'766'590
	Ertrag	-112'642	-120'000	-100'000	-100'500	-101'003	-101'508
Alimentenhilfe	Saldo	33'943	32'900	35'359	35'308	35'364	35'331
	Aufwand	59'995	53'500	55'959	56'011	56'171	56'242
	Ertrag	-26'052	-20'600	-20'600	-20'703	-20'807	-20'911
Sozialhilfe übriges	Saldo	245'941	265'303	416'583	416'749	416'916	417'085
	Aufwand	247'703	265'303	416'583	416'749	416'916	417'085
	Ertrag	-1'762	-	-	-	-	-
Kinder, Jugend, Familie	Saldo	150'765	208'326	197'791	198'689	199'605	200'529
	Aufwand	165'120	221'326	210'791	211'689	212'605	213'529
	Ertrag	-14'356	-13'000	-13'000	-13'000	-13'000	-13'000
Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	365'192	374'358	369'358	369'358	369'358	369'358
	Aufwand	365'192	374'358	369'358	369'358	369'358	369'358
	Ertrag	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungen	Saldo	2'657'019	2'643'374	2'725'553	2'725'828	2'726'841	2'727'240
	Aufwand	2'665'857	2'651'074	2'733'253	2'733'528	2'734'541	2'734'940
	Ertrag	-8'838	-7'700	-7'700	-7'700	-7'700	-7'700

Investitionsrechnung Liegenschaften		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Investitionsausgaben (brutto)		601'144	638'000	*1'025'000	**523'000	**33'000	**120'000
Investitionseinnahmen		-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen		601'144	638'000	1'025'000	523'000	33'000	120'000

Erläuterungen zu den Finanzen

Aufgrund der Einführung einer eigenen Spitex ab 1. April 2023 wird neu auch die ambulante Krankenpflege als Spezialfinanzierung in der Gemeindebuchhaltung geführt. Der gesamte Betriebsaufwand kommt für die neun Monate auf CHF 620'100.00 zu stehen. Auf der Einnahmeseite sind CHF 620'100.00 kalkuliert, womit diese Spezialfinanzierung ausgeglichen ist.

Im Bereich Pflegerestfinanzierung in der Langzeitpflege ist mit rund CHF 150'000.00 Mehraufwand zu rechnen, dies aufgrund höherer Pflorgetaxen. Der Gesamtaufwand kommt somit auf CHF 1'930'520.00 zu stehen.

Bei den Sozialversicherungen AHV, IV und Ergänzungsleistungen sind die Budgetvorgaben rund CHF 100'000.00 höher als im Vorjahr.

Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist das Budget um rund CHF 75'000.00 tiefer als im Vorjahr. Einen Anstieg aufgrund der Corona-Pandemie ist nicht eingetreten. Durch die aktuelle Situation in der Ukraine wurden CHF 150'000.00 im Bereich Asylwesen budgetiert, falls die vom Kanton geforderte Aufnahmequote in unserer Gemeinde nicht erfüllt werden kann.

6 Bildung

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Gymnasien
- Musikschule
- schulische Dienste
- schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- Schuladministration
- Bildung übriges
- Sonderschulung
- Schulgesundheit

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde schafft die Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung eines qualitativ guten, zeitgemässen und kosteneffizienten Volksschulangebotes. Alle an der Schule Beteiligten leisten ihren Beitrag für eine hohe Schulqualität. Die prioritären Schulstandorte sind Escholz-matt und Marbach. Die weiterführenden Bildungsangebo-te am Gymnasium und am BBZN in Schüpfheim sowie die Berufsschulen in der Region sind uns wichtig. Erlebnispä-dagogik und Outdooranlässe sollen weiterhin zur Förde-rung des Gemeinschaftssinnes der jungen Menschen bei-tragen. Wir legen Wert auf gut qualifiziertes Lehrpersonal.

Lagebeurteilung

Die Volksschule hat sich gut positioniert. Um die Werterhal-tung der Schulanlagen sicherzustellen und den Einsatz zeit-gemässer Methoden zu ermöglichen, sind die verfügbaren Mittel zukunftsgerichtet einzusetzen. Die Räumlichkeiten sind weiterhin auf die heutigen Bedürfnisse auszurichten. Ein fehlender Ersatzneubau für das Schulhaus Pfarrmat-te verzögert die Optimierung des Schulbetriebes und die Umsetzung der Zyklengebäude. Die Vorgaben der Kom-petenzorientierung gemäss Lehrplan 21 wird auf allen Stu-fen umgesetzt. Gut ausgebildete motivierte Lehrpersonen tragen zur Förderung und individuellen Entwicklung der Lernenden bei. Die Anzahl der Lernenden ist im Schuljahr 2022/23 wieder leicht gestiegen.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: neubau Pfarrmatte	zeitgemässe Infrastruktur, Opti-mierung der Abläufe, längerfristige Umsetzung der Zyklengebäude	hoch	Umsetzung des Raumprogrammes für Zyklus 1 und 2, den Werkunterricht sowie für die Schulleitung am Schulstandort Escholz-matt
Chance: Gemeinde ist Teil der Biosphäre, Erfahrung der Schule in Erlebnispädagogik	eine einzigartige Positionierung kann erreicht werden	mittel	Ausserschulische Lernangebote weiterhin fördern
Risiko: sinkende Schülerzahlen	Anstieg der Durchschnittskosten pro Lernenden, Reduktion der Anzahl Klassen, Anpassung der Infrastruktur	hoch	Klassengrössen nach Möglichkeit optimieren. Teilschliessung der Schule Wiggen auf Schuljahr 2023/24
Risiko: Lehrpersonenmangel	erhöhter Aufwand bei der Personal-suche, Klassenzusammenlegungen	mittel	Standortmarketing Schule, Zielgruppenwerbung an PH
Risiko: neue Projekte und Vor-gaben, die vom Kanton initiiert werden	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen, aufgezwungene Bürokratie des Kantons	mittel	Einflussnahme via Verbände z.B. VLG, Region Luzern West, VBLU



Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
ICT-Strategie	Umsetzung	985	2018–2022	ER IR	15 40	15 40	15 40	15 40
Operative Umsetzung Teilschliessung Schule Wiggen	Planung/ Umsetzung		2021–2023	ER		5		
Einführung frühe Förderung	Planung/ Umsetzung		2022–2023	ER		5	2	2

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Schülerzahl (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	450	411	425	437	438	438	438
Durchschnittliche Klassengrösse (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	19	–	–	–	–	–	–
Durchschnittliche Klassengrösse Kindergarten (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	17	16,5	22	19,0	16,0	16,0	16,0
Durchschnittliche Klassengrösse Basisstufe (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	20	22,3	20,3	21,0	20,5	20,5	20,5
Durchschnittliche Klassengrösse Primarstufe (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	17	17,0	16,8	18,5	18,4	18,4	18,4
Durchschnittliche Klassengrösse Sekundarstufe (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	19	17,8	19,1	19,1	18,7	18,7	18,7
Kosten pro Lernenden Kindergarten	CHF	13'120 (kantonales Mittel)	–	15'000	14'000	14'000	14'000	14'000
Kosten pro Lernenden Primarstufe inklusive Basisstufe	CHF	15'204 (kantonales Mittel)	–	16'000	15'500	15'500	15'500	15'500
Kosten pro Lernenden Sekundarstufe	CHF	20'423 (kantonales Mittel)	–	19'000	19'500	19'500	19'500	19'500
Lektionen pro Lernenden pro Woche Kindergarten	Anzahl	1,70	1,69	1,57	1,50	1,61	1,61	1,61
Lektionen pro Lernenden pro Woche Basisstufe	Anzahl	2,15	1,81	1,89	1,82	1,80	1,80	1,80
Lektionen pro Lernenden pro Woche Primarschule	Anzahl	1,80	2,03	2,05	1,85	1,83	1,83	1,83
Lektionen pro Lernenden pro Woche Sekundarstufe	Anzahl	2,40	2,46	2,28	2,35	2,37	2,37	2,37
Musikschule Anzahl Nennungen (angemeldete Musiklektionen)	Anzahl	250	262	275	275	275	275	275
Bibliothek Anzahl Ausleihungen	Anzahl	18'000	19'826	18'000	19'000	19'000	19'000	19'000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Bildung		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		5'402'824	5'836'468	*5'494'406	**5'482'122	**5'539'454	**5'508'963
Total	Aufwand	10'535'353	11'184'295	10'966'582	10'981'681	11'065'003	10'959'645
	Ertrag	-5'132'529	-5'347'827	-5'472'177	-5'499'559	-5'525'549	-5'450'682
Leistungsgruppen							
Kindergarten	Saldo	251'929	264'435	238'273	243'981	246'678	243'962
	Aufwand	476'734	494'835	540'554	546'262	548'959	546'243
	Ertrag	-224'806	-230'400	-302'281	-302'281	-302'281	-302'281
Primarschule	Saldo	2'583'665	2'718'697	2'602'860	2'555'085	2'599'279	2'577'913
	Aufwand	4'494'759	4'784'919	4'684'053	4'636'278	4'680'472	4'659'106
	Ertrag	-1'911'094	-2'066'222	-2'081'193	-2'081'193	-2'081'193	-2'081'193
Sekundarschule	Saldo	1'395'399	1'566'270	1'383'777	1'410'456	1'419'126	1'409'905
	Aufwand	2'634'655	2'662'596	2'604'786	2'631'480	2'640'165	2'630'959
	Ertrag	-1'239'256	-1'096'326	-1'221'009	-1'221'024	-1'221'039	-1'221'054
Musikschule	Saldo	355'260	373'646	359'482	359'395	357'931	357'472
	Aufwand	601'833	607'826	559'682	560'120	559'184	559'255
	Ertrag	-246'573	-234'180	-200'200	-200'725	-201'253	-201'783
schulische Dienste	Saldo	244'688	257'827	268'138	269'068	270'017	270'976
	Aufwand	291'429	302'827	297'138	298'068	299'017	299'976
	Ertrag	-46'741	-45'000	-29'000	-29'000	-29'000	-29'000
Sonderschulung	Saldo	507'959	538'674	557'718	558'504	559'298	560'100
	Aufwand	655'782	678'674	697'718	698'504	699'298	700'100
	Ertrag	-147'823	-140'000	-140'000	-140'000	-140'000	-140'000
Gymnasien	Saldo	66'930	130'700	56'540	56'540	56'540	56'540
	Aufwand	66'930	130'700	56'540	56'540	56'540	56'540
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Saldo	-21'488	-52'518	-10'741	-9'556	-8'359	-7'146
	Aufwand	268'544	268'482	271'259	272'954	274'664	276'392
	Ertrag	-290'032	-321'000	-282'000	-282'510	-283'023	-283'538
Schulgesundheit	Saldo	10'452	26'400	26'200	26'440	26'682	26'927
	Aufwand	10'452	26'400	26'200	26'440	26'682	26'927
Schuladministration	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	562'233	615'327	565'124	570'561	574'901	579'284
	Ertrag	-562'233	-615'327	-565'124	-570'561	-574'901	-579'284
Bildung übriges	Saldo	8'029	12'338	12'158	12'210	12'263	12'316
	Aufwand	472'001	611'710	663'527	684'475	705'121	624'864
	Ertrag	-463'972	-599'372	-651'369	-672'265	-692'859	-612'549
Investitionsrechnung							
Bildung		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Investitionsausgaben (Brutto)		50'171	65'000	*40'000	**40'000	**40'000	**40'000
Investitionseinnahmen		–	–	–	–	–	–
Nettoinvestitionen		50'171	65'000	40'000	40'000	40'000	40'000

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Kostenteiler der Volksschulen zwischen Kanton und Gemeinden, berechnet auf Normkosten, führt dazu, dass der Kantonsbeitrag pro Lernenden erneut angehoben wurde. Eine grosse Zahl Neueintritte in die Eingangsstufe führt zu grossen Klassenbeständen. Die Schülerzahlen per 1. September 2022 sind gegenüber dem Vorjahr um 14 auf 425 Schüler gestiegen. Im Kindergarten steigt der Lohnanteil für IF- und DAZ-Lektionen. Drei Klassen werden mit Unterbeständen geführt, wofür Ausgleichszahlungen an den Kanton zu leisten sind. Zwei Lernende besuchen das Kurzzeitgymnasium und zwei ausserkan-

tonale Sportschulen. Nachdem das Projekt vom Kanton abgebrochen wird, entfällt der Beitrag an Projektkosten für die Schuladministrationssoftware. Der Beitrag in den Sonderschulpool musste erneut um CHF 10.00 pro Einwohner erhöht werden.

7 Umwelt

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Umwelt umfasst die Leistungsgruppen

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallwirtschaft
- Gewässer
- Umwelt
- Land- und Forstwirtschaft
- Energie
- Fernheizung Marbach

Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Wasserversorgungsträger aus und betreibt und unterhält in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden (ARA Talschaft Entlebuch und ARA Langnau) die Abwasseranlagen. Sie plant und unterhält die gemeindeeigenen Abfallsammelstellen und arbeitet mit privaten Anbietern zusammen. Die Lebensräume werden gepflegt, unterhalten und mit den Vernetzungsprojekten aufgewertet. Die Gemeinde besorgt den betrieblichen Unterhalt der ihr zugeteilten Gewässer. Die Gemeinde arbeitet mit den Landwirtschaftsbeauftragten zusammen. Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Marbach eine Fernheizung und unterstützt damit den nachwachsenden Rohstoff Holz. Sie fördert die alternative Energie und die Erschliessung ortseigener Energiequellen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir sensibilisieren die Bevölkerung für die Problematik der gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) und unterstützen deren Bekämpfung.

Die Natur- und Landschaftsräume sind gut vernetzt, sichern eine hohe Biodiversität und tragen zur Lebensqualität der Bevölkerung sowie der Gäste bei.

Als Gemeinde nehmen wir weiterhin eine Vorbildfunktion im Umgang mit Energieträgern und Rohstoffen ein.

Wir fördern aktiv die Produktion erneuerbarer Energien (Solaroffensive, Ausbau Holzschnitzel-Fernheizung, Windkraft, Wasserkraft).

Wir fördern einen sparsamen Umgang mit Wasser und bauen bei Bedarf die Wasserversorgung weiter aus.

Wir prüfen Kanalisationsanschlüsse ausserhalb der Siedlungsgebiete im Rahmen von Baugesuchen.

Wir setzen das neue Wasserbaugesetz um.

Lagebeurteilung

Ein intaktes Wasserleitungsnetz und ein funktionales Kanalisationsleistungsnetz sind Grundpfeiler einer funktionierenden Grundversorgung für jede einzelne Haushaltung und jeden einzelnen Gewerbebetrieb.

Die Entsorgung von Hauskehricht und die Grünabfuhr bis zu den einzelnen Werkstoffsammlungen werden zusammen mit privatwirtschaftlichen Firmen in einer guten Qualität für die ganze Bevölkerung angeboten. Die Entwicklung der Bedürfnisse hat die Anforderungen und damit die Kosten beeinflusst. Deshalb werden die bestehenden Prozessabläufe überprüft und hinterfragt.

Das Vernetzungsprojekt in der Landwirtschaft ist weiterhin bestrebt, die Qualität seiner Biodiversitätsförderflächen zu verbessern.

Die gemeindeeigene Fernheizung wird weiter ausgebaut.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausbau Fernheizung mit Neuanschlüssen	eigene Stromproduktion mit erneuerbarer Energie und weniger Verbrauch von nicht erneuerbarer Energie	hoch	Ausbau Fernheizung Marbach
Chance: Erhalt der intakten Landschaft und der gesunden Natur	Naherholungsräume für die Bevölkerung sowie intakter Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen	hoch	Vernetzungsprojekte
Risiko: geringes Wasservorkommen im Sommer durch Klimaerwärmung	Knappheit von Trink- und Löschwasser	hoch	Gründung oder Erweiterung von Wasserversorgungsgenossenschaften unterstützen
Chance: vermehrte Abdeckung des Energiebedarfs mit erneuerbarer Energie	Unterstützung Energiewende, weniger fossile Brennstoffe	mittel	E-Mobilität auf Kommunalfahrzeugen, Solaranlagen auf Gemeindeligenschaften, Förderung Wind- und Wasserkraft
Risiko: ungenügender Gewässerunterhalt	Grosse Schäden	hoch	Betrieblicher und baulicher Unterhalt der Gewässer überwachen, anregen und umsetzen
Risiko: Zerstörung Schutzwald durch Unwetter	Schutzfunktion nicht mehr gewährleistet	mittel	Regelmässige Pflege und Unterhalt oder Wiederaufforstung

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Wasserversorgung Lehn	Planung/Umsetzung	560	2022–2024	IR	220	220		
Erweiterung Fernheizung	Planung/Umsetzung	200	2021–2023	IR	200			
Überprüfung und Neuorganisation Segratsammlung	Umsetzung		2022–2023	ER				
Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden	Planung		2023	ER	30			
Umsetzung neues Wasserbaugesetz	Umsetzung	20	2022–2023	ER	20			
Schutzwald	Umsetzung	20	2022	ER	20			
E-Ladestation	Umsetzung	50	2023	ER	50			
Betrieblicher Gewässerunterhalt	Umsetzung	50	2023	ER	50			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Private Wasserversorgungsgenossenschaften	Anzahl	14	14	14	14	14	14	14
Abwassergebühr Grundgebühr pro m ²	CHF	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
Abwassergebühr Mengengebühr pro m ²	CHF	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05
Abfallgebühr Grundgebühr pro Wohnung	CHF	0	70	70	70	70	70	70
Bezug Fernwärme kWh Gemeindeligenschaften Marbach und Escholz matt (in Tausend)	kWh	1'700	2'011	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
Produktion Fernwärme Fernheizung Marbach (in Tausend)	kWh	3'500	3'881	3'500	3'500	3'500	3'600	3'600

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Bildung							
Saldo Globalbudget		326'855	374'368	*406'964	**415'229	**420'639	**419'178
Total	Aufwand	2'001'559	1'959'132	2'084'199	2'097'615	2'108'588	2'112'335
	Ertrag	-1'674'704	-1'584'764	-1'677'235	-1'682'386	-1'687'949	-1'693'157
Leistungsgruppen							
Wasserversorgung	Saldo	82'046	79'059	77'877	87'414	93'735	93'444
	Aufwand	82'046	79'059	77'877	87'414	93'735	93'444
Abwasserbeseitigung	Saldo	2'859	3'156	3'232	3'244	3'318	3'340
	Aufwand	747'586	671'156	663'232	666'544	670'319	673'674
	Ertrag	-744'727	-668'000	-660'000	-663'300	-667'001	-670'334
Abfallwirtschaft	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	206'322	230'310	221'315	222'250	223'190	224'134
	Ertrag	-206'322	-230'310	-221'315	-222'250	-223'190	-224'134
Gewässer	Saldo	239'598	231'759	252'600	250'602	248'652	246'691
	Aufwand	239'598	262'575	282'746	280'078	277'457	274'826
	Ertrag	-	-30'816	-30'146	-29'476	-28'805	-28'135
Umwelt	Saldo	72'072	104'826	143'490	143'567	143'706	143'795
	Aufwand	113'084	105'826	186'490	186'577	186'726	186'825
	Ertrag	-41'012	-1'000	-43'000	-43'010	-43'020	-43'030
Land- und Forstwirtschaft	Saldo	127'010	147'569	154'064	154'702	155'528	156'207
	Aufwand	181'484	203'219	209'714	210'352	211'178	211'857
	Ertrag	-54'473	-55'650	-55'650	-55'650	-55'650	-55'650
Energie	Saldo	-196'731	-192'000	-224'300	-224'300	-224'300	-224'300
	Aufwand	2'154	-	-	-	-	-
	Ertrag	-198'885	-192'000	-224'300	-224'300	-224'300	-224'300
Fernheizung Marbach	Saldo	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	429'285	406'988	442'825	444'400	445'983	447'574
	Ertrag	-429'285	-406'988	-442'825	-444'400	-445'983	-447'574
Investitionsrechnung							
Umwelt							
Investitionsausgaben (brutto)		155'885	812'000	*528'000	**341'600	**96'000	**76'200
Investitionseinnahmen		-330'691	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Nettoinvestitionen		-174'806	712'000	428'000	241'600	-4'000	-23'800

Erläuterungen zu den Finanzen

(inklusive Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Ausscheidung von Quellschutzzonen wird mit den Wasserversorgungsgenossenschaften laufend angegangen und umgesetzt. Ebenso die Erneuerung der Leitungssysteme und der Reservoirs. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sowie der wärmer werdenden Sommermonate ist die Fassung zusätzlicher Wasserquellen zu prüfen. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Lehn prüft die Erschliessung weiterer Wasserquellen für den Ausbau der Wasserversorgung.

Im Bereich Abwasser ist vorgesehen, dass der ins Budget 2022 übertragene Betrag von CHF 350'00.00 für Kanalreinigungen/Leitungsverlegungen wiederum ins Budget 2023 übertragen wird.

Das kantonale Wasserbaugesetz wurde totalrevidiert und ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Die Aufgabenteilung und Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts wurden neu geregelt. Die Umsetzung auf dem Gemeindegebiet mit allfälligen rechtlichen Anpassungen ist geplant. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass Klärungsbedarf hinsichtlich Verantwortlichkeiten und Finanzierung bei der Umsetzung des neuen Wasserbaugesetzes besteht. Die Gemeinde steht im engen Austausch mit der verantwortlichen Dienststelle (vif).

Das Abfallreglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom November 2021 genehmigt. Die beantragte Ergänzung im Abfallreglement, dass die Grüngutsammlung in den Quartieren weiterhin zu gewährleisten sei, wurde in die neu organisierte Grüngutsammlung aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt am 1. Januar 2023. Ziel ist es, unsere Gemeinde mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Wir unterstützen den Einsatz von Heizungsumwälzpumpen und Holzfeuerungsanlagen mit einem Förderbeitrag. Weitere Fördermöglichkeiten sollen geprüft werden.

Beim Windparkprojekt Turner-Bock wurden im laufenden Jahr die Messungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit den Ergebnissen ist im kommenden Jahr zu rechnen.

In Zusammenarbeit mit der Bergkäserei Marbach und der Amstutz Holzenergie AG wurde die Fernheizungsanlage für die Produktion von industrieller Fernwärme optimiert und Prozessabläufe wurde abgeglichen. Für das kommende Jahr ist der weitere Ausbau des Fernwärmenetzes geplant.

Im Bereich Mobilität fördern wir die Nutzung von CO₂-freien Fahrzeugen. Eine Studie soll aufzeigen, welche weiteren Standorte auf unserem Gemeindegebiet für Elektroladestationen geeignet sind. Im Weiteren prüfen wir mögliche Standorte für Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften.

Gestufte Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
30 – Personalaufwand	15'510'585,80	15'554'453,76	16'361'500,90	16'425'126,00	16'589'367,00	16'755'254,00
31 – Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'858'730,01	5'935'629,20	6'497'819,20	6'452'819,00	6'452'819,00	6'445'819,00
33 – Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'787'211,14	2'094'515,65	2'114'159,82	2'188'256,00	2'288'055,00	2'135'397,00
35 – Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	914'894,29	334'391,60	368'741,95	686'730,00	918'140,00	1'287'612,00
36 – Transferaufwand	10'651'351,04	11'046'178,83	11'299'111,81	11'419'359,00	11'556'729,00	11'692'114,00
39 – Interne Verrechnungen	5'184'262,90	5'744'854,88	5'821'024,15	5'820'762,27	5'865'045,55	5'761'599,84
Betrieblicher Aufwand	38'907'035,18	40'710'023,92	42'462'357,83	42'993'052,27	43'670'155,55	44'077'795,84
40 – Fiskalertrag	-9'215'519,72	-9'485'000,00	-9'612'000,00	-10'225'862,00	-10'379'585,00	-10'532'029,00
41 – Regalien und Konzessionen	-252'639,00	-245'800,00	-278'100,00	-278'100,00	-278'100,00	-278'100,00
42 – Entgelte	-9'881'976,26	-9'826'750,00	-10'426'950,00	-10'671'326,00	-10'920'392,00	-11'174'242,00
43 – Verschiedene Erträge		-3'500,00	-3'600,00	-3'619,00	-3'638,00	-3'657,00
45 – Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	-38'601,28	-204'759,00	-742'617,37	-769'933,00	-787'851,00	-788'036,00
46 – Transferertrag	-15'069'444,62	-14'915'152,00	-15'279'811,00	-15'156'659,00	-15'035'926,00	-14'917'660,00
49 – Interne Verrechnungen	-5'184'262,90	-5'744'854,88	-5'821'024,15	-5'820'762,27	-5'865'045,55	-5'761'599,84
Betrieblicher Ertrag	-39'642'443,78	-40'425'815,88	-42'164'102,52	-42'926'261,27	-43'270'537,55	-43'455'323,84
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	-735'408,60	284'208,04	298'255,31	66'791,00	399'618,00	622'472,00
34 – Finanzaufwand	58'756,30	71'170,00	94'370,00	49'370,00	49'370,00	49'370,00
44 – Finanzertrag	-195'572,65	-196'668,40	-170'468,40	-194'668,00	-194'668,00	-194'668,00
Ergebnis aus Finanzierung	-136'816,35	-125'498,40	-76'098,40	-145'298,00	-145'298,00	-145'298,00
Operatives Ergebnis	-872'224,95	158'709,64	222'156,91	-78'507,00	254'320,00	477'174,00
48 – Ausserordentlicher Ertrag	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00
Ausserordentliches Ergebnis	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00	-395'000,00
Gesamtergebnis	-1'267'224,95	-236'290,36	-172'843,09	-473'507,00	-140'680,00	82'174,00

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche in CHF		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
1 – Präsidiales/Kultur/ Standortentwicklung	Saldo	2'728'389,19	3'276'158,17	3'388'904,64	3'298'120,84	3'342'832,11	3'354'592,28
	Aufwand	4'187'888,52	4'758'771,62	4'889'760,01	4'782'449,56	4'874'984,21	4'894'274,60
	Ertrag	-1'459'499,33	-1'482'613,45	-1'500'855,37	-1'484'328,72	-1'532'152,10	-1'539'682,32
2 – Liegenschaften	Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Aufwand	2'244'062,13	2'477'657,14	2'534'362,62	2'554'243,03	2'533'129,62	2'525'718,60
	Ertrag	-2'244'062,13	-2'477'657,14	-2'534'362,62	-2'554'243,03	-2'533'129,62	-2'525'718,60
3 – Sicherheit und Verkehr	Saldo	2'194'006,43	2'194'534,67	2'196'980,52	2'243'657,13	2'255'029,96	2'266'376,70
	Aufwand	2'759'718,16	2'850'338,92	2'799'890,32	2'826'062,13	2'856'461,96	2'867'371,70
	Ertrag	-565'711,73	-655'804,25	-602'909,80	-582'405,00	-601'432,00	-600'995,00
4 – Finanzen	Saldo	-19'040'909,44	-19'186'638,85	-19'279'616,00	-19'646'892,00	-19'552'213,00	-19'440'232,00
	Aufwand	339'230,03	369'179,85	389'915,20	411'151,00	410'309,00	407'344,00
	Ertrag	-19'380'139,47	-19'555'818,70	-19'669'531,20	-20'058'043,00	-19'962'522,00	-19'847'576,00
5 – Gesundheit und Soziales	Saldo	7'121'609,20	7'268'819,06	7'619'518,46	7'734'255,28	7'853'577,59	7'973'296,36
	Aufwand	16'897'980,19	17'181'819,06	18'892'018,46	19'389'220,28	19'871'049,59	20'360'477,36
	Ertrag	-9'776'370,99	-9'913'000,00	-11'272'500,00	-11'654'965,00	-12'017'472,00	-12'387'181,00
6 – Bildung	Saldo	5'402'824,49	5'836'468,40	5'494'405,50	5'482'122,36	5'539'453,95	5'508'962,98
	Aufwand	10'535'353,39	11'184'295,44	10'966'582,01	10'981'680,88	11'065'002,78	10'959'644,90
	Ertrag	-5'132'528,90	-5'347'827,04	-5'472'176,51	-5'499'558,52	-5'525'548,83	-5'450'681,92
7 – Umwelt	Saldo	326'855,18	374'368,19	406'963,79	415'229,39	420'639,39	419'177,68
	Aufwand	2'001'559,06	1'959'131,89	2'084'199,21	2'097'615,39	2'108'588,39	2'112'334,68
	Ertrag	-1'674'703,88	-1'584'763,70	-1'677'235,42	-1'682'386,00	-1'687'949,00	-1'693'157,00
Gesamtergebnis		-1'267'224,95	-236'290,36	-172'843,09	-473'507,00	-140'680,00	82'174,00

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

verbunden – Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Werte)	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
1500 – Feuerwehr	3'598	-18'184	4'043	3'747	-13'787	-13'972
4170 – Alters- u. Pflegeheime	379'157	–	-500'500	-276'014	-54'274	298'015
4270 – Spitex	–	–	–	-27'019	-19'776	-12'346
7204 – Abwasser	463'862	334'392	364'699	364'958	364'574	364'893
7304 – Abfall	-22'460	-50'310	-34'315	-33'582	-32'846	-25'109
8794 – Fernwärmebetrieb Energie, übriges	54'061	-91'988	-127'825	-104'515	-102'824	-101'127
9635 – Kreuzscheune	12'659	-9'928	-57'828	11'372	11'372	11'372
Summe: SF – Spezialfinanzierungen	890'877	163'983	-351'725	-61'053	152'439	521'726

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung				
Investitionsausgaben	10'000	955'000	–	–
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	–10'000	–955'000	–	–
INV0000121 – EDV-Anlage 2024	–	120'000	–	–
INV0000123 – Bikelehrpfad/Naturbikepfad	10'000	150'000	–	–
INV0000125 – Beteiligung Prioris (Glasfasernetz)	–	685'000	–	–
2 Liegenschaften				
Investitionsausgaben	962'000	250'000	–	–
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	–962'000	–250'000	–	–
INV0000062 – Bauprojekt Schulhaus Marbach	–	250'000	–	–
INV0000099 – Schulhaus Windbühlmatte – Umbau	247'000	–	–	–
INV0000122 – Lüftungsanlage Gemeindehaus Escholzmatte	365'000	–	–	–
INV0000124 – Planung Schulareal Pfarrmatte	350'000	–	–	–
3 Sicherheit und Verkehr				
Investitionsausgaben	1'533'500	400'000	400'000	400'000
Investitionseinnahmen	212'334	–	–	–
Nettoinvestitionen	–1'321'166	–400'000	–400'000	–400'000
INV0000004 – Diverse Güterstrassen	200'000	400'000	400'000	400'000
INV0000093 – Leichenhalle Friedhof Marbach	543'500	–	–	–
INV0000100 – Güterstrasse Schattseiten	190'000	–	–	–
INV0000101 – TLF Escholzmatte 2024	237'666	–	–	–
INV0000112 – Güterstrasse Beichle Nord	150'000	–	–	–
4 Finanzen				
Investitionsausgaben	–	–	–	–
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	–	–	–	–
5 Gesundheit und Soziales				
Investitionsausgaben	1'025'000	523'000	33'000	120'000
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	–1'025'000	–523'000	–33'000	–120'000
INV0000003 – Altersheim allgemeine Erneuerungen	295'000	110'000	–	100'000
INV0000070 – Alterszentrum EDV-Anlage	20'000	30'000	10'000	20'000
INV0000071 – Alterszentrum Gebäudetechnik	245'000	297'000	23'000	–
INV0000073 – Alterszentrum Parkplatzsanierung	25'000	–	–	–
INV0000087 – Alterszentrum Software	50'000	30'000	–	–
INV0000088 – Alterszentrum Mobiliar	110'000	56'000	–	–
INV0000107 – Alterszentrum Fahrzeuge	50'000	–	–	–
INV0000126 – Spitex Sunnex Mobilen	60'000	–	–	–
INV0000127 – Spitex Sunnex Fahrzeuge	100'000	–	–	–
INV0000128 – Spitex Sunnex Hardware	20'000	–	–	–
INV0000129 – Spitex Sunnex Software	50'000	–	–	–
6 Bildung				
Investitionsausgaben	40'000	40'000	40'000	40'000
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	–40'000	–40'000	–40'000	–40'000
INV0000109 – Schulinformatik	40'000	40'000	40'000	40'000

	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
7 Umwelt				
Investitionsausgaben	528'000	341'600	96'000	76'200
Investitionseinnahmen	100'000	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	-428'000	-241'600	4'000	23'800
INV0000008 – ARA-Anschlussgebühren	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
INV0000081 – Fernwärmeleitungsnetz	200'000	–	–	–
INV0000090 – Wasserversorgung Lehn	220'000	220'000	–	–
INV0000108 – Investitionsbeiträge ARA Langnau	43'000	25'000	18'000	–
INV0000111 – Investitionsbeiträge ARA Talschaft Entlebuch	65'000	96'600	78'000	76'200
Gesamthaushalt				
Investitionsausgaben	4'098'500	2'509'600	569'000	636'200
Investitionseinnahmen	312'334	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	-3'786'166	-2'409'600	-469'000	-536'200

Gestufte Investitionsrechnung

Erfolgsrechnung in CHF	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
50 – Sachanlagen	969'375	10'907'433	3'130'500	1'053'000	73'000	160'000
51 – Investitionen auf Rechnung Dritter	–	664'666	–	–	–	–
52 – immaterielle Anlagen	53'378	220'000	100'000	30'000	–	–
54 – Darlehen	99'126	–	–	–	–	–
55 – Beteiligungen und Grundkapi- talien	–	–	–	685'000	–	–
56 – Eigene Investitionsbeiträge	588'986	1'532'000	868'000	741'600	496'000	476'200
Investitionsausgaben (brutto)	1'710'866	13'324'099	4'098'500	2'509'600	569'000	636'200
61 – Rückerstattungen	–	664'666	16'000	–	–	–
63 – Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	449'911	100'000	296'334	100'000	100'000	100'000
66 – Rückzahlung eigener Investiti- onsbeiträge	3'600	–	–	–	–	–
Investitionseinnahmen (+)	453'511	764'666	312'334	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	1'257'355	12'559'433	3'786'166	2'409'600	469'000	536'200
davon Spezialfinanzierungen						
1500 – Feuerwehr	–	–	450'000	–	–	–
4170 – Alters- u. Pflegeheime	502'018	638'000	795'000	523'000	33'000	120'000
4270 – Spitex	–	–	230'000	–	–	–
7204 – Abwasser	34'882	510'000	108'000	121'600	96'000	76'200
7304 – Abfall	–	–	–	–	–	–
8794 – Fernwärmebetrieb Energie, übriges	108'003	130'000	200'000	–	–	–
9635 – Kreuzscheune	–	–	–	–	–	–
Investitionsausgaben (brutto)	644'903	1'278'000	1'783'000	644'600	129'000	196'200
1500 – Feuerwehr	–	–	212'334	–	–	–
4170 – Alters- u. Pflegeheime	–	–	–	–	–	–
4270 – Spitex	–	–	–	–	–	–
7204 – Abwasser	215'891	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
7304 – Abfall	–	–	–	–	–	–
8794 – Fernwärmebetrieb Energie, übriges	111'200	–	–	–	–	–
9635 – Kreuzscheune	–	–	–	–	–	–
Investitionseinnahmen	327'091	100'000	312'334	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	317'812	1'178'000	1'470'666	544'600	29'000	96'200

Investitionen ins Finanzvermögen

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.21	Budget 2022		Budget 2023		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.22	verfügbar ab 01.01.23
1080	Grundstücke Finanzvermögen									
	Bauland Wiggengut	25.11.2014	650'000,00	594'781,30					594'781,30	55'218,70
	Gewerbeland Geissenmoos	27.06.2013	310'000,00	255'901,25					255'901,25	54'098,75
	Total Ausgaben/Einnahmen				0,00	0,00	0,00	0,00		
9990.5900	Passivierung der Einnahmen				0,00		0,00			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben					0,00		0,00		
	Kontrolladdition (Ergebnis muss null sein)				0,00	0,00	0,00	0,00		

Sonderkreditkontrolle

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.21	ergänztes Budget 2022		Budget 2023		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.22	verfügbar ab 01.01.23
0290	Verwaltungsgebäude									
	Lüftungsanlage Gemeindehaus Escholzmat						365'000,00			
	Möbiliar Gemeindehaus Escholzmat				50'000,00					
0297	Mehrzweckgebäude Pfarrmatte, Escholzmat									
	Bauprojekt				3'332'000,00					
	Pfarrsaal				664'666,00	664'666,00				
1500	Feuerwehr									
	TLF Escholzmat 2024						450'000,00	212'334,10		
1610	militärische Verteidigung									
	Sanierung Kugelfang Marbach				320'000,00					
2170	Schulliegenschaften									
	LED-Beleuchtung Sportplatz Marbach				19'000,00					
	Planungskredit Schulareal Pfarrmatte						350'000,00			
	Bauprojekt Schulhaus Pfarrmatte				4'853'333,00					

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.21	ergänzt Budget 2022		Budget 2023		Kreditkontrolle
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
	Bauprojekt Schulhaus Marbach				150'000,00				
	Schulhaus Windbühlmatte – Umbau				870'100,00		247'000,00		
2193	Volksschule, sonstiges								
	Schulinformatik				65'000,00		40'000,00		
3420	Freizeit								
	Badensee				160'000,00				
	Bike-Lehrpfad/Naturbikepfad						10'000,00		
4170	Kranken- und Pflegeheime								
	Parkplatzsanierung						25'000,00		
	allgemeine Erneuerungen				76'000,00		295'000,00		
	Gebäudetechnik						245'000,00		
	EDV-Anlage				20'000,00		20'000,00		
	Möbiliar				142'000,00		110'000,00		
	Fahrzeuge				50'000,00		50'000,00		
	Spitex Sunnematte Möbiliar				60'000,00				
	Spitex Sunnematte Fahrzeuge				70'000,00				
	Software				50'000,00		50'000,00		
	Spitex Sunnematte Software				60'000,00				
	Spitex Sunnematte Planungsarbeiten				110'000,00				
4270	Spitex								
	Möbilien						60'000,00		
	Fahrzeuge						100'000,00		
	Hardware						20'000,00		
	Software						50'000,00		
6150	Gemeindestrassen								
	Trottoir Ebnet				150'000,00				

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.21	ergänzt Budget 2022		Budget 2023		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.22	verfügbar ab 01.01.23
6160	Güterstrassen									
	diverse Güterstrassen				200'000,00		200'000,00			
	Güterstrasse Hilfern 3. Etappe	27.11.2018	500'000,00	400'000,00	100'000,00				500'000,00	0,00
	Güterstrasse Sonseite 2. Etappe	25.06.2020	607'190,00	457'000,00	150'000,00				607'000,00	190,00
	Güterstrasse Schattseiten	15.06.2021	790'000,00		600'000,00		190'000,00		790'000,00	0,00
	Güterstrasse Beichle Nord				150'000,00		150'000,00			
7100	Wasserversorgung (allgemein)									
	Wasserversorgung Marbach				60'000,00					
	Wasserversorgung Lehn				112'000,00		220'000,00			
7204	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)									
	ARA-Leitungen				350'000,00					
	Investitionsbeiträge ARA Langnau				50'000,00		43'000,00			
	Investitionsbeiträge ARA Entlebuch				110'000,00		65'000,00			
	ARA-Anschlussgebühren				100'000,00		100'000,00			
	Gemeinde-GEP	RRB	345'000,00	450'728,65					450'728,65	-105'728,65
7710	Friedhof und Bestattung									
	Leichenhalle Friedhof Marbach						543'500,00			
	Bagger Friedhof				40'000,00					
8794	Fernwärmebetrieb Energie (Gemeindebetrieb)									
	Fernwärmeleitungsnetz						200'000,00			
	Erweiterung Kessel/Blockheizkraftwerk				130'000,00					
	Total Ausgaben/Einnahmen				13'324'099,00	764'666,00	4'098'500,00	312'334,10		
9990.5900	Passivierung der Einnahmen				764'666,00		312'334,10			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben				13'324'099,00		4'098'500,00			

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung – indirekte Methode (in Tausend CHF)	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
Ergebnis der Erfolgsrechnung: + Gewinn / – Verlust	1'267	236	173
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'128	2'448	2'481
+ Abnahme / – Zunahme Forderungen	1'496	0	0
+ Abnahme / – Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	–7	0	0
+ Abnahme / – Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0	0	0
+ Wertberichtigungen / – Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	25	25	0
+ Verluste / – Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	–14	0	0
+ Zunahme / – Abnahme laufende Verbindlichkeiten	–235	0	0
+ Zunahme / – Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	–43	0	0
+ Bildung / – Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	136	0	0
+ Einlagen / – Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	876	130	–374
– Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / – Entnahmen Eigenkapital	–395	–395	–395
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	5'234	2'444	1'885
– Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	–1'711	–6'513	–4'099
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	454	765	312
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	–1'257	–5'748	–3'786
+ Bildung / – Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	–3	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	–1'261	–5'748	–3'786
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
+ Abnahme / – Zunahme Finanzanlagen FV	25	0	0
+ Abnahme / – Zunahme Sachanlagen FV	837	0	0
+ Wertaufholungen / – Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	–25	–25	0
+ Gewinne / – Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	14	0	0
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	851	–25	0
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	–410	–5'773	–3'786
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	4'824	–3'329	–1'902
Finanzierungstätigkeit			
+ Zu / – Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	–3'096	–3'134	0
+ Zunahme / – Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	–154	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	–3'250	–3'134	0
Veränderung flüssige Mittel (= Fonds-Geld)	1'574	–195	–1'902

Die Geldflussrechnung dient als Basis für die finanzpolitische Steuerung. Mit ihr soll der Stimmbürger transparent über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel informiert werden (§ 52 FHGG). Dazu soll der Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden. Mit dem Geldfluss der Investitionstätigkeit werden die Investitionsausgaben und -einnahmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens einander gegenübergestellt. Die Aufnahme und Rückzahlung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge werden mit dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit aufgezeigt. Aus den einzelnen Totalen dieser Geldflüsse resultiert die jährliche Veränderung der liquiden Mittel.

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit zeigt auf, inwiefern diese Tätigkeit dem Gemeindewesen erlaubt, einen Überschuss an Liquidität zu generieren. Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit ist in der Regel bei den Gemeindewesen negativ. Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderung der Verbindlichkeiten des Gemeindewesens gegenüber seinen Gläubigern darzustellen.

Finanzkennzahlen

Die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen legt der Regierungsrat nach § 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest. Innerhalb der festgelegten Bandbreiten ist eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen. Die zu erfüllenden Kennzahlen ergeben sich aus den § 2 bis 4 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage, den Zeitreihenvergleich und den Vergleich mit anderen Gemeinden sind im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht, insbesondere die nachfolgenden Kennzahlen ausgewiesen.

Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes, insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen. Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Kennzahlen sollen der Gemeinde die notwendigen Informationen für zukünftige, finanzielle Entscheidungen liefern.

Finanzkennzahlen	Grenzwert	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Selbstfinanzierungsgrad		315,60	27,52	49,78	108,01	555,52	488,11
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)	> 80 %	203,10	110,21	130,26	113,17	98,30	93,86
Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	11,32	6,74	5,11	6,90	6,86	6,84
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	0,05	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07
Kapitaldienstanteil	< 15 %	6,12	7,01	6,79	6,98	7,25	6,84
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	10,12	117,78	10,32	15,93	-2,21	-18,21
Nettoschuld je Einwohner	< 2'500	324	3'558	704	310	-148	-695
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	< 3'000	141	2'549	92	-172	-691	-1'141
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	50,96	93,71	48,40	47,39	47,01	46,66

Stellungnahme des Gemeinderates zur finanziellen Entwicklung

Mit der vorliegenden Finanzplanung werden sämtliche Finanzkennzahlen, bis auf den Selbstfinanzierungsanteil, eingehalten. Aufgrund der tiefen Nettoverschuldung darf dieser Wert jedoch überschritten werden.

Die Gemeinde hat sich in den letzten Jahren die Umsetzung von mehreren Bauvorhaben zum Ziel gesetzt und dadurch in früheren Finanzplanungen bewusst einen Anstieg der Verschuldung in Kauf genommen. Da nicht alle Projekte wie geplant durchgeführt werden können, kann sich die Gemeinde nun noch weiter entschulden.

Die Nettoverschuldung je Einwohner richtet sich nach dem neu durch den Kanton festgelegten Richtwert von CHF 2'500.00, da der dynamische Grenzwert aufgrund der Entschuldung bei einigen Gemeinden sehr stark gesunken ist. Von strukturschwachen Gemeinden konnte dieser dann nicht mehr eingehalten werden.

Die Investitionen ins Alters- und Pflegezentrum, in Abwasserleitungen und in die Fernheizung in Marbach werden über die Spezialfinanzierungen finanziert und belasten daher den ordentlichen Gemeindehaushalt nicht. Die Nettoverschuldung ohne Spezialfinanzierungen ist daher auch entsprechend tiefer.

Aktuell sind keine grossen Investitionsprojekte im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehen. Sobald sich diese konkretisieren sollten (z.B. Schulhaus Pfarrmatte), müssen diese dann in der Finanzplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Der Durchschnitt über fünf Jahre berechnet sich für jedes Finanzplanjahr einzeln, jeweils aus dem betreffenden Jahr und den vier vorangehenden Jahren.

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte mindestens zehn Prozent betragen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welchen Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte vier Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienst sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inklusive Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldung je Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld je Einwohner und Einwohnerin soll CHF 2'500.00 nicht überschreiten.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll CHF 3'000.00 nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation beziehungsweise der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 und das Budget (politische Leistungsaufträge, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inklusive Steuerfuss für das Jahr 2023 der Gemeinde Escholzmatt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.0 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 172'843,09 Investitionsausgaben von CHF 4'098'500,00 einem Steuerfuss von 2.0 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu genehmigen.

Escholzmatt, 17. Oktober 2022

Bericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget des Vorjahres

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2022 sowie zum Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2025 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2022 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2025 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 14. Februar 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Antrag des Gemeinderates

1. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026 sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Das Budget für das Jahr 2023 sei mit einem Gewinn von CHF 172'843,09 Investitionsausgaben von CHF 4'098'500,00 einem Steuerfuss von 2.0 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Traktandum 2

Änderung des Delegationsreglements

In der Gemeinde beschliessen gemäss § 4 Gemeindegesetz die Stimmberechtigten rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen. Der Gemeinderat erlässt Verordnungen. Der Gemeinderat kann grundsätzlich nur dann eine Verordnung erlassen, wenn er von den Stimmberechtigten in einem Reglement zur Rechtsetzung ermächtigt wird. Nach der Rechtsprechung ist die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen zulässig, wenn sie von der Verfassung nicht verboten wird, wenn sie sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränkt, wenn sie in einem formellen Gesetz (Gemeindeordnung, Reglement) enthalten ist, wenn das formelle Gesetz (Gemeindeordnung, Reglement) die Grundzüge der Regelung selber enthält.

Der Gemeinderat hat am 22. Juni 2022 beschlossen, eine gemeindeeigene Spitex-Organisation zu führen, die durch das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte unter dem Namen «Sunnex» betrieben wird. Der operative Start der Sunnex ist auf den 1. April 2023 festgelegt. Die Sunnex wird alle bisher von der Spitex Region Entlebuch angebotenen Dienste im gleichen Umfang anbieten. Der Zweck und die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen werden in einer Verordnung über das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte der Gemeinde Escholz matt-Marbach festzulegen und mit einer Leistungsvereinbarung zu regeln sein.

Die Gründung und der Aufbau der Sunnex erfolgt klar strukturiert. Das Ziel ist eine Spitex-Organisation mit höchsten Qualitätsansprüchen in der Pflege, in der Administration und der Teamleitung langfristig erfolgreich zu führen und einen Beitrag zur Ausbildung von Pflegepersonal zu leisten. Durch die Angliederung an das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte können die stationäre und die ambulante Pflege aus einer Hand angeboten werden. Dies ergibt Synergien, die gut genutzt werden können. In der Gemeinde Escholz matt-Marbach werden professionelle ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienstleistungen erbracht. Die Sunnex bezweckt die Erbringung von Spitex-Leistungen gemäss Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) für

Menschen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung sowie Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen sowie von Abklärungen, Beratungen und Durchführung von Betreuungsleistungen und Leistungen der Hauswirtschaft. Die Sunnex erbringt weitere Leistungen, die von der Gemeinde mitfinanziert werden, wie Prävention/Beratung/Auskünfte, der Fahrdienst, Entlassungsdienst für pflegende Angehörige, die Kranken- und Sterbebegleitung, Vermittlung von Hilfsmitteln und Hygieneprodukten. Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Escholz matt-Marbach. Die Spitex Region Entlebuch wird ihre Leistungen zu den bisherigen Bedingungen vollumfänglich bis zum 31. März 2023 anbieten.

In der Gemeinde besteht bereits ein Delegationsreglement, das dem Gemeinderat in verschiedenen Bereichen die Rechtsetzungsbefugnis übertragen hat. Die Rechtsgrundlagen für die Organisation der Spitex-Dienste Sunnex sind im kommunalen Recht noch nicht geregelt, wozu sich die Rechtsetzungsdelegation im Delegationsreglement eignet. Das Delegationsreglement ist bezüglich der Kompetenzen für die Spitex-Organisation anzupassen. Damit kann für die neue Spitex-Organisation Sunnex eine ausreichende Grundlage für die erforderlichen Regelungen geschaffen werden.

Im bisherigen Delegationsreglement ist das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte noch als Alters- und Pflegeheim erwähnt. Der seit ein paar Jahren neu verwendete Name ist im Delegationsreglement formell anzupassen.

Das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats

¹ ...

² ...

Bst. a bis g bleiben unverändert.

geändert

h.	Alters- und Pflegezentrum	... das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte ...
----	---------------------------	--

neu

i.	Spitex-Dienste	Die Gemeinde Escholz matt-Marbach führt die Spitex-Organisation Sunnex. Sie bezweckt die Erbringung von Spitex-Leistungen (pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung, KVL) für Menschen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung sowie Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen sowie von Abklärungen, Beratungen und Durchführung von Betreuungsleistungen und Leistungen der Hauswirtschaft. Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen sowie das Rechtsverhältnis zu den Leistungsbezü gern (Klienten) in einer Verordnung und mittels Leistungsvereinbarung. Die Tarife für die bezogenen Leistungen werden von der Betriebskommission unter Berücksichtigung der Krankenpflege-Leistungsverordnung und des Krankenversicherungsgesetzes kostendeckend festgelegt. Sie sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.
----	----------------	---

³ ...

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Antrag des Gemeinderates

Der Änderung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) mit der neuen Bestimmung von Art. 1 Abs. 2 Bst. h und i mit Wirkung ab 1. Januar 2023 sei zuzustimmen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir die Änderung des Delegationsreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die Änderung des Delegationsreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach zu genehmigen.

Escholz matt, 17. Oktober 2022

Traktandum 3

Änderung des Feuerwehrreglements

Das Gesetz über den Feuerschutz aus dem Jahr 1957 wurde vom Kantonsrat am 10. September 2018 auf den 1. Juli 2019 geändert. Die Feuerwehersatzabgabe ist mit dieser Gesetzesänderung erhöht und auf die quellensteuerpflichtigen Personen ausgedehnt worden. Die Ersatzabgabe wird von der Gemeinde veranlagt und ist auf zwischen 1,5 und 6 Promille anzusetzen. Die Gemeinde hatte am 30. November 2012 die Ersatzabgabe in einem separaten Gemeindeversammlungsbeschluss auf die damalige Maximalhöhe von 4,5 Promille festgelegt. Die Ersatzabgabe reicht für die Finanzierung der Feuerwehr weiterhin aus. Der Beschluss wird jedoch neu ins Feuerwehrreglement integriert.

Am 25. Oktober 2021 hat der Kantonsrat das Gesetz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen auf den 1. Juli 2022 geändert. Löscheinrichtungen sind grundsätzlich von den Gemeinden zu erstellen und auch zu finanzieren. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer beteiligen sich teilweise schon heute an der Finanzierung neuer Löscheinrichtungen. Der dafür massgebende Radius um eine solche Löscheinrichtung wurde von bisher 100 Meter auf neu 400 Meter ausgedehnt. Zudem können neu nicht nur für Hydrantenanlagen, sondern auch für andere Wasserbezugsorte, wie etwa für Löschwasserbehälter und -weiher, Beiträge erhoben werden. Dadurch sollen mehr Löscheinrichtungen realisiert und der Löschschutz verbessert werden. In ländlichen Gebieten fehlt es oft an geeigneten Löscheinrichtungen für die Brandbekämpfung. Das ist unter anderem deshalb so, weil Hydrantenanlagen in abgelegenen Siedlungen zu teuer oder technisch gar nicht erst realisierbar sind und bei anderen Wasserbezugsorten, wie beispielsweise Löschwasserbehältern, die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nicht in die Finanzierung eingebunden werden konnten. Durch die Gesetzesänderung kann die Finanzierung neuer Löscheinrichtungen breiter abgestützt und die Löschwasserversorgung verbessert werden.

Verschiedene Bestimmungen haben dadurch geändert. Aus diesem Grund hat ein Ausschuss der Feuerwehr-

kommission das Reglement aus dem Jahr 2012 überprüft und die entsprechenden Anpassungen in dieser Revision vorgenommen. Dabei diente auch das vom Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern angepasste Muster-Feuerwehrreglement. Die Vorschläge im Musterreglement sind, soweit für die Feuerwehr Escholz matt-Marbach massgebend, im neuen Reglement integriert. Der Gemeinderat hat bewusst auf eine Totalrevision verzichtet und die bisherige Grundstruktur des Feuerwehrreglements beibehalten. Es werden daher nur die gesetzlich relevanten nebst verschiedenen formellen Anpassungen vorgenommen.

Der Reglementsentwurf ist dem Feuerwehrinspektorat zur Vorprüfung vorgelegt worden. Dieses ist damit einverstanden und hat die Genehmigungsfähigkeit bestätigt.

Die beantragten Änderungen und Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und in der Kommentarspalte erläutert. Die aufzuhebenden Vorschriften sind durchgestrichen dargestellt und die neuen Formulierungen sind unterstrichen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir die Änderung des Feuerwehrreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.



Wir empfehlen, die Änderung des Feuerwehrreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach zu genehmigen.

Escholz matt, 18. Oktober 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Änderung des Feuerwehrreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach sei zuzustimmen.

Das Feuerwehrreglement ist wie folgt zu ergänzen:

Geltendes Reglement	I. Änderungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25.11.2022	Kommentar
Die Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach, gestützt auf § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957, erlässt folgendes Reglement:	Die Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach, gestützt auf § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012, erlässt folgendes Reglement:	
Art. 2 Feuerschutz Die Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.	Art. 2 Feuerschutz ~~Die Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.~~ Die Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.	
	Art. 2a Prävention ¹ Die Feuerwehr Escholz matt-Marbach sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt. ² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.	Die Prävention ist zu einer wichtigen Aufgabe der Feuerwehr geworden. Es werden regelmässig Schulungen für das Personal, Schulen, Betriebe etc. durchgeführt.
Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag ¹ Die ständige Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Schangnau ist mit einem Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt. ² Folgende Gemeindeteile sind durch einen Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz unter den Feuerschutz anderer Gemeinden gestellt: – Gemeindeteil Tellenbachschwändi/Gfäl: Gemeinde Schüpfheim, – Gemeindeteil Tendli/Lammberg: Gemeinde Flühli.	Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag ~~¹ Die ständige Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Schangnau ist mit einem Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.~~ ² Folgende Gemeindeteile sind durch einen Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz unter den Feuerschutz anderer Gemeinden gestellt: – Gemeindeteil Tellenbachschwändi/Gfäl: Gemeinde Schüpfheim, – Gemeindeteil Tendli/Lammberg: Gemeinde Flühli, – Gemeindeteil Habchegg/Erlenweid/Schybehüttli: Gemeinde Schangnau BE.	Diese Bestimmung wird formell angepasst. Absatz 3 bleibt unverändert.
Art. 10 Aufgaben	Art. 10 Aufgaben ² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Führungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.	Neuer Absatz 2: Die Zusammenarbeit mit dem Gemeindeführungsstab findet regelmässig statt.



Geltendes Reglement	I. Änderungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25.11.2022	Kommentar
Art. 12 Offiziere, Höhere Unteroffiziere ⁴ Der Fourrier a. führt Protokolle, b. führt die Korpskontrolle, c. stellt Dienstbüchlein aus, d. führt das Soldwesen, e. beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters, f. erledigt Korrespondenzen, g. führt das Appellwesen.	Art. 12 Offiziere, Höhere Unteroffiziere ⁴ Der Fourrier a. führt Protokolle, b. führt die Korpskontrolle, ~~c. stellt Dienstbüchlein aus;~~ d. führt das Soldwesen, e. beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters, f. erledigt Korrespondenzen, g. führt das Appellwesen.	Das «Dienstbüchlein» wird in der Verwaltungssoftware LODUR geführt.
I. Löscheinrichtungen Art. 16 Hydrantenanlagen ¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgungen sichergestellt. ² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung Luzern.	I. Löscheinrichtungen Art. 16 Hydrantenanlagen ¹ Die Löschwasserversorgung <u>sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten</u> wird durch die Wasserversorgungen sichergestellt. <u>Für die Aufgabenübertragung gilt § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes sinngemäss.</u> ² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung Luzern. <u>Die übrigen Beiträge der Gemeinde (wie Strukturverbesserungen gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz) sind vom Beitrag gemäss vorliegendem Reglement in Abzug zu bringen. Wenn die Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Gebäudeversicherung 85 % der Gesamtprojektkosten überschreiten, ist der Gemeindebeitrag nach diesem Reglement bis auf 85 % zu kürzen.</u>	Mit der Gesetzesänderung über die Finanzierung von Löscheinrichtungen vom 25. Oktober 2021 «B 60» sind die Bestimmungen im Feuerwehrreglement anzupassen. Die Beiträge der Gemeinde werden in der Gesamthöhe begrenzt. Absatz 3 bleibt unverändert.
Art. 18 Perimeter An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern von Liegenschaften mit Gebäuden im Hydrantenbereich (100 m), die kein Trinkwasser beziehen, Beiträge verlangt werden.	Art. 18 Perimeter ¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung <u>sowie an den betrieblichen Unterhalt</u> von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugssorten können <u>gemäss § 98a Gesetz über den Feuerschutz (FSG) von den Eigentümern der im Schutzbereich (Radius von 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden. Der Schutzbereich kann sich auch über mehrere Gemeinden hinweg erstrecken. von Liegenschaften mit Gebäuden im Hydrantenbereich (100 m), die kein Trinkwasser beziehen, Beiträge verlangt werden.</u> ² <u>Der von den Eigentümern zu tragende Kostenanteil wird nach Massgabe der einzelnen Gebäudeversicherungswerte aufgeteilt, wobei nur die Gebäude berücksichtigt werden, die durch den entsprechenden Wasserbezugsort zweckmässig mit Löschwasser versorgt werden können.</u> ³ <u>Der Beitrag des einzelnen Eigentümers beträgt höchstens ein Prozent des Gebäudeversicherungswertes.</u>	Die Beitragsleistung der Liegenschaftseigentümer ist im Feuerschutzgesetz neu geregelt worden. Diese Bestimmung wird entsprechend ins Feuerwehrreglement aufgenommen.

Geltendes Reglement	I. Änderungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25.11.2022	Kommentar
Art. 19 Wasserbezugsorte ⁴ Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten von Löschwasserbehältern mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung Luzern. Die Sicherstellung des Löschwasserbezuges ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer mit einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.	Art. 19 Wasserbezugsorte ⁴ Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung Luzern. <u>Die übrigen Beiträge der Gemeinde (wie Strukturverbesserungen gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz) sind vom Beitrag gemäss vorliegendem Reglement in Abzug zu bringen. Wenn die Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Gebäudeversicherung 85 % der Gesamtprojektkosten überschreiten, ist der Gemeindebeitrag nach diesem Reglement bis auf 85 % zu kürzen.</u> Die Sicherstellung des Löschwasserbezuges ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer mit einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.	Die Beiträge der Gemeinde werden analog Art. 16 in der Gesamthöhe begrenzt.
Art. 21 Feuerwehrpflicht	Art. 21 Feuerwehrpflicht ⁴ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben	Neuer Absatz 4: Die Dienstleistungen wurden früher im Dienstbüchlein erfasst. Dieses ist durch die Verwaltungssoftware LODUR abgelöst worden. Es wird dazu eine entsprechende Bestimmung aus dem kantonalen Musterreglement aufgenommen.
	Art. 24a Besoldung <u>Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.</u>	Mit dieser Bestimmung wird der Gemeinderat legitimiert, die Entschädigungen festzulegen. Die Ansätze werden in Anlehnung an die «Grundsatzregelung Entschädigung in der Feuerwehr», erarbeitet durch den Feuerwehrverband und die Gebäudeversicherung Luzern, festgelegt.
	V. Finanzierung	Neuer Übertitel
Art. 25 Ersatzabgabe Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.	Art. 25 Ersatzabgabe ¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104, § 105 und § 105a des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten. ² <u>Die Ersatzabgabe beträgt 4,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.</u>	Diese wird neu im Feuerwehreglement geregelt und nicht mehr in einem separaten Beschluss.
Art. 27 Versicherung ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.	Art. 27 Versicherung ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind <u>gemäss kantonalem Feuerschutzgesetz genügend zu versichern. Gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.</u>	Diese neue Bestimmung entspricht der Regelung im Feuerschutzgesetz. Die Hilfskasse gibt es nicht mehr. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) betreiben gemeinsam eine gesamtschweizerische Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr. Ziel dieses Versicherungskonzeptes ist, dass die Angehörigen der Feuerwehr nach Schadenereignissen, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, über einen subsidiären Versicherungsschutz verfügen. Die Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert.

Geltendes Reglement	I. Änderungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25.11.2022	Kommentar
	Art. 27a Feuerwehrkosten ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zulasten der ordentlichen Gemeinderechnung. ² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.	
	Art. 27 b Verrechnung von Einsätzen ¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung. ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest.	Gemäss § 94a FSG verfügt die Gemeinde die Kosten des Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen. Für die Festlegung der Ansätze dienen die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats GVL «Tarife und Gebühren Feuerwehrinsätze und Dienstleistungen». Mit dieser Bestimmung wird der Gemeinderat legitimiert, die Tarife und Gebühren festzulegen.
II. Schadenbekämpfung	III. Schadenbekämpfung	Neue Nummerierung
VI. Disziplarmassnahmen und Beschwerdeverfahren	V. Disziplarmassnahmen und Beschwerdeverfahren	Neue Nummerierung
Art. 36 Beschwerden ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.	Art. 36 Beschwerden ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem ~~Kantonsgericht~~ <u>Verwaltungsgericht</u> steht auch die Ermessenskontrolle zu.	
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Neue Nummerierung
	II. Fremdänderungen Keine.	
	III. Fremdaufhebungen Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2012 über die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird aufgehoben.	Die Feuerwehersatzabgabe wird neu im Feuerwehrreglement geregelt und nicht mehr in einem separaten Beschluss.
	IV. Inkrafttreten Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.	

Traktandum 4

Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements

Ausgangslage

Die Bestattungsart hat sich auch in der Gemeinde Escholz matt-Marbach in den letzten Jahren zunehmend verändert. Die Friedhöfe in Escholz matt, Wiggen und Marbach sind deshalb den neuen Bedürfnissen angepasst worden. Zuletzt wurde der Friedhof Wiggen im Jahr 2015 mit einem neuen Gemeinschaftsgrab erweitert. Dazu sind auf den 1. September 2015 entsprechende Anpassungen im Friedhof- und Bestattungsreglement beschlossen worden. Veränderungen sind auch auf dem Friedhof Marbach notwendig.

Die Urnenbestattungen haben auf allen drei Friedhöfen stark zugenommen. Die Anzahl der Erdbestattungen ist seit Jahren rückläufig. Im Jahr 2021 gab es in der Gemeinde Escholz matt-Marbach gesamthaft 42 Beisetzungen. Davon waren rund 81 % Feuerbestattungen mit anschliessender Urnenbeisetzung.

In Marbach sind für die Urnenbestattungen nebst den Plattengräbern das Gemeinschaftsgrab sowie der Urnenhain vorgesehen. Der im Jahr 2002 erbaute Urnenhain verfügt gesamthaft über 25 Grabfelder. Gegenwärtig steht nur noch ein Platz für eine Beisetzung zur Verfügung (Stand September 2022). Die nächste Grabkonzession läuft im April 2027 aus. Sobald der letzte Grabplatz vergeben wird, können keine weiteren Beisetzungen im Urnenhain auf dem Friedhof Marbach angeboten werden.

Schaffung einer neuen Grabart auf dem Friedhof Marbach

Das Bedürfnis nach Urnengräbern in Marbach ist schon seit längerer Zeit vorhanden. Die Gemeinde beabsichtigt daher, eine Alternative für den Urnenhain zu schaffen. Als Lösung sollen die Gräberreihe Nr. 155–167 und Nr. 168–181 als neu Grabart «Plattengräber für Urnenbestattungen» angeboten werden. Die Blumenrabatten bei diesen Grabreihen sind zudem kleiner als bei den Gräbern entlang der Friedhofsmauer. Ebenfalls handelt es sich bei diesen zwei Reihen um historische Plattengräber. Die Grabreihen wurden als Alternative vorgeschlagen, da sich die Gräber zudem in der Nähe des Urnenhains befinden.

Bei den Plattengräbern für Urnenbestattungen Nr. 155–181 (auf dem nachfolgenden Plan blau eingezeichnet) gelten die gleichen Bedingungen wie beim Urnenhain. Erdbestattungen sind bei diesen Reihen nicht vorgesehen. Der Unterhalt und die Bepflanzung erfolgen durch die Friedhofverwaltung. Die Grabkonzessionsgebühren für 20 Jahre werden auf CHF 800.00 festgelegt, somit wären die Gebühren identisch wie beim Urnenhain.

Grundsätzlich würde der Friedhof Marbach genügend Platz bieten, um einen weiteren Urnenhain zu erstellen. Da jedoch gegenwärtig viele Gräber leer sind, verzichtet die Gemeinde auf den Bau von weiteren Gräbern.

Die Grabarten und Bestattungsmöglichkeiten sind im kommunalen Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt. Für die neuen Plattengräber für Urnenbestattungen in Marbach sind in diesem Reglement die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.



Aufhebung Gräber auf dem Friedhof Marbach

Aufgrund des geplanten Neubaus der Aufbahrungshalle in Marbach sowie infolge abgelaufener Grabkonzessionen wurden auf dem Friedhof Marbach Grabfelder geräumt. Davon betroffen sind die Reihengräber Nr. 302–347 sowie die Kindergräber Nr. 511–520, welche schon seit längerer Zeit nicht mehr genutzt werden. Auf

der nachfolgenden Abbildung sind die geräumten Reihengräber rot und die aufgehobenen Kindergräber grün eingezeichnet.

Seit März 2021 plant eine Kommission eine Aufbahrungshalle in Marbach. Das Neubauprojekt soll bei den aufgehobenen Gräbern zustehen kommen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter Traktandum 5.





Genderneutrale Schreibweise

Fast im ganzen Reglement wurden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Mit wenigen Anpassungen (Art. 21, 25 und 27) kann das vollständig erfüllt werden.

Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten

Für die unterschiedlichen Friedhöfe wurden zum Teil für den gleichen Grabtyp verschiedene Namen gebraucht (Reihengräber für Erdbestattung waren in Marbach Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahre, weil es dort noch Kindergräber gab – die Plattengräber waren unterschiedlich benannt). Dies wird mit der Aufhebung der Kindergräber nun korrigiert. Ausserdem wird die Verordnung beim Gemeinschaftsgrab an das Reglement angepasst. Die Planungskommission hat festgelegt, dass der Neubau auf dem Friedhof Marbach künftig Aufbahrungshalle und nicht mehr Leichenhalle heissen soll. Dieser Begriff wird auch in das Reglement übernommen.

Teilrevision des Reglements

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen wird das Reglement als Teilrevision zur Beschlussfassung vorgelegt. Das geänderte Reglement wird am 1. Dezember 2022 in Kraft treten.

Gebührenverordnung

Bei der Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement ist bei Art. 1 die Gebühr für Kindergräber aufzuheben. Zudem wird der Begriff Urnen-Gemeinschaftsgrab in Gemeinschaftsgrab angepasst.

Der Gemeinderat wird diese Anpassung nach der Reglementsrevision vornehmen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach zu genehmigen.

Escholz matt, 17. Oktober 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach sei zuzustimmen.

Das Friedhof- und Bestattungsreglement ist wie folgt zu ergänzen:

Geltendes Reglement	Änderungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25.11.2022	Kommentar
Art. 9 Aufbahrung ¹ Die verstorbene Person ist in der Regel innerhalb eines Tages seit Eintritt des Todes in einem Aufbahrungsraum aufzubahren. ² Für die Aufbahrung stehen der Aufbahrungsraum beim Friedhof Escholz matt sowie die Leichenhalle in Marbach zur Verfügung.	Art. 9 Aufbahrung ² Für die Aufbahrung stehen der Aufbahrungsraum beim Friedhof Escholz matt sowie ~~die Leichenhalle in Marbach~~ <u>die Aufbahrungshalle beim Friedhof Marbach</u> zur Verfügung.	Der geplante Neubau soll künftig Aufbahrungshalle genannt werden.
Art. 13 Grabbesetzung ¹ Grundsätzlich darf in einem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden. ² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt: a. Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen, b. Urnen in Reihen-, Platten- und Familiengräbern, c. Bestattung von Kindern bis zum 6. Altersjahr in Familiengräbern, sofern die vorgeschriebene Grabesruhe gewährleistet ist.	Art. 13 Grabbesetzung ² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt: a. Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen b. ~~Urnen in Reihen-, Platten- und Familiengräbern, Urnen in Reihengräbern für Urnen- oder Erdbestattung und Plattengräbern für Erdbestattung,~~ c. ~~Urnen in Familiengräbern,~~ d. Bestattung von Kindern bis zum 6. Altersjahr in Familiengräbern, sofern die vorgeschriebene Grabesruhe gewährleistet ist.	Schliesst Plattengräber für Urnenbestattung (neue Grabart) aus. Regelt nun ausdrücklich, dass beide Arten von Reihengräbern gemeint sind. Regelt die Grabesruhe von Urnen in Familiengräbern neu. Alle Urnen haben eine Grabesruhe von 20 Jahren, unabhängig von Erst- oder Zweitbestattung (Art. 14 Abs. 2).
Art. 14 Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe auf den Friedhofanlagen Escholz matt, Marbach und Wiggen dauert im Allgemeinen für alle Gräber- und Bestattungsarten 20 Jahre. ² Erfolgt eine Urnenbestattung in ein bestehendes Grab gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. b dieses Reglements (Zweitbestattung) dauert die Grabesruhe der Urne 10 Jahre. Art. 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.	Art. 14 Grabesruhe ² Erfolgt eine Urnenbestattung in ein bestehendes Grab gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. b dieses Reglements (Zweitbestattung) dauert die Grabesruhe der Urne 10 Jahre. Die Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2bis und Art. 20 Abs. 4 bleiben vorbehalten.	Ergänzung: Verweis auf alle separaten Bestimmungen zu Zweitbestattungen.
Art. 17 Grabarten ¹ Es bestehen folgende Grabarten: a. Friedhof Escholz matt – Reihengräber für Erdbestattungen – Reihengräber für Urnenbestattungen – Plattengräber für Erdbestattungen – Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen – Gemeinschaftsgrab b. Friedhof Marbach – Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahren – Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren – Plattengräber für Verstorbene jeden Alters – Urnengräber im Urnenhain – Gemeinschaftsgrab c. Friedhof Wiggen – Reihengräber für Erdbestattungen – Reihengräber für Urnenbestattungen – Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen – Gemeinschaftsgrab ² Die Konzessionsgebühren werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.	Art. 17 Grabarten ¹ Es bestehen folgende Grabarten: a. Friedhof Escholz matt – Reihengräber für Erdbestattungen – Reihengräber für Urnenbestattungen – Plattengräber für Erdbestattungen – Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen – Gemeinschaftsgrab b. Friedhof Marbach – Reihengräber ~~für Verstorbene über 10 Jahren für Erdbestattungen~~ – ~~Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren~~ – ~~Plattengräber für Verstorbene jeden Alters für Erdbestattungen~~ – <u>Plattengräber für Urnenbestattungen</u> – Urnengräber im Urnenhain – Gemeinschaftsgrab c. Friedhof Wiggen – Reihengräber für Erdbestattungen – Reihengräber für Urnenbestattungen – Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen – Gemeinschaftsgrab	Begriffe an die beiden anderen Friedhöfe angeglichen Aufhebung Kindergräber Begriffe an die beiden anderen Friedhöfe angeglichen Neue Grabart ergänzt.

Geltendes Reglement	Änderungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25.11.2022	Kommentar
Art. 19 Reihengräber für Urnenbestattungen ¹ Reihengräber für Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt. ² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. ³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Reihengrabes an die Konzessionärin oder den Konzessionär über.	Art. 19 Reihengräber für Urnenbestattungen ^{2bis} <u>Aufgrund von Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements kann auf Wunsch eine Urne in ein bestehendes Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Zweitbestattung). Die Urne darf in der Regel nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.</u>	Neu. Zweitbestattungen gemäss bisheriger Praxis ergänzt.
Art. 20 Plattengräber ¹ Die Plattengräber sind gemäss Friedhofplan angelegt. Sie werden durch Bezahlung einer Konzessionsgebühr erworben. ² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. ³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Plattengrabes an die Konzessionärin oder den Konzessionär über. ⁴ Aufgrund von Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements kann auf Wunsch eine Urne in ein bestehendes Plattengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Zweitbestattung). Die Urne darf in der Regel nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können. ⁵ Ist bei der Bestattung in einem reservierten Grab die Konzessionsdauer bereits teilweise abgelaufen, so ist die Konzession auf die Dauer der Grabesruhe zu verlängern. Für die Konzessionsverlängerung ist eine Nachzahlung pro Jahr von 1/20 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Konzessionsgebühr zu bezahlen. ⁶ Wenn bei einem reservierten Grab, das noch nicht belegt worden ist, die Konzessionsdauer von 20 Jahren abgelaufen ist, kann eine Nachkonzession für weitere 20 Jahre gelöst werden. Es ist dafür die im Zeitpunkt der Verlängerung gültige Konzessionsgebühr zu bezahlen.	Art. 20 Plattengräber für Erdbestattung ¹ Die Plattengräber sind gemäss Friedhofplan angelegt. <u>Sie stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung und werden durch Bezahlung einer Konzessionsgebühr erworben.</u>	Bisherige Grabart von neuer Grabart begrifflich abgegrenzt.
	Art. 20a Plattengräber für Urnenbestattung ¹ <u>Die Plattengräber für Urnenbestattung sind gemäss Friedhofplan angelegt. Nach Absprache mit der Friedhofverwaltung ist eine freie Auswahl des Bestattungs-ortes möglich.</u> ² <u>Die Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der verstorbenen Person muss auf der vorhandenen Schriftplatte angebracht werden. Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 20 Jahren zu entfernen.</u> ³ <u>Der Unterhalt und die Bepflanzung der Plattengräber für Urnenbestattung erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Die Friedhofverwaltung erlässt Weisungen für den privaten Blumenschmuck.</u>	Neu. Rahmenbedingungen für neue Grabart definiert.

Geltendes Reglement	Änderungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25.11.2022	Kommentar
Art. 21 Urnenhain ¹ Der Urnenhain ist gemäss Friedhofplan angelegt. Im Urnenhain ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich. Der Name des Verstorbenen muss auf der vorhandenen Schriftplatte angebracht werden. Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen. ² Der Unterhalt und die Bepflanzung des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Bepflanzen des Urnengrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Die Friedhofverwaltung erlässt Weisungen für den privaten Blumenschmuck.	Art. 21 Urnenhain ¹ Der Urnenhain ist gemäss Friedhofplan angelegt. Im Urnenhain ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich. Der Name ~~des Verstorbenen~~ <u>der verstorbenen Person</u> muss auf der vorhandenen Schriftplatte angebracht werden. Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.	Anwendung genderneutraler Sprache.
Art. 22 Familiengräber ¹ Familiengräber für zwei bis sechs Personen stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. ² Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann gegen Nachzahlung pro rata die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet. ³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an die Konzessionärin oder den Konzessionär über. Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist mindestens eine Grünpflanzung vorzunehmen.	Art. 22 Familiengräber ⁴ <u>Die angegebene Anzahl des Familiengrabes bestimmt die maximal zulässige Anzahl an Erdbestattungen. Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. b dieses Reglements (Zweitbestattung) dürfen maximal insgesamt doppelte so viele Bestattungen vorgenommen werden. Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungen 20 Jahre.</u>	Neu. Ergänzung bisheriger gängiger Meinung zur Nutzung der Familiengräber.
Art. 25 Grabdenkmäler ¹ Private Grabdenkmäler sind nur bei den Familien- und Reihengräbern gestattet. Entwürfe für Grabdenkmäler und Änderungen sind dem Friedhofverwalter zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Genehmigungsgesuch ist eine einfache Skizze oder Zeichnung (Massstab 1:10) mit der Bezeichnung des Materials einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabdenkmal gestellt werden. ² Die Inschrift auf der Schriftplatte bei den Plattengräbern, auf dem Urnenhain und beim Gemeinschaftsgrab ist in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Schriftart und Schriftgrösse vorzunehmen.	Art. 25 Grabdenkmäler ¹ Private Grabdenkmäler sind nur bei den Familien- und Reihengräbern gestattet. Entwürfe für Grabdenkmäler und Änderungen sind ~~dem Friedhofverwalter~~ <u>der Friedhofverwaltung</u> zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Genehmigungsgesuch ist eine einfache Skizze oder Zeichnung (Massstab 1:10) mit der Bezeichnung des Materials einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabdenkmal gestellt werden.	Anwendung genderneutraler Sprache.

Traktandum 5

Sonderkredit Neubau Aufbahrungshalle Marbach

I. Ausgangslage

Die auf dem kleinen Hügel gelegene, stattliche Pfarrkirche St. Nikolaus, in ihrer Grundstruktur in die Zeit um 1689/90 zurückgehend, wird allseitig von einem Friedhof umgeben. Eine Umfassungsmauer schliesst den engeren Kirchenbezirk gegen aussen ab. Der heutige Friedhof geht in seiner Grösse und Gestaltung auf eine Erweiterung in den Jahren 1921 bis 1924 zurück, bei welcher auch das Kirchenschiff durch den bekannten Architekten Wilhelm Hanauer (1854–1930) vergrössert wurde. Die durch das Gelände unterschiedlich hohe Mauer besteht im unteren Teil aus einer leicht geneigten Stützmauer aus unregelmässigen Natursteinquadern. Darüber sitzt eine mit regelmässigen Segmentbogen überhöhte Mauerkrone aus Kunststeinplatten. An den Ecken befindet sich jeweils ein Eckpavillon aus Kunststein, in der Tradition der mittelalterlichen Lichthäuser. Entlang der Mauerkrone befinden sich Plattengräber, in die Mauer sind inwendig einheitliche schwarze Marmorepitaphe eingelassen. 2002 erfolgte letztmalig eine Renovation der Friedhofsmauer. Der Friedhof mit der Umfassungsmauer bildet zusammen mit der Kirche einen in sich geschlossenen, gestalterisch hochwertigen Sakralraum.

Die bestehende Leichenhalle in Marbach befindet sich aktuell etwas unterhalb der Kirche auf dem Grundstück der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Marbach, Parzelle Nr. 36, und ist direkt an eine Garage angebaut. Die bisherige Leichenhalle ist veraltet und rennovationsbedürftig. Die Situation ist aufgrund der Erscheinung wie auch wegen der Distanz und dem Höhenunterschied zur Kirche unbefriedigend. Der Wunsch nach einer neuen, würdigen Leichenhalle ist seit längerer Zeit vorhanden. Der Gemeinderat und die Kirchgemeinde Marbach streben daher den Neubau einer Aufbahrungshalle unmittelbar auf dem Friedhof und in direkter Nähe zur Kirche an.

Der engere Dorfbezirk und der Kirchenhügel mit der Pfarrkirche sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als von «nationaler Bedeutung» verzeichnet. Die Pfarrkirche sowie die Friedhofs-

mauer befinden sich im kantonalen Denkmalverzeichnis und sind geschützt. Aufgrund des sensiblen Kontextes und den hohen Ansprüchen an die Gestaltung und Eingliederung wurde die kantonale Denkmalpflege von Beginn an als beratende Stelle beigezogen. Die eingesetzte Planungskommission wurde dadurch laufend durch die fachliche Begleitung der kantonalen Denkmalpflege ergänzt.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde das Architekturbüro beigezogen, welches bereits mit der Planung der Leichenhalle in Escholz matt beauftragt wurde. Der Gemeinderat vergab den Zuschlag für die Architekturarbeiten für das Vorprojekt inkl. Kostenschätzung im September 2021 auf Antrag der Planungskommission an die A6 Architekten AG, Unterdorf 12, Buttisholz.

II. Planungskommission

Eine Planungskommission, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, der Kirchen und der Bestattungsdienste, hat das Neubauprojekt ausführlich beraten. Die Planungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern und Plannern:

Präsident

– Kaufmann Pius, Gemeindeammann, Ressort Infrastruktur und Finanzen, Stierenweid 2, Wiggen

Mitglieder

- Ruth Bucher, Kirchmeierin Röm.-Kath. Kirchgemeinde Marbach, Buchschachen 2, Marbach (ab 1.6.2022)
- Urs Corradini, Pastoralraumleiter, Chilegass 2, Schöpfheim (ab 12.4.2022)
- Marcel Horni, ref. Pfarrer, Sunnematte 9, Escholz matt
- Christoph Lötscher, Friedhofverwaltung, Oberbühl, Marbach
- Roger Murpf, Bestattungsinstitut, Wiggenmühle 4, Wiggen
- Walter Thalmann, Kommunalbetrieb, Schnerlen 9, Wiggen

- Kurt Zihlmann, Präsident Röm.-Kath. Kirchgemeinde Marbach, Färberhus 9, Marbach

Planer

- A6 Architekten AG, Patrik Ziswiler, Unterdorf 12, Buttisholz

Protokoll

- Janine Stalder, Friedhofverwaltung, Althusmatte 28, Escholzmatte (ab 1.6.2021)

Frühere Mitglieder

- Markus Felder, Dorfstrasse 25, Marbach (bis 31.5.2022)
- Heinz Zihlmann, Bühl 47, Marbach (bis 31.5.2021)

III. Projektbeschreibung

Raumprogramm neue Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle beherbergt den eigentlichen Aufbahrungsraum (33 m²) und einen Materialraum (15.2 m²). Der Materialraum bietet Platz für die Werkzeuge und Utensilien der Friedhofverwaltung sowie für die notwendige Technik für die Kühlung des Katafalks. Die Grösse des Aufbahrungsraumes ist so konzipiert, dass bei Bedarf auch eine zweite Aufbahrung möglich ist. Mit dem Öffnen der Eingangstüren entsteht ein grosszügiger gedeckter Bereich, welcher sich mit dem Aussenraum des Vorplatzes verbindet.

Das gestalterische Konzept

Der Friedhof ist ein Ort der Emotionen. Bauten innerhalb des Friedhofs sind deren Träger. Die Architekten versuchten einen Ort zu entwickeln, wo jeder Mensch in seiner individuellen Art seine Trauer verarbeiten und seinen Gefühlen gerecht werden kann. Sie suchten nach einem Bau, welcher die Bedürfnisse der Besucher aufnehmen kann, nach einer Ausdrucksform, welche sich vom Profanen unterscheidet, ohne aufdringlich zu sein, nach einer einfachen Lösung, ohne banal zu werden.

Die Raumbedürfnisse für Aufbahrung und Material sollen mit einem einzigen Gebäude abgedeckt werden. Der Ausdruck der Aufbahrungshalle orientiert sich an einfachen sakralen Gebäuden. Der Ort für die Realisierung einer Aufbahrungshalle auf dem Friedhofareal wurde gemeinsam mit der Vertretung der Denkmalpflege bestimmt. Die präzise Verortung orientiert sich an der Pfarrkirche, deren Vorplatz und den charakteristischen Friedhofmauern. Der Eingang der Aufbahrungshalle ist zum Vorplatz der Kirche orientiert. Die konischen Wände mit einer Verkleidung aus Tannenholz vermitteln zwischen den angrenzenden Mauern und Grabfeldern. Rückwärtig zur eigentlichen Aufbahrungshalle ist der Materialraum angeordnet, welcher gleichzeitig den nördlichen Abschluss des Gebäudes bildet. Das steile, mit Ziegeln eingedeckte Dach verleiht der Aufbahrungshalle eine

gewisse Eleganz und verhilft dem Innenraum mit seiner Höhe zu dem angestrebten würdevollen Ausdruck. Der auf der ganzen Breite der Fassade eingezogene Bereich auf der Südseite führt in den Innenraum. Mit dem Öffnen der Falttüren kann der Innen- mit dem Aussenraum verbunden werden. Die Stirnseiten des Innenraums sind in sandgestrahltem Beton gehalten, Dach- und seitliche Wandflächen mit Tannenholz ausgekleidet. Natürliches Tageslicht gelangt über Oblichter in den bewusst schlicht gehaltenen Innenraum. Mit der Verjüngung der seitlichen Wände zur nördlichen Giebelwand wird die Wirkung des Raumes verbessert und verleiht diesem die gewünschte Intimität. Ein Plattenboden aus Naturstein bildet den Kontrast zu den in Holz gehaltenen Oberflächen der Decken und Seitenwände. Der Katafalk aus Eichenholz ist axial im vorderen Bereich des Raumes angeordnet. Beidseitig sind Sitzgelegenheiten in Form von einfachen Höckern aus Holz vorgesehen. Der stimmige, gut proportionierte Raum in einer schlichten, zurückhaltenden Materialisierung lässt eine dem Ort der Trauer und des Abschieds angemessene ruhige und besinnliche Stimmung entstehen.

Die vorliegende Planung zeigt ein wirtschaftliches, organisatorisch durchdachtes Projekt. Mit der natürlichen Materialisierung soll ein zeitgemässer architektonischer Ausdruck erreicht werden, der dem Ort und seiner Umgebung gerecht wird.

Umgebung

Die Umgebung ist bewusst schlicht gehalten. Eine Asphaltfläche umgibt das Gebäude, welche im Bereich des Eingangs einen grosszügigen Vorplatz bildet und die Zufahrt zum Materialraum ermöglicht. Die Restflächen zu den west- und nordseitig angrenzenden Gräbern sind, wie für den Friedhof von Marbach typisch, mit Rundkies belegt. An der südöstlichen Ecke werden neu die beiden Priestergräber angeordnet. Eine schmale Grünfläche bildet auf der Ostseite den Übergang zu den Plattengräbern.

Aufhebung Gräber auf dem Friedhof Marbach

Aufgrund des geplanten Neubaus der Aufbahrungshalle in Marbach sowie infolge abgelaufener Grabkonzessionen wurden auf dem Friedhof Marbach Grabfelder geräumt. Davon betroffen sind die Reihengräber Nr. 302–347 sowie die Kindergräber Nr. 511–520, welche schon seit längerer Zeit nicht mehr genutzt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter Traktandum 4 zur Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements.

IV. Kostenzusammenstellung

Grundstück	CHF	10'000.00
Vorbereitung/Pfählung	CHF	9'000.00
Gebäudekosten	CHF	402'000.00
Betriebseinrichtungen	CHF	24'000.00
Umgebung	CHF	20'000.00
Baunebenkosten	CHF	23'500.00
Reserve	CHF	25'000.00
Einrichtungen/Ausstattungen	CHF	30'000.00
Gesamte Projektkosten	CHF	543'500.00

V. Finanzierung

Die Finanzierung des Neubaus der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof in Marbach erfolgt grundsätzlich über die zentrale Mittelbewirtschaftung der Gemeinde, womit der Gemeinde mit der bewilligten Investition auch das benötigte Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnungen im Aufgaben- und Finanzplan zeigen auf, dass für die Gemeinde jährlich eine Selbstfinanzierung aller Investitionen von rund 2,5 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Durchschnitt der Finanzplanjahre über 100 %. Die Investitionen können im Rahmen der Finanzplanung als tragbar beurteilt werden. Über die gesamte Zeitspanne des Finanzplanes resultiert in der Gemeinderechnung ein Netto-Ertragsüberschuss.

VI. Realisierung

Nach der Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung wird das Baubewilligungsverfahren eingeleitet und die Arbeiten werden zur Vergabe ausgeschrieben. Die Bauarbeiten sind von Frühling 2023 bis Herbst 2023 vorgesehen.

VII. Kreditbewilligungsverfahren

Der Sonderkredit muss gemäss § 10 Bst. c Ziff. 3 des Gemeindegesetzes und aufgrund von Art. 17 Bst. c der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, wenn die Ausgabe über CHF 400'000.00 liegt. Die Gemeindeversammlung muss den Bruttokredit beschliessen.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass eine würdige und zeitgemässe Aufbahrungshalle angeboten wird. Dem Stimmbürger wird daher empfohlen, dem Sonderkredit für den Neubau zuzustimmen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit von CHF 543'500.00 für den Neubau der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof in Marbach beurteilt. Kommissionsmitglied Markus Felder befindet sich im Ausstand.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung stimmt das vorliegende Finanzgeschäft mit übergeordneten kommunalen Vorgaben, mittel- und langfristigen strategischen Zielsetzungen und kommunalen Gegebenheiten überein. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

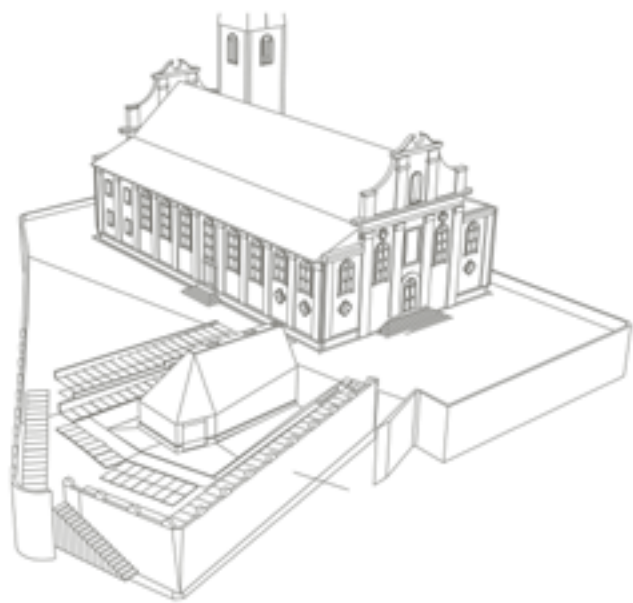
Wir empfehlen, den Sonderkredit von CHF 543'500.00 für den Neubau der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof in Marbach zu genehmigen.

Escholzmatt, 18. Oktober 2022

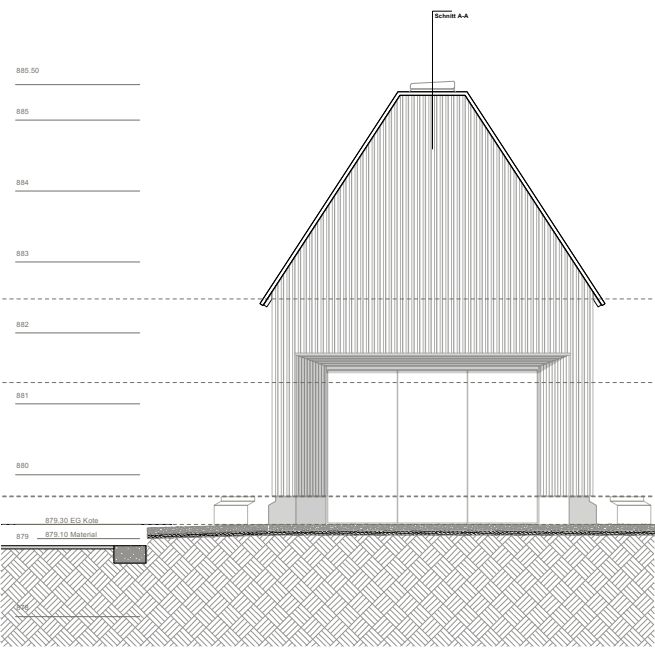
Antrag des Gemeinderates

Dem Sonderkredit für den Neubau der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof in Marbach von CHF 543'500.00 sei zuzustimmen.

Visualisierung

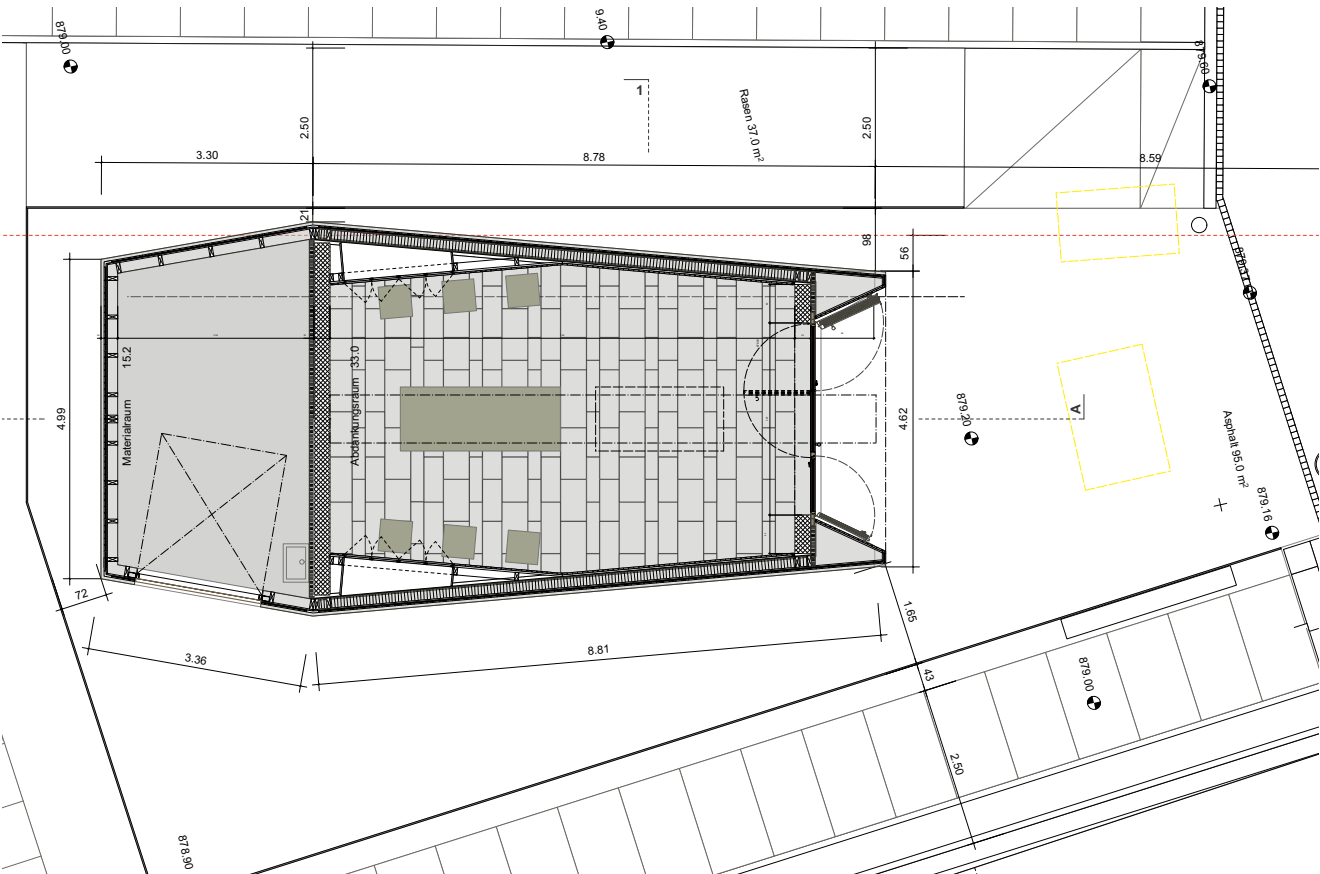


Ansicht Süd

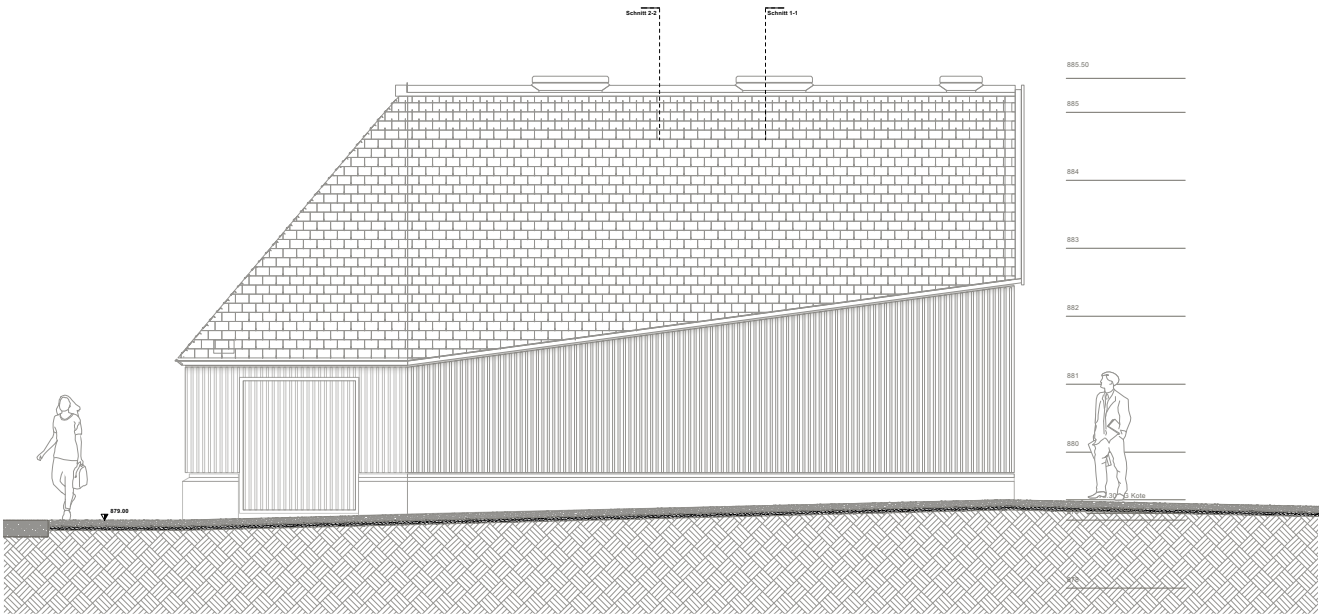


Ansicht Süd Var 1
1:50

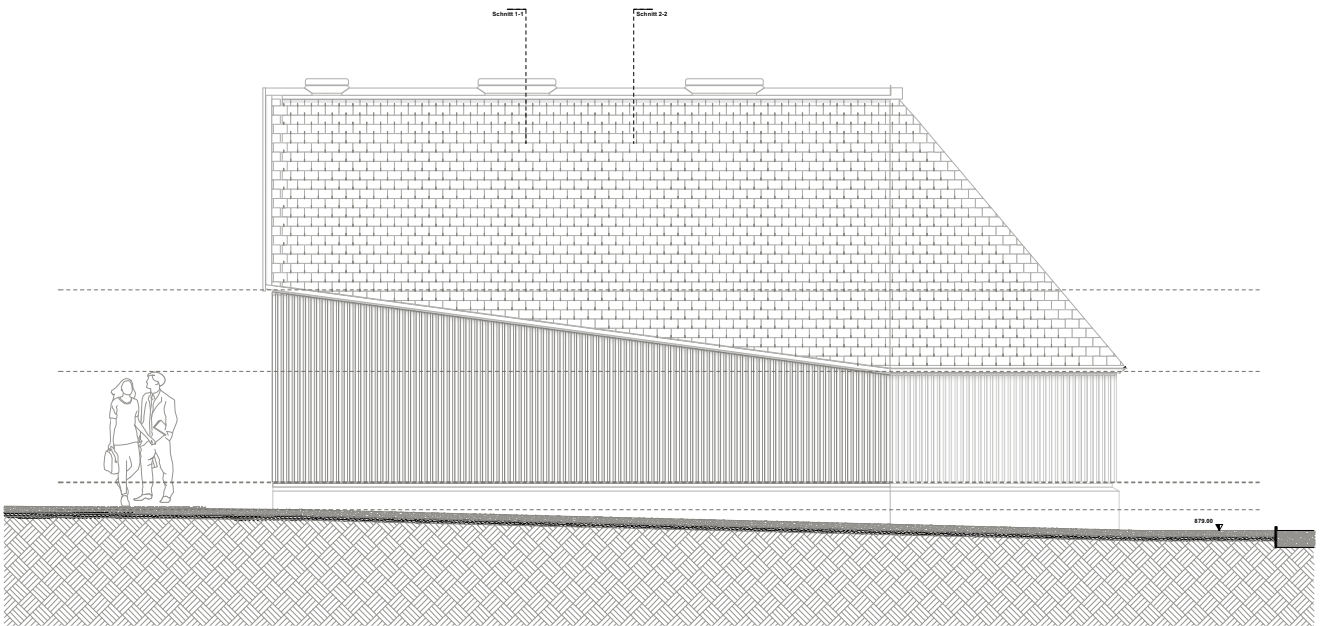
Grundriss



West-Fassade



Ansicht Ost



Traktandum 6

Sonderkredit für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges

Ausgangslage

Das aktuelle Tanklöschfahrzeug (TLF) der Marke Mercedes-Benz aus dem Jahre 1996, welches in Escholz matt stationiert ist, hat die vorgesehene Amortisationszeit von 20 Jahren bereits überschritten.

Beschaffungsverfahren

Eine Beschaffungskommission unter der Leitung des Kommandanten setzte sich mit der Ersatzbeschaffung des TLF auseinander. Dabei ging es unter anderem als Erstes darum, Bedürfnisse zu ergründen und diese in einem detaillierten Pflichtenheft festzuhalten. Bevor das Geschäft öffentlich ausgeschrieben wurde, war eine Genehmigung dieser Ausschreibungsunterlagen durch das Feuerwehrinspektorat erforderlich. Nach dem ordentlichen Submissionsverfahren wurde die Zuschlagsverfügung zugunsten der Tony Brändle AG, Wängi, aufgrund der Zuschlagskriterien durch den Gemeinderat beschlossen.

Fahrzeugbeschreibung

Nun liegt eine detaillierte Offerte der Firma Tony Brändle AG über CHF 436'298.00 vor. Darin ist ein Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz ATEGO 1530 AF 4x4 EURO 6 mit Allradantrieb vorgesehen, welches mit einem Euro 6 Motor ausgestattet ist. Das Fahrzeug hat ein Gesamtgewicht von 15 Tonnen und führt 2'500 Liter Wasser mit sich.

Realisierung

Die vorgesehene Lieferung ist voraussichtlich am Ende des ersten Quartals im Jahr 2024 umsetzbar.

Kostenzusammenstellung

Tony Brändle AG Mercedes-Benz Atego, EURO 6 inkl. Materialeinbau	
gemäss Ausschreibung	CHF 405'105.00
Mehrwertsteuer	CHF 31'193.00
Reserve	CHF 13'702.00
	CHF 450'000.00
Rücknahme bestehendes Fahrzeug	CHF 16'000.00
Gesamt-Projektkosten	CHF 434'000.00
Bruttokredit	CHF 434'000.00
Beitrag Gebäudeversicherung (45 % von rund CHF 436'298.00) ca.	CHF 196'334.10
Nettobelastung Gemeinde	<u>CHF 237'665.90</u>

Finanzierung

Die Finanzierung des neuen Feuerwehrfahrzeuges erfolgt grundsätzlich über die zentrale Mittelbewirtschaftung der Gemeinde, womit der Gemeinde mit der bewilligten Investition auch das benötigte Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnungen im Aufgaben- und Finanzplan zeigen auf, dass für die Gemeinde jährlich eine Selbstfinanzierung aller Investitionen von rund 2.5 Millionen zur Verfügung stehen. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Durchschnitt der Finanzplanjahre über 100 %. Die Investitionen können im Rahmen der Finanzplanung als tragbar beurteilt werden. Über die gesamte Zeitspanne des Finanzplanes resultiert in der Gemeinderechnung ein Netto-Ertragsüberschuss.

Kreditbewilligungsverfahren

Der Sonderkredit muss gemäss § 10 Bst. c Ziff. 3 des Gemeindegesetzes und aufgrund von Art. 17 Bst. c der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, wenn die Ausgabe über CHF 400'000.00 liegt. Die Gemeindeversammlung muss den Bruttokredit beschliessen.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, der Feuerwehr die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen und zeitgemäss zu erneuern, damit eine optimale Einsatzbereitschaft im Ernstfall gewährleistet ist. Dem Stimmbürger wird daher empfohlen, der Fahrzeuganschaffung zuzustimmen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit von CHF 450'000.00 für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

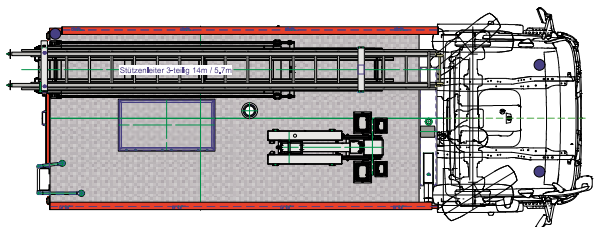
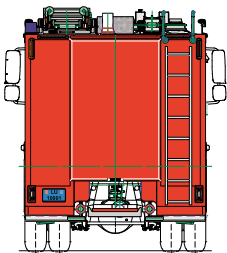
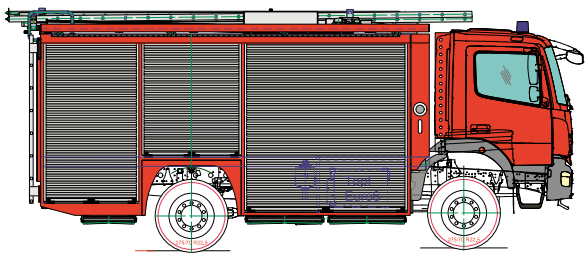
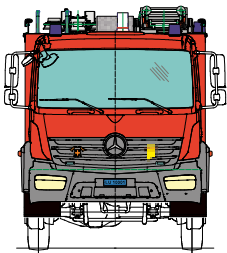
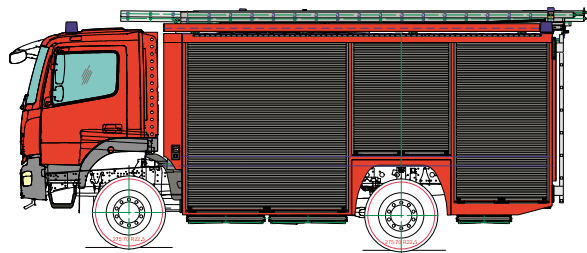
Gemäss unserer Beurteilung stimmt das vorliegende Finanzgeschäft mit übergeordneten kommunalen Vorgaben, mittel- und langfristigen strategischen Zielsetzungen und kommunalen Gegebenheiten überein. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit von CHF 450'000.00 für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges zu genehmigen.

Escholz matt, 17. Oktober 2022

Antrag des Gemeinderates

Dem Sonderkredit für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges von CHF 450'000.00 sei zuzustimmen.



Diese Zeichnungen dienen nur der bildlichen Darstellung des Fahrzeugs. Sie können vom Angebot sowie der tatsächlichen Ausführung abweichen. Änderungen bleiben vorbehalten. Diese Zeichnungen sind Eigentum der Tony Brändle AG und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durch Tony Brändle AG veröffentlicht, weitergegeben oder verändert werden.

These drawings are for visualisation purposes only. They are subject to modifications without notice and final product may vary. The drawings are property of Tony Brändle AG, and may not be published, shared or altered without express written permission from Tony Brändle AG.

Gegenstand		Werkstoff	Artikelnummer
Datum	26.08.2022	Maßstab	1:50
Name	ukn	Angebotszeichnung TLF2	
Format	A3	MB Atego 1530AF 4x4 3610 Sv-Fh	
Freigabe			
Tony Brändle AG Murgstr. 21 CH-6545 Wängi Tel. 071 969 37 37 Fax 071 966 52 41		AZ1 FW Escholz matt LU	

Traktandum 7

Revision Bebauungsplan Dorf Marbach

1. Allgemeine Orientierung

1.1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 27. August 2019 wurde die Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen und mit Regierungsratsentscheid Nr. 152 vom 11. Februar 2020 genehmigt. Dabei wurde das Bau- und Zonenreglement (BZR) auf die neuen Baubegriffe gemäss IVHB (Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe) und das kantonale Planungs- und Baurecht angepasst.

Ein wichtiges Thema der Ortsplanungsrevision war die Entwicklung und Stärkung der Ortszentren. Beide Dörfer verfügen über Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss dem Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Es bestehen detaillierte Bebauungspläne für die Ortszentren Escholz matt Dorf und Marbach Dorf, die gemäss § 224 PBG bis spätestens Ende 2023 auf die neuen Bauvorschriften gemäss IVHB und dem revidierten BZR abgestimmt werden müssen. Altrechtliche Bebauungspläne können nur bis zu diesem Zeitpunkt nach den weiter geltenden älteren Bestimmungen gemäss Anhang des PBG angewendet werden.

Die Vorschriften des Bebauungsplanes wurden gesamthaft geprüft und auf die neuen Baubegriffe gemäss IVHB und BZR angepasst. Der Perimeter des Bebauungsplans wurde zudem auf die aktuellen Grundlagen angepasst.

Für den Ortsteil Marbach besteht ein revidiertes Objektblatt des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS, Oktober 2005) sowie das Bauinventar Luzern (BILU vom 1. November 2011). In diesen beiden Dokumenten werden einzelne Bauten, Baugruppen oder Ortsbilder als erhaltens- oder schützenswert definiert. Diese Schutzanliegen werden mit dem Bebauungsplan umgesetzt.

Die Vorschriften des bisher gültigen Bebauungsplans Dorf der Gemeinde Marbach bezwecken die Erhaltung

der räumlichen und baulichen Eigenart des Ortsbildes von nationaler Bedeutung (ISOS mit Erhaltungsziel A) und orientieren sich stark an traditionellen Gestaltungsvorschriften. Dabei wird zeitgemässes Bauen mit guten architektonischen Lösungen erschwert oder sogar unmöglich. Mit der vorliegenden Revision soll unter Sicherung der ortsbaulichen Schutzinteressen und unter Wahrung und Aufwertung der Freiraumqualitäten eine zeitgemässe Weiterentwicklung ermöglicht werden. Dabei steht die Qualitätssicherung durch Beratung und begleitete Verfahren im Vordergrund.

1.2. Vorlage

Die Vorlage besteht aus folgenden Dokumenten:

- Bebauungsplan Marbach Dorf, Plan 1:1'000 vom 12. Oktober 2022
- Bebauungsplan Marbach Dorf, Vorschriften vom 12. Oktober 2022

Mit dem Beschluss erfolgt die Aufhebung der folgenden rechtsgültigen Dokumente:

- Bebauungsplan Dorf (Gemeinde Marbach) vom 10. Mai 1990
- Bebauungsrichtplan Dorf (Gemeinde Marbach) vom 10. Mai 1990
- Vorschriften Bebauungsplan Dorf (Gemeinde Marbach) vom 10. Mai 1990

Die wichtigsten Inhalte wurden in der Botschaft zur öffentlichen Auflage erläutert und sind im Folgenden kurz zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen aller Planungsinhalte entnehmen Sie bitte dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem Bebauungsplan aufliegt. Orientierend liegt ausserdem auf:

- Revision Bebauungsplan – synoptische Darstellung der Vorschriften vom 12. Oktober 2022

2. Die wichtigsten Inhalte

Die Revision des Bebauungsplans Marbach Dorf bezweckt weiterhin in erster Linie den Schutz und Erhalt des Ortsbildes von nationaler Bedeutung sowie der daran angrenzenden noch weitgehend intakten Ortsteile. Die bisherige Systematik wird weitgehend beibehalten. Demnach haben alle Bauten und Anlagen in Ausmass, Körnung und Massstäblichkeit den Charakter der historischen Bebauung zu übernehmen. Die Kulturdenkmäler sowie die schützens- und erhaltenswerten Kulturobjekte unterstehen einem Substanz- bzw. Volumenschutz.

Die schützens- und erhaltenswerten Kulturdenkmäler gemäss BILU sowie die kantonalen Kulturdenkmäler werden orientierend im Plan abgebildet. Der Schutz der Kulturdenkmäler und die Wirkung des Bauinventars sind kantonal im Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler geregelt (DSchG). Je nach Schutzkategorie der Gebäude ist die kantonale Denkmalpflege bei Bauvorhaben beizuziehen. Die bauliche Weiterentwicklung des Dorfs erfolgt auf der Basis von ISOS und BILU, Qualitätsvorgaben werden projektbezogen im Rahmen von konkreten Bauvorhaben festgelegt, nicht über einheitliche Gestaltungsvorschriften.

Der Perimeter des Bebauungsplans sowie die schützenswerte Baugruppe wurden auf die Zonenabgrenzungen und das BILU abgestimmt.

Mit den im Bebauungsplan eingetragenen Baulinien und Baulinienbereiche wird die Bebaubarkeit der Grundstücke festgelegt. Durch Strassenbaulinien wird der Raum für eine kleinräumige Umfahrung des Dorfplatzes gesichert. Die Gestaltungsplanpflicht im Bereich Chlösterli wurde gelöscht, da dieser Bereich im Zonenplan als Grünzone für den Umgebungsschutz der Kirche ausgewiesen wurde.

Die dargestellten Grünflächen wurden den aktuellen Verhältnissen angepasst. Erwünscht ist die Gestaltung als typische artenreiche Bauerngärten. Steingärten und versiegelte Flächen sind unerwünscht. Die den Dorfkern prägenden Einzelbäume und der Dorfbrunnen wurden als Schutzobjekte eingetragen.

3. Mehrwertabgabe

Die Änderung eines Bebauungsplans ist gemäss § 105 Abs. 1 PBG mehrwertabgabepflichtig. Grundeigentümer, deren Land durch die Änderung eines Bebauungsplans einen Mehrwert erfährt, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Gemäss Abs. 3^{bis} wird eine Mehrwertabgabe bei der Änderung eines Bebauungsplans erhoben, sofern ein Mehrwert von mehr als CHF 100'000 anfällt.

Die Revision des Bebauungsplans Marbach Dorf bezweckt in erster Linie den Schutz und Erhalt des Ortsbildes von nationaler Bedeutung. Die bisherige Systematik wird weitgehend beibehalten. Demnach haben alle Bauten und Anlagen in Ausmass, Körnung und Massstäblichkeit den Charakter der historischen Bebauung zu übernehmen. Kulturdenkmäler und Kulturobjekte unterstehen einem Substanz- oder Volumenschutz. Die Bauvorschriften lassen weder eine nennenswerte Erweiterung des Bauvolumens noch eine innere Verdichtung zu. Daher ist davon auszugehen, dass durch die Änderung des Bebauungsplans kein substanzieller planerischer Mehrwert generiert wird.

4. Orientierung über Änderungen des Bebauungsplans aufgrund des Auflageverfahrens

4.1. Auflageverfahren

Die Revision des Bebauungsplans Marbach Dorf wurde vom 16. August bis zum 14. September 2022 im Sinne von § 6, 61 und 69 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Frist gingen sieben Einsprachen teilweise mit mehreren Anträgen ein. Zwei Einsprachen wurden ohne Verhandlungen gutgeheissen. Im Rahmen von Einspracheverhandlungen und der teilweisen Gutheissung konnten auch die übrigen fünf Einsprachen gütlich erledigt werden. Die gütlich erledigten Einsprachen werden den Stimmberechtigten nicht zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. § 62 Abs. 3 und § 63 Abs. 1 PBG).

4.2. Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage aufgrund der Einsprachenerledigung

Alle Einsprachen konnten im Rahmen der Verhandlungen ohne Änderungen an der Vorlage erledigt werden oder wurden zurückgezogen. Aufgrund der Berücksichtigung der Einsprachen wurden die Vorschriften, der Plan sowie der erläuternde Planungsbericht angepasst. Die Anpassungen gegenüber der öffentlichen Auflage sind nachfolgend erläutert:

4.2.1. Einsprache Lichtenberger Heidi, Worb; GS 1174 Marbach betreffend Raumsicherung Umfahrungsstrasse Dorfplatz

Antrag Einsprecherin:

Aus den genannten Gründen erhebe ich Einsprache gegen die Revision des Bebauungsplanes Marbach Dorf.

Begründung:

Die neue Streckenführung Hauptstrasse soll direkt an Parzelle Nr. 1174 vorbeiführen. Der Dorfkern wird damit zulasten eines angrenzenden Quartiers neu belastet. Für eine wirkliche Entlastung des Dorfkerns kann nur eine Umfahrungsstrasse sorgen.

Erläuterung zur Einigung:

An der Einspracheverhandlung wurden die Absichten der Gemeinde erläutert: Die Umfahrung Bühl zur Entlastung des Dorfkerns Marbach ist ein langfristiges Vorhaben, das sowohl im rechtsgültigen Bebauungsplan von 1990 grundeigentümerverbindlich als auch im Siedlungsleitbild vom 23. Dezember 2015 und im Erschliessungsrichtplan vom 5. September 2019 behördenverbindlich gesichert wurde. Auf dem GS 1174 werden Baulinien 4 Meter ab Parzellengrenze zur Sicherung des Raumbedarfs für eine neue Sammelstrasse festgesetzt, die bereits heute gelten. Gemäss § 84 Strassengesetz würde generell ein Strassenabstand von 5 Metern ab Gemeinde- und 4 Metern ab Privatstrassen gelten.

Der Raum soll für eine kleinräumige Umfahrung zur Aufwertung und Verkehrsentslastung des Dorfplatzes gesichert werden, sie dient nur der Quartierserschliessung. Die Baulinien bedeuten keine Einschränkung für die Überbauung der Parzelle.

Die Einsprache wurde zurückgezogen.

4.2.2. Einsprache Lustenbeger Jonas und Nicole, Marbach; GS 1066 Marbach betreffend Abgrenzung schützenswerter Baugruppe

Antrag Einsprechende:

Wir beantragen, dass unser Haus Unterbühl 1 aus der schützenswerten Baugruppe entfernt und wieder als angrenzendes Grundstück dieser Baugruppe eingestuft wird.

Begründung:

- Baustil des Gebäudes mit Baujahr 1980er-Jahre wird nicht zu schützenswerter Baugruppe gehörig angesehen.
- Bei Um- und Anbau 2021 wurden bereits viele Vorschriften als angrenzendes Grundstück der Baugruppe erfüllt. Keine schärferen Bauvorschriften notwendig.
- Einsprecher sind sich bewusst, dass keine äusserlichen Veränderungen zulasten Dorfbild vorgenommen werden dürfen.
- Fehlende finanzielle Mittel als junge Familie mit drei Kindern zur Tätigkeit weiterer teurer Investitionen aufgrund künftig geforderter Vorschriften.



Ausschnitt Bebauungsplan rechtsgültig



Ausschnitt Bebauungsplan Erlass

Erläuterung zur Einigung:

An der Einspracheverhandlung wurden die übergeordneten Grundlagen der schützenswerten Baugruppe erläutert: Im rechtsgültigen BP basiert die Baugruppe auf der Abgrenzung im ISOS, einem Inventar des Bundes. Neu bildet das kantonale Inventar BILU vom 1. November 2011 die Grundlage, dort ist die Baugruppe als schützenswert erfasst. Das Gebäude auf GS 1066 liegt bereits seit Festsetzung des BILU 2011 vollständig innerhalb der Baugruppe, auch wenn es selber kein Schutzobjekt ist. Der nicht parzellenscharfe Perimeter wurde im BP geringfügig erweitert und auf die Parzellengrenze gelegt. Die Erweiterung des Perimeters auf die Parzellengrenze zieht keine strengere Beurteilung nach sich.

Das GS 1066 liegt in der Dorfzone, im rechtsgültigen Zonenplan vom 11. Februar 2020 ist die Baugruppe als Informationselement eingetragen. Gemäss § 1a Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler werden erhaltenswerte Einzelobjekte und Baugruppen von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert als schützenswerte Objekte ins Inventar aufgenommen. Gemäss § 1c Abs. 1 ist die zuständige Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen, wenn im Bauinventar als schützenswert eingetragene Objekte von einer Planung oder Baubewilligung betroffen sind. Daher verlangt die baurechtliche Beurteilung durch die kommunale Behörde innerhalb der schützenswerten Baugruppe in jedem Fall auch die Beurteilung und Zustimmung durch die kantonale Denkmalpflege (vgl. Art. 4 Bebauungsplan-Vorschriften).

An der Einspracheverhandlung wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren mit Einbezug der Denkmalpflege aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung in jedem Fall gilt. Das entspricht auch der gängigen Praxis.

Die Einsprache wurde zurückgezogen.

4.2.3. Einsprache Lötscher-Huwiler Verena, Marbach; GS 1065 Marbach, v.d. Antener Bernhard, Landnotariat + Advokatur, Langnau betreffend Strassenbaulinien für Umfahrungsstrasse Dorfplatz

Antrag Einsprecherin:

Innerhalb der Auflagefrist erhebe ich namens meiner Klientin Einsprache in Bezug auf die Strassenbaulinien bei den Parzellen Nrn. 1024 und 1065 (Art. 8 Abs. 3 der Vorschriften).

Ich ersuche Sie namens meiner Klientin – falls der Gemeinderat an der Strassenbaulinie grundsätzlich festhalten will – die Linie parallel zur geplanten Strasse zu legen. Gleichzeitig müsste auch eine Lockerung bezüglich der Ausrichtung der Hauptfassaden der Gebäude vorgesehen werden. Diese Neuerung in den Vorschriften (Art. 8 Abs. 3) macht in Gebieten ausserhalb der «Dorfkern-Schutzzone» keinen Sinn.

Begründung (Auszug):

- Rechtliche Wirkung (Verbindlichkeit):
Strassenbaulinien wurden aus BP von 1990 übernommen. Unklar, ob 1990 bei Genehmigung BP Einsprachemöglichkeit zu den Strassenbaulinien bestand. Falls nicht, sind Strassenraum und -baulinien höchstens behördenverbindlich.
- Fehlende Zweckerfüllung:
Strassenbaulinie verunmöglicht als «Zick-Zack-Linie» sinnvolle Bebauung im Baugebiet (insb. PN 1065). Grosse Flächen werden so zum Nicht-Baugebiet. Realisierung einer Strasse nach diesen Vorgaben wird als unwahrscheinlich eingestuft.
- Ungleichbehandlung:
Bei gegenüberliegenden PN 1174, 1175, 1096 und 1064 verläuft Strassenbaulinie parallel zum Strassenraum. Dort ist die Forderung der Einsprecherin bereits umgesetzt.
- Enteignung:
Fraglich, ob Gemeinde Strassenraum über lange Zeit sichern kann, ohne tätig zu werden bzw. Planung zu initiieren. Vorgehen läuft auf entschädigungslose Enteignung hinaus → rechtsstaatlich nicht haltbar.

Erläuterung zur Einigung:

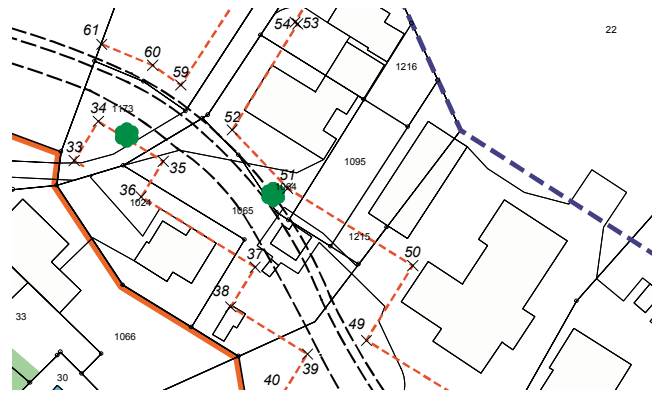
An einer Einspracheverhandlung wurden die Grundlagen erläutert. Die Festlegung beruhte auf dem Bebauungsrichtplan, der mit diesem Verfahren aufgehoben wird. Mit einer Reduktion auf 4 bis 5 Meter Strassenabstand ist die Raumsicherung für die Umfahrung gewährleistet.

Durch die Verankerung des begleiteten Verfahrens sind die Qualitätssicherung und die gute Einordnung allfälliger Neubauten gegeben. Dem Antrag, die Baulinien anzupassen, wird stattgegeben. Der Bebauungsplan Marbach Dorf wird angepasst.

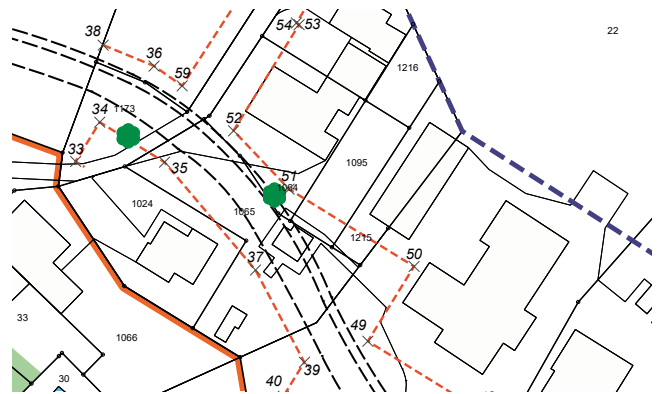
Weiter wird Art. 8 Abs. 3 der Vorschriften angepasst, der zweite Satz bezüglich Ausrichtung der Hauptfassaden wird gelöscht.

³ Die Strassenbaulinien legen den minimalen Strassen- und Grenzabstand fest. *Hauptfassaden müssen parallel oder senkrecht zu ihnen stehen, wobei der Abstand nicht relevant ist.*

Die Einsprache ist mit den Änderungen erledigt und wurde zurückgezogen.



Ausschnitt Bebauungsplan öffentliche Auflage



Ausschnitt Bebauungsplan Erlass

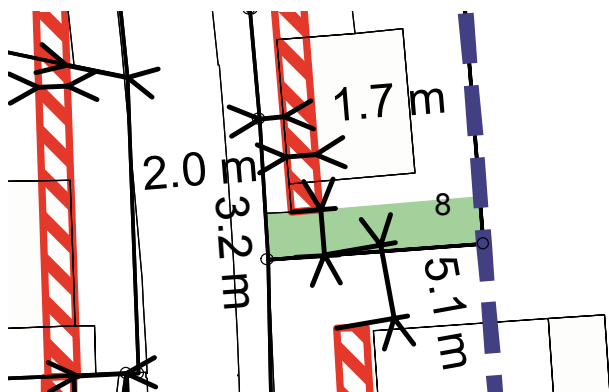
4.2.4. Einsprache Lötscher-Portmann Ruth und Willi, Marbach; GS 8, Marbach betreffend Reduktion Grünfläche

Antrag und Begründung Einsprechende:

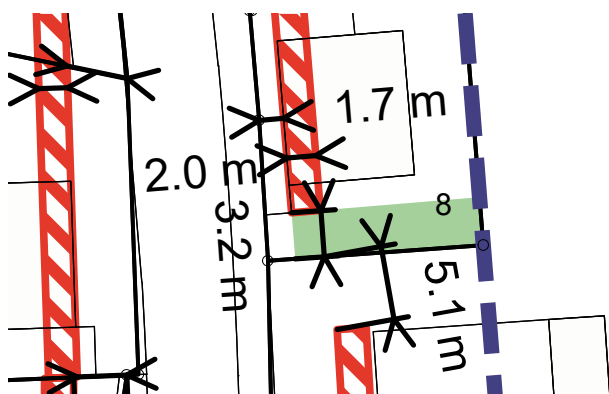
Aus Sicherheitsgründen werden wir an der Dorfstrasse 3 (Grundstück Nr. 8) den Zaun und die Gartenmauer entlang des Rad- und Gehweges abbrechen und 3 Meter zurücksetzen. Die Grünfläche 3 Meter vom Rasen wird danach nicht mehr oder nur teilweise begrünt, weshalb wir Sie bitten, unseren Einwand zu berücksichtigen und den Bebauungsplan anzupassen.

Erläuterung zur Einigung:

Der Antrag wird ohne Verhandlung gutgeheissen, der Plan wurde angepasst. Die Einsprache ist damit erledigt.



Ausschnitt Bebauungsplan öffentliche Auflage



Ausschnitt Bebauungsplan Erlass

4.2.5. Einsprache Thommen Claudia und Roland, Marbach; GS 1264 Marbach betreffend Gestaltung und qualitätssicherndem Verfahren

Anträge mit Begründung Einsprechende:

Antrag 1. zu Art. 4 (Gestaltungsgrundsatz und Qualitätssicherung) Abs. 1: *Projekte, welche dem Gestaltungsgrundsatz nicht entsprechen, dürfen nicht bewilligt werden. (Formulierung aktuell: ..., dürfen nur bewilligt werden, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.) Die Anmerkung: «... architektonische Gestaltung bei besonders guter Gesamtwirkung zu erzielen.» kann weder gemessen, noch definiert werden.*

Bei Neu- und Umbauten ist äusserst Sorge zu tragen, dass das Ortsbild mit nationaler Bedeutung zwingend erhalten bleibt.

Antrag 2. zu Art. 4 Abs. 3 und 4: *Die entstehenden Kosten bei Beizug der kantonalen Denkmalpflege sind tief zu halten. Die Baugesuche sind effizient zu erledigen.*

Gegen den Beizug der kantonalen Denkmalpflege, wo nötig, ist nichts einzuwenden. Aber die Prüfzeiten der Gesuche dürfen nicht verlängert werden, bis die Baubewilligung vorliegt

Antrag 3. zu Art. 10 (Dachgestaltung) Abs. 3:

Das Wort «Eternit» ist zu ersetzen mit Faserzementziegel.

Eternit ist eine Marke. Bei der in der Begründung genannten Formulierung könnte man zum Schluss kommen, dass die Firma Eternit ein Monopol hat.

Antrag 4. zu Art. 12 (Solaranlagen): *Artikel 12 ist zu erweitern, der Gemeinderat soll einen entsprechenden Artikel ausarbeiten:*

- *Der Ersatz von Elektrospeicherheizungen wird nicht bewilligt.*
- *Bei Ersatz einer Öl- oder Holzheizung sind zu prüfen: Anschluss an Fernheiz-zentrale, Wärmepumpe (Luft oder Erdwärme);*
- *Wird eine Solaranlage, Anschluss an Fernheizung oder Wärmepumpe gewählt, ist als Zweitheizsystem Speicheröfen mit Holzfeuerung zu empfehlen.*

Es ist alles daranzusetzen, dass der Energieverbrauch im Wohnungsbereich bei Ersatz von Heizsystemen selber erzeugt (Kollektoren) oder massiv reduziert werden kann. Das trägt auch zum Energiesparen bei und kann eine Stromknappheit verhindern.

Erläuterung zur Einigung:

An einer Verhandlung wurden die Anträge und Bedenken der Einsprecher behandelt.

Zu Antrag 1

Da die sehr strengen Gestaltungsvorschriften mit der vorliegenden Revision gelockert werden, wird auf ein begleitetes qualitätssicherndes Verfahren gesetzt, zeitgemässe architektonische Lösungen sollen möglich sein. Da die Qualität nicht messbar ist, werden neutrale Fachleute zur Beurteilung und Qualitätssicherung beigezogen (kt. Denkmalpflege, Fachkommission). Die Gemeinde hat ein Planungsverfahren in diesem Sinne in Escholz matt erfolgreich durchgeführt. Die Gemeinde hält an der Formulierung fest.

Zu Antrag 2

Die Einsprecher haben Bedenken bezüglich Verzögerungen und Kosten. Von den Behörden wird effizientes Handeln erwartet. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass eine effiziente Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen stattfindet. Mit einem vorgelagerten Beizug der kantonalen Stellen, insbesondere der Denkmalpflege, kann das Planungsverfahren beschleunigt werden.

Die Kosten im Baubewilligungsverfahren werden durchwegs den Baugesuchstellern verrechnet. Von diesem Grundsatz kann die Gemeinde nicht abweichen. Bisher sind die Kosten in einem verhältnismässigen Rahmen geblieben. Die Übernahme der Kosten von Drittstellen

durch die Gemeinde ist nicht möglich. Die Einsprecher stellen fest, dass das Verfahren durch die Mitsprache der Denkmalpflege aufwendiger und mit grösseren Kosten verbunden ist. Der Gemeinderat ist bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Kosten in einem vernünftigen Rahmen bleiben. Die Einsprecher sind damit einverstanden.

Zu Antrag 3

Die Bestimmung ist mit der neuen Formulierung bereits etwas gelockert worden. In Absprache mit den Einsprechern wird die Formulierung in Art. 10 Abs. 3 angepasst und mit einer Ausnahmeregelung ergänzt:

³ Als Bedachungsmaterial sind bei Hauptbauten *Ton-/Betonziegel oder Faserzement/Naturschiefer (Kleinformatdeckungen) Eternitschiefer* zu verwenden. Bezüglich Format und Farbwahl haben sie sich gut in die Umgebung einzufügen. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise andere Materialien bewilligen, wenn sich diese gut in die Dachlandschaft einfügen und einen Mehrwert bezüglich Energieeffizienz oder Ökologie schaffen.

Die Einsprecher sind damit einverstanden.

Zu Antrag 4

Die Einsprecher erachten im Interesse des Ortsbildschutzes eine zurückhaltende Bewilligung von Solaranlagen als wichtig. Es sollte im Einzelfall genau hingesehen werden. Bei Art. 12 geht es ausschliesslich um die Einordnung/Gestaltung von Solaranlagen. Der Bebauungsplan enthält keine Energievorschriften. Diese müssten ins BZR übernommen werden und sollten für das ganze Gemeindegebiet gelten. Bisher gelten nur erhöhte Anforderungen bei Gestaltungsplänen. Der Gemeinderat schlägt vor, den Zweckartikel (Art. 3) zu ergänzen. Die Einsprecher sind damit einverstanden.

Ergänzung von Art. 3 Zweck:

c. Die Steigerung von Wohnqualität und Energieeffizienz bei bestehenden Bauten unter Berücksichtigung von lit. a.

Die Einsprache ist mit den Änderungen erledigt und wurde zurückgezogen.

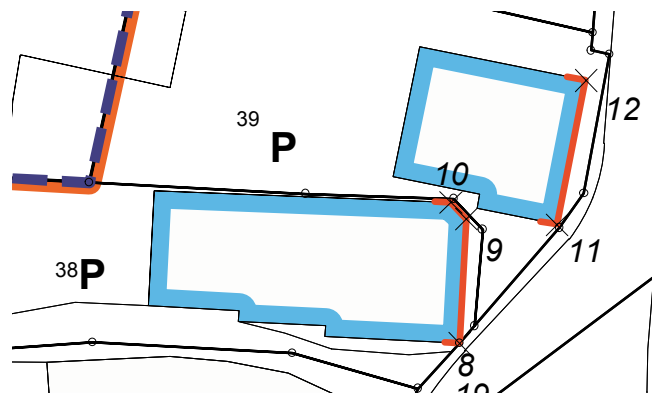
4.2.6. Einsprache Portmann-Moos Silvia, Hünenberg; GS 39 Marbach betreffend Eintrag Parkplatz

Antrag Einsprecherin:

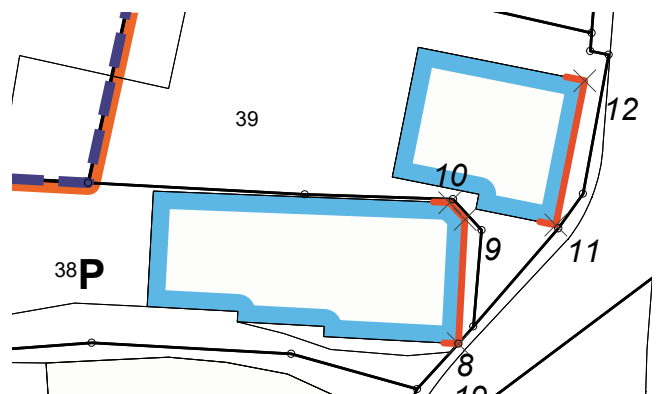
Beim Grundstück Nr. 39 (Liegenschaft Restaurant Bären, Marbach Dorf) ist ein «P» eingetragen. Ich bitte um das Entfernen von diesem «P».

Erläuterung zur Einigung:

Das P steht für Parkplatz, ist reiner Informationsinhalt und kann entfernt werden. Der Antrag wird ohne Verhandlung gutgeheissen, der Plan wurde angepasst. Die Einsprache ist damit erledigt.



Ausschnitt Bebauungsplan öffentliche Auflage



Ausschnitt Bebauungsplan Erlass

4.2.7. Einsprache Zihlmann Barbara und Daniel, Marbach; GS 1264 Marbach betreffend Gestaltung und qualitätssicherndem Verfahren

Anträge mit Begründung Einsprechende:

1. zu Art. 4 (Geltungsgrundsatz und Qualitätssicherung) Abs. 3 und 4: Falls Kosten aufgrund des Beizugs der kantonalen Denkmalpflege/weiteren Fachbehörden oder Fachstellen entstehen, sollten diese zu Lasten der Gemeinde gehen. Die Baugesuche sind effizient zu erledigen.

Gegen den Beizug der kantonalen Denkmalpflege, falls nötig, ist nichts einzuwenden. Die Prüfzeiten der Gesuche dürfen aber nicht verlängert werden, bis die Baubewilligung vorliegt.

2. zu Art. 10 (Dachgestaltung) Abs. 3: Der Absatz 3 sollte durch die Gemeinde überarbeitet und angepasst werden. Man sollte sich bezüglich der Bedachungsmaterialien nicht in diesem Masse wie vorgegeben einschränken.

Beim Wort Eternit handelt es sich um eine Marke. Anstelle von Eternit sollte eigentlich die Produktbezeichnung «Faserzement» verwendet werden. Neben Ziegel und Faserzement gibt es jedoch noch andere Produkte, die dem Dorfkernkonzept gerecht werden könnten und evtl. sogar energieeffizienter und ökologischer wären.

Anmerkung: Bei sämtlichen Sanierungen sollte der Energiegedanke im Vordergrund stehen.

Erläuterung zur Einigung:

An einer Einspracheverhandlung wurden die Anträge und Bedenken der Einsprecher behandelt.

Zu Antrag 1

Die Einsprecher haben Bedenken über Verzögerungen und zu Kosten. Von den Behörden wird effizientes Handeln erwartet. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass eine effiziente Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen stattfindet. Mit einem vorgelagerten Beizug der kantonalen Stellen, insbesondere der Denkmalpflege, kann das Planungsverfahren beschleunigt werden.

Die Kosten im Baubewilligungsverfahren werden durchwegs den Baugesuchstellern verrechnet. Von diesem Grundsatz kann die Gemeinde nicht abweichen. Bisher sind die Kosten in einem verhältnismässigen Rahmen geblieben. Die Übernahme der Kosten von Drittstellen durch die Gemeinde ist nicht möglich. Die Einsprecher stellen fest, dass das Verfahren durch die Mitsprache der Denkmalpflege aufwendiger und mit grösseren Kosten verbunden ist. Der Gemeinderat ist bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Kosten in einem vernünftigen Rahmen bleiben. Die Einsprecher sind damit einverstanden.

Zu Antrag 2

Die Bestimmung ist mit der neuen Formulierung bereits etwas gelockert worden. In Absprache mit den Einsprechern wird die Formulierung in Art. 10 Abs. 3 angepasst und mit einer Ausnahmeregelung ergänzt:

³ Als Bedachungsmaterial sind bei Hauptbauten *Ton-/Betonziegel oder Faserzement/Naturschiefer (Kleinformatdeckungen) Eternitschiefer* zu verwenden. Bezüglich Format und Farbwahl haben sie sich gut in die Umgebung einzufügen. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise andere Materialien bewilligen, wenn sich diese gut in die Dachlandschaft einfügen und einen Mehrwert bezüglich Energieeffizienz oder Ökologie schaffen.

Die Einsprecher sind damit einverstanden.

Zur Anmerkung

Der Gemeinderat schlägt vor, den Zweckartikel (Art. 3) zu ergänzen. Die Einsprecher sind damit einverstanden.

Ergänzung von Art. 3 Zweck:

c. Die Steigerung von Wohnqualität und Energieeffizienz bei bestehenden Bauten unter Berücksichtigung von lit. a.

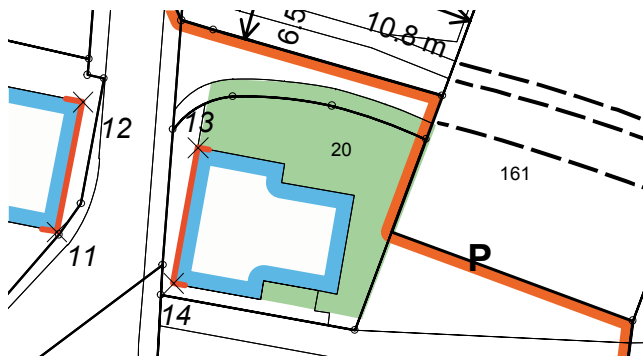
Die Einsprache ist mit den Änderungen erledigt und wurde zurückgezogen.

4.3. Orientierung über weitere Änderungen nach der öffentlichen Auflage

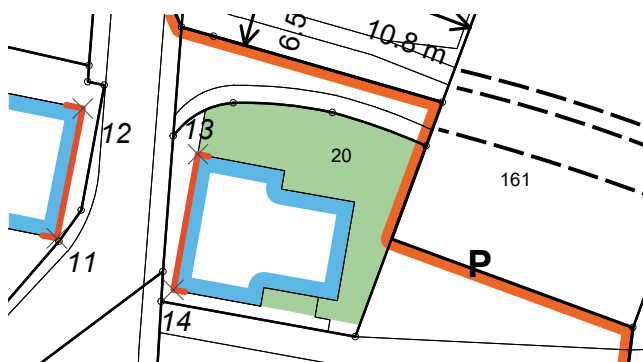
Im Gebiet Dorfmatte und bei der Kreuzscheune ragte die Grünfläche über das Trottoir. Geringfügige Anpassungen

bei den Grünflächen gemäss aktueller Situation wurden vorgenommen. Die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung werden dem Plan hinterlegt.

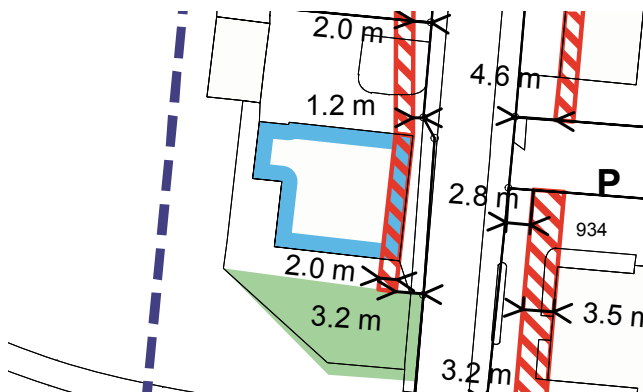
4.3.1. Anpassungen Grünflächen



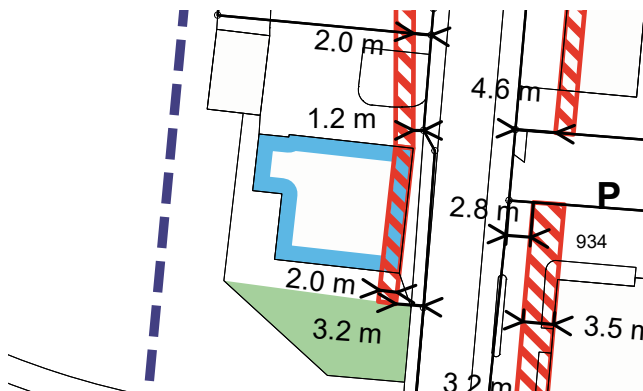
Ausschnitte Bebauungsplan öffentliche Auflage



Ausschnitte Bebauungsplan Erlass



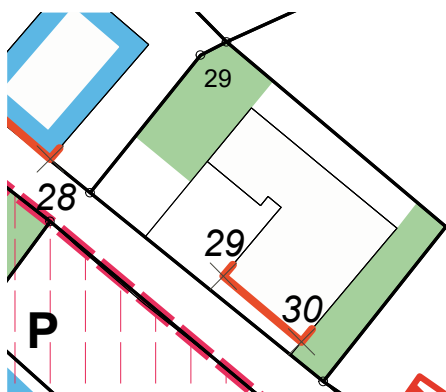
Ausschnitte Bebauungsplan öffentliche Auflage



Ausschnitte Bebauungsplan Erlass



Ausschnitte Bebauungsplan öffentliche Auflage



Ausschnitte Bebauungsplan Erlass

fügung gestellten Unterlagen beurteilt. Eine Präsentation des Bebauungsplanes und der Vorschriften zum Bebauungsplan mit ergänzenden mündlichen Ausführungen erhielten wir an einer Besprechung mit der Ortsplanerin Frau Gaby Horvath vom Planungsbüro suisseplan und dem Gemeindeschreiber Anton Kaufmann.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Einschätzung wurde der Prozess zur Revision des Bebauungsplanes Dorf Marbach breit abgestützt vorgenommen und begleitet. Wir stützen uns dabei auf die Arbeit der Ortsplanungskommission. Der Bebauungsplan Dorf Marbach nimmt die Bestimmungen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und des Bauinventars des Kantons Luzern (BILU) auf, welche angewendet werden müssen. Die verschiedenen massgeblichen Gesetzesbestimmungen auf nationaler und kantonaler Ebene sind beachtet worden. Dadurch ist der Handlungsspielraum für die Gemeinde eingeschränkt.

Wir empfehlen, die Revision des Bebauungsplanes Dorf Marbach zu genehmigen.

Escholzmatt, 18. Oktober 2022

5. Genehmigung und Rechtswirkung

Die Forderungen im Rahmen der kantonalen Vorprüfung konnten weitgehend umgesetzt werden. Sämtliche Einsprachen konnten gutgeheissen oder im Rahmen der Verhandlungen erledigt werden. Mit der Vorlage wird für das Dorfzentrum von Marbach mit seinem Ortsbild von nationaler Bedeutung ein zeitgemässer Bebauungsplan erlassen, der dem aktuellen Stand des kantonalen Rechts entspricht und der Gemeinde wie auch den Grundeigentümerschaften den nötigen Spielraum für die künftige Entwicklung gibt.

Der Gemeinderat wird den von den Stimmberechtigten beschlossenen Bebauungsplan Marbach Dorf nach der Gemeindeversammlung dem Regierungsrat zur Genehmigung einreichen.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG). Die Frist beginnt erst ab dem Datum der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses nach § 63 Abs. 2 PBG zu laufen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir die Revision des Bebauungsplans Marbach Dorf auf Basis der uns zur Ver-

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung deshalb folgende Anträge:

- a. Beschluss über den Bebauungsplan Marbach Dorf bestehend aus:
 - Bebauungsplan Marbach Dorf, Plan 1:1'000 vom 12. Oktober 2022
 - Bebauungsplan Marbach Dorf, Vorschriften vom 12. Oktober 2022

Mit dem Beschluss werden folgende Dokumente aufgehoben:

- Bebauungsplan Dorf (Gemeinde Marbach) vom 10. Mai 1990
- Bebauungsrichtplan Dorf (Gemeinde Marbach) vom 10. Mai 1990
- Vorschriften Bebauungsplan Dorf (Gemeinde Marbach) vom 10. Mai 1990

- b. Der Bebauungsplan Marbach Dorf wird zur Genehmigung durch den Kanton verabschiedet.

- c. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen dieser Vorlage, die sich aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rekursen zwingend ergeben, so-

wie redaktionelle Anpassungen in eigener Kompetenz vorzunehmen sowie über Teilinkraftsetzungen zu beschliessen.

Vorschriften zum Bebauungsplan Marbach Dorf

1. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Vorschriften gelten für den im Bebauungsplan Marbach Dorf 1:1'000 bezeichneten Perimeter.

Art. 2 Verhältnis zum BZR

- ¹ Die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes (BZR) gelten ergänzend.
- ² Für die Bereiche ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
- ³ Das kantonale Bauinventar gemäss § 1a und c des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler ist zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Vorschriften

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Bebauungsplan bezweckt:
- a. Die Erhaltung der räumlichen und baulichen Eigenart des Ortsbildes Marbach von nationaler Bedeutung (schützenswerte Baugruppe) sowie der daran angrenzenden und ebenfalls weitgehend intakten Dorfteile, insbesondere auch der charakteristischen Strassenbebauung entlang der Kantonsstrasse.
 - b. Die Regelung der Erstellungsmöglichkeiten von gut eingefügten Neu- und Ersatzbauten unter Berücksichtigung von lit. a.
 - c. Die Steigerung von Wohnqualität und Energieeffizienz bei bestehenden Bauten unter Berücksichtigung von lit. a.

Art. 4 Gestaltungsgrundsatz und Qualitätssicherung

- ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung haben in Ausmass, Form, Körnung und Massstäblichkeit den Charakter der bestehenden historischen Bebauung zu übernehmen. Projekte, die dem Gestaltungsgrundsatz nicht entsprechen, dürfen nur bewilligt werden, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- ² Bestehende Bauten und Bauteile, die im Widerspruch zu Abs. 1 stehen, sind im Falle eines Um- oder Neubaus angemessen zu verbessern.

- ³ Innerhalb der schützenswerten Baugruppe verlangt die baurechtliche Beurteilung durch die kommunale Baubehörde auch eine Beurteilung und die Zustimmung durch die kantonale Denkmalpflege. Der Gemeinderat setzt zudem eine Fachkommission ein, die er zur Beurteilung aller Bauprojekte beziehen kann. Bei grösseren Projekten wird empfohlen, die Baubehörde bereits während der Projektierung beizuziehen.
- ⁴ Bei Ersatzbauten für erhaltens- und schützenswerte Gebäude gemäss BILU und bei Kulturdenkmälern nach Zerfall oder Zerstörung sowie bei Bauvorhaben an Schlüsselstellen des Ortsbildes können Variantenstudien verlangt werden. Der Gemeinderat zieht die kantonale Denkmalpflege bei sowie nach Bedarf neben der Fachkommission eine weitere Fachbehörde oder Fachstelle, wie den Innerschweizer Heimatschutz oder den Verein BOL (Beratungen für das Orts- und Landschaftsbild).

3. Bestehende Gebäude

Art. 5 Nicht inventarisierte Gebäude

- ¹ Ein allfälliger Um- oder Ersatzbau dieser Gebäude kann entweder unter Beibehaltung von Stellung und Gebäudeprofil oder gemäss Art. 7 ff erfolgen.

Art. 6 Abbruch

- ¹ Der Abbruch von Gebäuden und Bauteilen sowie von baulichen Bestandteilen der Umgebung (Brunnen, Treppen usw.) ist bewilligungspflichtig. Eine Abbruchbewilligung für Hauptbauten darf nur erteilt werden, wenn für die entstehende Baulücke ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vorliegt.

4. Um-, Ersatz- und Neubauten

Art. 7 Stellung, Gebäudekubus und Erscheinungsbild

- ¹ Um-, Ersatz- und Neubauten sind bezüglich Stellung, Gebäudeprofil und Erscheinungsbild gut in das bestehende Ortsbild einzufügen.

Art. 8 Baulinien und Baulinienbereiche

- ¹ Die im Bebauungsplan eingetragenen Baulinien und Baulinienbereiche legen im Sinne von §§ 30 und 31 PBG die Bebaubarkeit der Grundstücke fest.
- ² An die Pflichtbaulinien ist zwingend zu bauen. Eine Abweichung von maximal zwei Metern gegenüber der Strasse zur Vergrösserung des Strassenabstands ist in begründeten Fällen zulässig.
- ³ Die Strassenbaulinien legen den minimalen Strassen- und Grenzabstand fest.
- ⁴ Die Baulinienbereiche fixieren die Lage der strassenseitigen Fassade innerhalb des im Plan dargestellten Bereiches.

Art. 9 Grundmasse

- ¹ Die Gesamt- und Fassadenhöhen haben sich am Bestand zu orientieren. Die definitiven Gebäudedimensionen legt die zuständige Stelle unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanter Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen von Fall zu Fall fest.
- ² Es gelten die folgenden maximalen Grundmasse:
 - Die maximale Gesamthöhe beträgt 16 Meter.
 - Gebäudelänge: höchstens 30 Meter; der Gemeinderat kann längere Bauten ausnahmsweise gestatten, wenn diese sich gut in das Ortsbild eingliedern.
- ³ Wo keine Baulinien dies regeln, legt der Gemeinderat die Grenz- und Gebäudeabstände unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanter Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen von Fall zu Fall fest.

Art. 10 Dachgestaltung

- ¹ Sowohl Dachform als auch Dachneigung müssen den bestehenden Altbauten angepasst werden. Auf den Hauptgebäuden sind nur Krüppelwalm- oder Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 25 Grad bis 45 Grad zulässig. Die Erstellung von Flachdächern ist grundsätzlich verboten. Ausserhalb der schützenswerten Baugruppe kann der Gemeinderat für Klein- und Anbauten sowie für untergeordnete Gebäudeteile Ausnahmen gemäss Art. 12 Abs. 3 BZR gestatten.
- ² Das Dach ist im ortsüblichen Sinne allseitig vorspringend auszubilden.
- ³ Als Bedachungsmaterial sind bei Hauptbauten Ton-/Betonziegel oder Faserzement/Naturschiefer (Kleinformatdeckungen) zu verwenden. Bezüglich Format und Farbwahl haben sie sich gut in die Umgebung einzu-fügen. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise andere Materialien bewilligen, wenn sich diese gut in die Dachlandschaft einfügen und einen Mehrwert bezüglich Energieeffizienz oder Ökologie schaffen.

Art. 11 Dachaufbauten

- ¹ Dachaufbauten haben sich harmonisch ins Gesamtbild einzufügen. Sie sind in Form von Giebellukarnen oder Schleppgauben gestattet, wobei auf der gleichen Dachseite grundsätzlich nur eine Art von Dachaufbauten zulässig ist.
- ² Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf einen Drittel der Dachlänge nicht übersteigen.
- ³ Dachflächenfenster sind in der Regel in der Form stehender Rechtecke auszubilden. Sie müssen sich bezüglich Anzahl, Material und Farbe unauffällig in die Dachfläche einfügen.
- ⁴ Anstelle von Dachflächenfenstern dürfen auch kleinere Ochsenaugen oder Spitzgauben vorgesehen werden.

- ⁵ Reine Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Überdachte Einschnitte sind an den Drittel der Dachaufbauten anzurechnen.

Art. 12 Solaranlagen

- ¹ Aufgeständerte Anlagen sind im Geltungsbereich nicht zulässig.
- ² Solaranlagen sind baulich und farblich in die Gebäudehülle zu integrieren. Sie sind gemäss den kantonalen Richtlinien Solaranlagen anzuordnen und auszuführen.

Art. 13 Fassaden

- ¹ Die Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind so zu gestalten, dass sie sich in Gliederung und Proportion in das Ortsbild einfügen. Die Materialwahl und Farbgebung haben die herkömmliche Bauweise zu berücksichtigen.
- ² Reklamen, Beschriftungen, Schaukästen und Schau-fenster sind nicht zulässig, wenn sie durch Grösse, Gestaltung oder Massstäblichkeit das Ortsbild stören.

Art. 14 Fenster

- ¹ Innerhalb der schützenswerten Baugruppe sind die Fenster in der herkömmlichen Anordnung und in Form eines stehenden Rechtecks auszubilden.
- ² An den Kulturobjekten sind bei Umbauten zweiflügelige Fenster mit Sprossenteilung vorzusehen. Ausgenommen sind Schaufenster im Erdgeschoss.

5. Umgebungsgestaltung

Art. 15 Gebäudeumgebung

- ¹ Auffüllungen und Abgrabungen sind bewilligungspflichtig. Sie haben sich insbesondere in ebenem oder leicht geneigtem Gelände dem gewachsenen Terrainverlauf harmonisch anzupassen. Der Umschwung ist in der herkömmlichen Weise zu gestalten.

Art. 16 Grünflächen

- ¹ Die im Bebauungsplan speziell bezeichneten Grünflächen und Vorgärten sind zu erhalten und dürfen nicht als Fahrzeugabstellplätze gemäss Art. 19 genutzt werden. Vegetationsfreie Schotterflächen ohne ökologischen Mehrwert sind nicht zulässig. Die versiegelten Flächen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Art. 17 Einzelbäume

- ¹ Die im Bebauungsplan bezeichneten bestehenden Einzelbäume sind zu erhalten und im Falle eines Abgangs in gleichwertiger Art zu ersetzen.

Art. 18 Hauszufahrten

- ¹ Zur Vermeidung von zusätzlichen Erschliessungsstrassen, die das Ortsbild stark beeinträchtigen würden, sind private Hauszufahrten ab der Kantonsstrasse ausdrücklich zulässig.

Art. 19 Parkierung

- ¹ Garagen sind, falls sie nicht unterirdisch erstellt werden, wo immer möglich in das Gebäude zu integrieren. Der Gebäudeumschwung darf durch Abstellplätze nur unwesentlich geschmälert werden.

Art. 20 Gutachten

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Gesuchstellers neutrale Fachleute zur Begutachtung beizuziehen.
- ² Baugesuche im Bereich der schützenswerten Baugruppe, von Kulturdenkmälern und Kulturobjekten gemäss kantonalem Bauinventar bedürfen der vorgängigen Beurteilung und Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege. Alle übrigen Bauvorhaben im Geltungsbereich sind der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Diese Bestimmungen treten mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft. Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Kanton Luzern
Gemeinde Escholz matt-Marbach



Erläss

Bebauungsplan Marbach Dorf

1 : 1'000

Öffentliche Auflage vom 16. August 2022 bis 14. September 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2022

Der Gemeindepäsident:

Der Gemeindegemeinschaft:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr.

vom

Datum

Auftr.-Nr.: **13.2807** **suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft**
 Sachbearb.: **GM** **Plandatum: 12.10.2022** **Theaterstrasse 15 | 6003 Luzern | T +41 58 310 57 80**
 Gezeichnet: **MH** **Plangrösse: 89 x 63** **www.suisseplan.ch | luzern@suisseplan.ch**

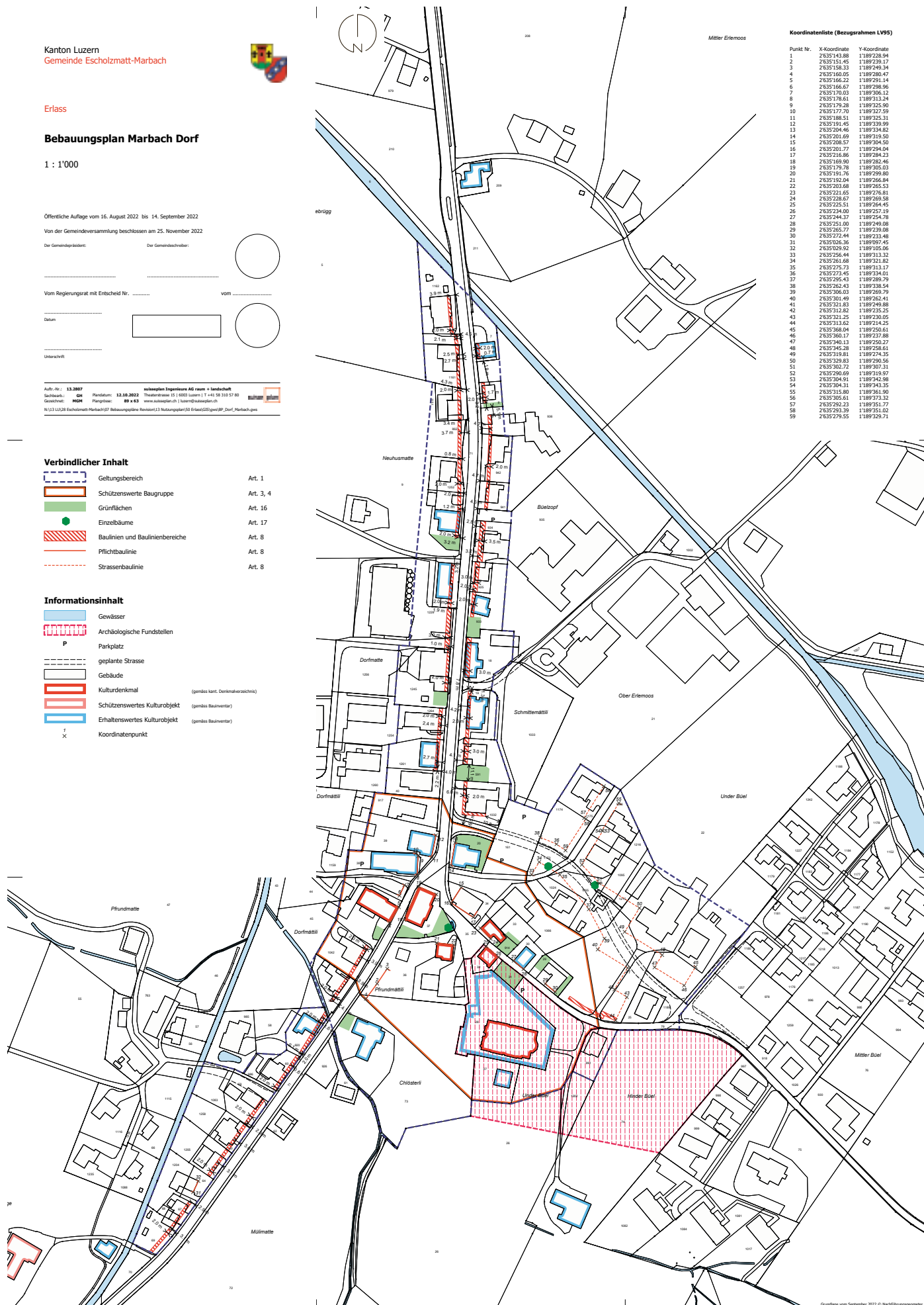
N:\13 LU\28 Escholzmatt-Marbach\07 Bebauungspläne Revision\13 Nutzungsplan\50 Erlasse\GIS\GIS\BP_Dorf_Marbach.gis

Verbindlicher Inhalt

- | | | |
|---|---------------------------------|-----------|
|  | Geltungsbereich | Art. 1 |
|  | Schützenswerte Baugruppe | Art. 3, 4 |
|  | Grünflächen | Art. 16 |
|  | Einzelbäume | Art. 17 |
|  | Baulinien und Baulinienbereiche | Art. 8 |
|  | Pflichtbaulinie | Art. 8 |
|  | Strassenbaulinie | Art. 8 |

Informationsinhalt

- | | | |
|---|------------------------------|------------------------------------|
|  | Gewässer | |
|  | Archäologische Fundstellen | |
| P | Parkplatz | |
|  | geplante Strasse | |
|  | Gebäude | |
|  | Kulturrenmal | (gemäss kant. Denkmalschutzgesetz) |
|  | Schützenswertes Kulturobjekt | (gemäss Bauinventar) |
|  | Erhaltenswertes Kulturobjekt | (gemäss Bauinventar) |
|  | Koordinatenpunkt | |
| f
x | | |



Traktandum 8

Ersatzwahl eines Mitglieds der Controlling-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2021-2024

Die Controlling-Kommission stellt in der Gemeinde ein wichtiges Bindeglied zwischen Behörde und Bevölkerung dar. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab über den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte, Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen sowie Strategien und Programme wie die Gemeindestrategie, das Legislaturprogramm, Planungsberichte und die Beteiligungsstrategie. Sie amtiert als Kollegialbehörde. Den Ortsparteien, Ortsteilen, Gruppierungen und weiteren Gremien ist im Sinne von Art. 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung bei der Bestellung von Kommissionen nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung einzuräumen, wobei auch die Fachkompetenz berücksichtigt werden soll.

Petra Henz-Kaufmann, Moosmatte 20, Escholzmatt, hat mit Schreiben von 14. Juni 2022 als Mitglied der Controlling-Kommission der Gemeinde Escholzmatt-Marbach per 31. Dezember 2022 demissioniert. Sie gehörte der Kommission seit 2017 an. Für ihre engagierte Arbeit und den fachkundigen und wertvollen Einsatz dankt ihr der Gemeinderat.

Wer von den Stimmberechtigten gewählt ist und während der Amtsdauer zurücktreten will, hat aufgrund von § 157 StRG der Behörde, welche die Ersatzwahl anzuordnen hat, ein Entlassungsgesuch einzureichen. Die Voraussetzungen für die Amtsentlassung sind gemäss § 156 Abs. 2 c und § 157 Abs. 2 StRG gegeben. Der Gemeinderat hat Petra Henz-Kaufmann am 22. Juni 2022 als Mitglied der Controlling-Kommission auf den 31. Dezember 2022 entlassen.

Die politischen Parteien wurden am 8. August 2022 darüber orientiert. Sie sind eingeladen worden, zuhanden der Gemeindeversammlung, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Die Controlling-Kommission wird von Brigitte Haas-Wigger, Bergli, Marbach, präsiert. Weiter gehören ihr an: Markus Felder, Dorfstrasse 25, Marbach, Armin Krügel,

Längmoos 6, Marbach, und Marco Riedweg, Wanne 34, Escholzmatt.

Gemäss § 123 des Stimmrechtsgesetzes können Wahlvorschläge spätestens am zweiten Tag vor der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat eingereicht werden. Aufgrund dieser Wahlvorschläge wird zuhanden der Gemeindeversammlung eine Kandidatenliste erstellt. An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.

Antrag des Gemeinderates

Wahl eines Mitglieds der Controlling-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2021–2024

Traktandum 9

Einbürgerungen

Die Einbürgerungskommission hat sich im Jahr 2022 mit sechs Einbürgerungsgesuchen von ausländischen Staatsangehörigen befasst.

Die Prüfung der Einbürgerungsgesuche erfolgte nach dem bis anhin angewendeten Verfahren: Aktenprüfung, Einholen von Referenz-Auskünften, Führung eines Erstgespräches mit den Gesuchstellern (mit einer 3er-Delegation der Einbürgerungskommission) und ein Gespräch vor der ganzen Einbürgerungskommission. Die Kommission prüfte unter anderem die Kenntnisse über die Schweiz (Bund, Kanton und Gemeinde), die Integration und die Einhaltung der Rechtsordnung.

Gestützt auf die Gesuchsprüfung stellt die Einbürgerungskommission fest, dass die Gesuche, welche den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 25. November 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Einbürgerungskommission hat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die Zustimmung zu den Einbürgerungsgesuchen beantragt.

Traktandum 9.1 – Einbürgerungsgesuch Gashi Shahe

Am 23. September 2021 hat Gashi Shahe, 2002, Hauptstrasse 84, Escholz matt, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht. Gashi Shahe ist am 28. August 2002 in Wolhusen geboren und wohnt seither in Escholz matt-Marbach. Sie hat diesen Sommer die Matura an der Kantonsschule Schüpfheim abgeschlossen und macht aktuell ein Zwischenjahr. Ab nächstem Herbst möchte Gashi Shahe an der Pädagogischen Hochschule studieren. Zu ihren Hobbys zählt Gashi Shahe Singen, Volleyball und Lesen.

Gashi Shahe hat Kontakt mit Familienangehörigen im Heimatland und verbringt dort regelmässig mit ihrer Familie die Ferien.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgespräches vom 22. August 2022 und des Gesprächs vom 7. September 2022 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gashi Shahe ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration lauten durchwegs positiv. Die Gesuchstellerin möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholz matt-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022, dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Shahe zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Shahe ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholz matt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 9.2 – Einbürgerungsgesuch Gashi Halim

Am 23. September 2021 hat Gashi Halim, 2005, Hauptstrasse 84, Escholz matt, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht. Gashi Halim ist am 11. Mai 2005 in Wolhusen geboren und wohnt seither in Escholz matt-Marbach. Aktuell absolviert er die Ausbil-

dung zum Carrosseriespengler bei der Carrosserie Häfliger GmbH in Escholz-matt. Zu seinen Hobbys zählt Gashi Halim Taekwondo.

Gashi Halim hat Kontakt mit Familienangehörigen im Heimatland und verbringt dort regelmässig mit seiner Familie die Ferien.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgespräches vom 22. August 2022 und des Gesprächs vom 7. September 2022 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gashi Halim ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration lauten durchwegs positiv. Der Gesuchsteller möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholz-matt-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022, dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Halim zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Halim ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholz-matt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 9.3 – Einbürgerungsgesuch Gashi Fjolla

Am 23. September 2021 hat Gashi Fjolla, 2008, Hauptstrasse 84, Escholz-matt, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht. Gashi Fjolla ist am 7. März 2008 in Wolhusen geboren und wohnt seither in Escholz-matt-Marbach. Aktuell besucht sie die 8. Klasse in Escholz-matt. Zu ihren Hobbys zählt Gashi Fjolla in der Natur sein und sportliche Aktivitäten.

Gashi Fjolla hat Kontakt mit Familienangehörigen im Heimatland und verbringt dort regelmässig mit ihrer Familie die Ferien.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgespräches vom 22. August 2022 und des Gesprächs vom 7. September 2022 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gashi Fjolla ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration lauten durchwegs positiv. Die Gesuchstellerin möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, so dass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholz-matt-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022, dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Fjolla zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Fjolla ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholz-matt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 9.4 – Einbürgerungsgesuch Gashi Ilir

Am 23. September 2021 hat Gashi Ilir, 2012, Hauptstrasse 84, Escholz-matt, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht. Gashi Ilir ist am 26. Juni 2012 in Wolhusen geboren und wohnt seither in Escholz-matt-Marbach. Aktuell besucht er die 4. Klasse in Escholz-matt. Zu seinen Hobbys zählt Gashi Ilir Taekwondo und Legospielen.

Gashi Ilir hat Kontakt mit Familienangehörigen im Heimatland und verbringt dort regelmässig mit seiner Familie die Ferien.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgespräches vom 22. August 2022 und des Gesprächs vom 7. September 2022 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gashi Ilir ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und

Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration lauten durchwegs positiv. Der Gesuchsteller möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholz-matt-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022, dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Ilir zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Gashi Ilir ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholz-matt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 9.5 – Einbürgerungsgesuch Lunca Adrian-Radu

Am 21. Februar 2022 hat Lunca Adrian-Radu, 1969, Hauptstrasse 95, Escholz-matt, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht. Lunca Adrian-Radu ist am 7. Juni 1969 in Rumänien geboren. Anschliessend an die Eheschliessung mit Lunca-Comandaru Simona im Jahr 1992 ist die gemeinsame Tochter geboren. Im Jahr 2011 ist Lunca Adrian-Radu in die Schweiz eingereist und zu seiner Ehefrau nach Escholz-matt-Marbach gezogen. Herr Lunca arbeitet seit August 2012 als Mitarbeiter Grundaufbau elektrischer Verteilungen und Allrounder beim Tableaubau Stadelmann-Bucher GmbH (früher Schalttafelbau Heinz Bucher). Zu seinen Hobbys zählt Lunca Adrian-Radu Wandern, Schwimmen, Motorradfahren, Lesen und Skifahren.

Lunca Adrian-Radu pflegt Kontakte mit Familienangehörigen im Heimatland, wo er auch seine Ferien verbringt.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Hausbesuches vom 29. August 2022 und des Gesprächs vom 7. September 2022 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Lunca Adrian-Radu ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration lauten durchwegs positiv. Der Gesuchsteller möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staats-

bürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholz-matt-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022, dem Einbürgerungsgesuch von Lunca-Adrian-Radu zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Lunca Adrian-Radu ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholz-matt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 9.6 – Einbürgerungsgesuch Mitea-Munteanu Andreea- Corina mit Mitea Ianis-Stefan

Am 27. Mai 2022 hat Mitea-Munteanu Andreea-Corina, 1985, mit Sohn Mitea Ianis-Stefan, 2017, Schybiweg 8, Escholz-matt, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht.

Mitea-Munteanu Andreea-Corina ist am 3. August 1985 in Rumänien geboren und 2012 in die Schweiz eingereist. Im Jahr 2013 heiratete sie ihren Ehemann Mitea Ovidiu-Gheorghe und im Jahr 2017 kam der gemeinsame Sohn Ianis-Stefan zur Welt. Frau Mitea arbeitet seit Mai 2012 als Pflegefachfrau HF beim Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholz-matt. Zu ihren Hobbys zählt Mitea-Munteanu Andreea-Corina Lesen, Wandern und Skifahren.

Mitea Andreea-Corina hat Kontakt mit Familienangehörigen in Rumänien.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgesprächs vom 24. August 2022 und des Gesprächs vom 7. September 2022 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mitea-Munteanu Andreea-Corina und ihr Sohn Ianis-Stefan sind gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennen unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration lauten durchwegs positiv. Die Gesuchstellerin möchte mit ihrer Familie in der

Schweiz bleiben und die Familie ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholzmann-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom

25. November 2022, dem Einbürgerungsgesuch von Mitea-Munteanu Andreea-Corina mit Mitea Ianis-Stefan zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Mitea-Munteanu Andreea-Corina mit Mitea Ianis-Stefan ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholzmann-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 10

Informationen / Verschiedenes

Die Gemeindebehörde wird über aktuelle Themen und Anliegen orientieren.



**ESCHOLZMATT
MARBACH**
ENTLEBUCH LUZERN

Gemeindeverwaltung Escholzmann-Marbach

Hauptstrasse 95
6182 Escholzmann
041 487 70 00

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Mo–Fr
8–11.30 und 14–17 Uhr

Steueramt Escholzmann-Marbach

Dorfstrasse 13
6196 Marbach
041 487 70 50

Öffnungszeiten Steueramt

Mo, Di und Do
8–11.30 und 14–17 Uhr
Am Mittwoch und
Freitag ist der Schalter
nur auf Voranmeldung
geöffnet.